

Registatur ¹¹⁷

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

1890 — 1925

ACTA

specialia

Schenkung mit Tausch für die zu vorrichtende
 - Woche zu beiden
 - Wirtshäusern und Schulhaus
 der Gemeinde Obermenden

Tit.

IX

1^{ter} Band

Nr.

3

Fach

18

Wente
g

N^o 449^r v. R.

Schenkung und Tausch

von

14 Mai 1890.

Herr Hermann Schaefer, Königlich Preussischer Notar
im Hofe, im Amtspitze der Stadt Siegburg, Land,
gerichtsbezirk Bonn, wohnhaft:

1. Herr Ludwig Heuser, Bürgermeister der Bürger-
meisterei Mendern, zu Siegburg, Mülldorf wohnhaft,

2. Herr Wilhelm Wicharz, Notar zu Obermenden
wohnhaft, für und als Notar der Gemeinden
Obermenden,

3. Herr Adolf Thiebus, Notar zu Niedermenden wohn-
haft, für und als Notar der Gemeinden Nie-
dermenden,

4. Herr Jakob Hartmann, Notar zu Meindorf
wohnhaft, für und als Notar der Gemeinden
Meindorf,

Einige Tauschgegenstände für die Gemeinden Obermen-
den, Niedermenden und Meindorf zusammen,

gegen:
v. Herrn Gustav Niesen, Kreislicher Notar zu
Niedermenden wohnhaft,

9-3

2-19-35



Wente
9

N^o 449^r d. R.

Schenkung und Tausch

von

17 Mai 1890.

Von Hermann Schaefer, Königlich Preussischer Major
im Infanterie-Regiment der Stadt Siegburg, Land,
Kreisbezirk Bonn, empfunden:

1. Herr Ludwig Heiser, Bürgermeister der Bürger-
meisterei Menden, zu Siegburg. Mühlendorf wohnhaft,

2. Herr Wilhelm Wicharz, Amtmann zu Obermenden
wohnhaft, für fünfzehn alte Wappsteine der Gemeinde
Obermenden,

3. Herr Adolf Thiebus, Amtmann zu Niedermenden wohn-
haft, für fünfzehn alte Wappsteine der Gemeinde Nie-
dermenden,

4. Herr Jakob Hartmann, Amtmann zu Meindorf
wohnhaft, für fünfzehn alte Wappsteine der Gemeinde
Meindorf,

Siebzehn Tauschsteine für die Gemeinde Obermen-
den, Niedermenden und Meindorf von demselben,
gegen:

an Herrn Gottfried Niesen, Kreisrath zu
Niedermenden empfangen,

ZB Entsäuerung

14. Juli 2011

9-3

2-19-35

b. Lmex Lmivvif Schager, Koffnungsfürer zu Friedrich
Wilhelms "Hütte bei Troisdorf wohnend, find ferner
als Vorfigenden und Vorfigenden Keffnungsfürer
von Menden,

Invenio veli Wisglin ducis no Insy Anon

c. Linné Johan Dahlhausen, K. Anwalt zu Meindorf
nachfolgt.

J. G. Johann Verdingen, Rathmann zu Obermensa
nachtrahet,

Die eine Laryngitis ist Laryngitis für die
Katholische Pflanzung in der Wende und
die Laryngitis in der Laryngitis ist die Laryngitis
neue Folge:

Gemüß Weizen und Hafer in den Herbstsaaten
bisher Juli vorzugesetzt und zwei und dreißig
die Gärten in Obermenden, Niedermenden und
Meindorf der Hofschiffen überwachen und
den Hofschiffen in der Gärten Obermende
galtigen Grundstücken zum Zinsen der Länd
für die Händeln in der Hofschiffen Kriesschen
pfundungsbauern abzugeben, wünsch:

Danziger der Danziger Winter Grünschlösser sind
 sehr hübsch und befinden sich fünf und sechzig.
 Spield durch sehr und siebenzig, nur eine Danziger.
 Der zwei und siebenzig Winter Ludwigsflüsse v.
 dem Winter, jetzt Antwerp ist ganz weiß und die
 alle belingenden Kitzig sind das Grünster.
 mit den Rollen in Flur sehr hübsch und siebenzig.
 dort haben und Spiel durch sehr und siebenzig,
 zehn der Danziger Winter Kitzig sind sehr groß.
 Winter.

[illegible]

1. Hier sind Himmel und Erde und Wasser
und Luft und Feuer und alle
Arten von Tieren und Pflanzen und
Licht und Wärme

[illegible]

Janis Signum

Freudigsten Herz für meine Gesinnung mit be-
grüßung und eine hundert fünf und einhundert
Macht Königlich vonsohlen und zwar die nach
Furzallen von Adolph Horst, Geheime zu Niedern
den und die zweite Furzallen von Rostkorn
Einführung des Adolphs von Johann Flach zu Niedern
den.

Die Grundstücke sind vorstehend bezeichnet und
nach Inhalt zusammen zum bezugnehmen Kaufpreis
Auch beiliegend der Kaufpreisverzeichniß.

Einzelnen nach dem übertragene sind vorgekommen,
in ihrem jetzigen Zustande, mit allem damit
bündelnden Kräfte und Leben, strengem Aktio.
Kaffee, Pfeffer, Zimt, Senf, sowie Feinheitsgrad und
Lagerung. Die vorgegebenen Größen sind
vollständig vorgekommen.

Die Eisenbahnlinie wird sofort mit Holzungen
betrieben und die Lärche und Kiefer der Eisenbahn
und übernimmt von Anfang April dieses Jahres
den vollen Verkehr zwischen Lüneburg.

Die Bürgerschaft hat die Anweisung von den
Gemeinden Obermenden, Niedermenden und Mei-
sach am 1. Januar und 1. Februar
bisher die unentgeltliche Unterweisung
von hundert Jahren in die Gemein-
den beauftragt und sind diese Aufträge ver-
fügt und zwanzigsten Februar letzter durch die
Bürgermeister des Königs Sieg genehmigt worden.
Die Bürgerschaft hat die von hundert Jahren
zuletzt von den Gemeindegemeinden Gemein-
den und der Gemeinde der Bürgerschaften durch die

Herwegmannen ist der Einfluss des Kriegen, vornehmlich vom Einzigen Februar letztes und Einfluss des Kriegen Gewinn der „Lohnung vorerst und zweierzigsten und letzten Monat gemindert worden. Diese Einflüsse der Kriegen Gewinn vergan sind die im Kriegungsgeheimnis haben von Ljédo in Cöln am ersten und zweierzigsten April letztes gemindert worden.

Die Versicherung der nebstbeifolgenden Briefe zu
diesem Akt bleibt vorbehalten.

Bei dieser Anordnung werden die folgenden
Mitglieder des Kirchlichen Gemeindevorstandes
durch die Vorzugsurkunden mitbestimmt:

1. Christian Köhler, Astner zu Niedermenden nachs.
sicht,
2. Franz Alfter, Lungenarzt zu Friedrich. Wilhelms.
Hütte nachsicht,
3. Gottfried Richter, Rostmeister daselbst nachs.
und,
4. Theodor Wasserkeß, Astner zu Meindorf nachs.
sicht,
5. Johann Peter Hübner, Astner und Wirth daselbst
nachseend und
6. Peter Brodessa, Astner zu Niedermenden nachseend.
Einfall der Astner dann von Hofmännern Astern in allen
Spielern genehmigt und bei.

Die Köpfe sind also überaus schön die Frauen
den Obermenden, Niedermenden und Meindorf zur
Verfluchung und ewig brennend, daß die Brüder von

Done

Der Linslymmermann hat die obgenannten Guts-
stücke seiner Gasse vor dem Grundstück ein-
geführt und fünfzig Mark für den Wert der
der Kirchengemeinde der Linslymmermann
einbüßte wegen Grundstück der obgenannten Gasse
größtenteils, daß in Folge dessen alle die Lins-
lymmermann in dieser Abrechnung nicht vollstän-
dige Fortsetzung gegeben haben.

Obgenannte Vertheilung

vertheilt worden zu Niedermenden im Distrikt
von fünfzig Mark bei fünfzig Mark und
in Folge von Johann Horn, Polizeimeister zu
Liegung. Mülldorf nebst, und Hilbert Pan-
Linslymmermann zu Niedermenden nebst, obgenannte
nebst, fünfzig Mark, nach der Vertheilung und
ung mit dem Longoranten und dem Distrikt, der
alle fünfzig Mark nebst, fünfzig Mark, nach der
Horn und Hilbert bekannt sind, in der Fortsetzung
haben

gez: Heuser

" Thiebus

" Niesen Hrt.

" Dahlhansen

" Roesberg

" G. Richarz

" Kuhl

" Horn

Wicharz

Hartmann

H. Schäfer

Urdingen

Fr. Alfter

Wasserhefs

Brodeser

Panli

H. Schaefer.

Der Kirchengemeinde werden durch den Erzipf

Lorenz Philippus vom 3 Juli 1890 zur Annahme der
vertheilten Summe bewilligt und ferner
zur Annahme, dass die Annahme der Summe der
unrichtigen Summe der Summe der Summe der Summe
Mülldorf nebst, fünfzig Mark, nach der
fünfzig Mark, nach der

gez: H. Schaefer

Für

glücklichen Umständen

der Königlich Preuss.

gez: H. Schaefer.

Bermenden, den 2. August 1896.

On

Sehr Ergebener Dank

Herrn Willdorf

Die Holzzeitungen haben von der
 letzten Anzahl überher von beiden
 Seiten an der Tallepfele Seite
 No 443 und 445 gekürzt und sollen
 tiefer als die letzten sein.
 Man sieht aber zwischen den Häpfen
 und der Hauptkassette noch ein
 Briefen Blatt, welches der Gemeinde
 gehört und für die übermütig ist.
 Es für nur ein Häpfen abwas
 klein sind und nur auf gar zu in

Sei

9-3

h. d. 424

Der Klüfflinia können wir den, so
 diesen wir an das woffelbluf
 Kungarmasterumt der ganz regieren
 woffen, die Ganzsagung hat ge-
 mainterwaffte zur Obfervation hat
 da 30 Meter großen Fawwint Ganzsagung
 einfallen zu wollen.
 Einem Subbezugslofe Kaffmiller gewan-
 nakt hat abgeregampfen.
 Zinfanen Gefpungswill.

Rezogor Hinterheuser

Linnig Becken

liege. Abilldorf. 4. Aug. 1896.

Brum. wabow zur Laidis-
 gung einer Situationszeichnung.

Für den Gemeinderath

gegründet

Antiquarordrentu,
 Bender

Bei den Verhandlungen zur Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk **Obern**,
Marschen ist es zur amtlichen Kenntniß des unterzeichneten Amts-
 gerichts gelangt, daß in dem Register des Hypothekenbewahrs zu **Lamm, friese fin**
 Einschreibung zu Ihren Gunsten besteht Band 195 No. 2895 gegen
Adm. des hüttanwobntat Jannom Emdrich
Anna Morvia geb. Bauer zu Obermannen für
720 M. Jandufu unbst Accafforin, auf Grund
Kfawerfstellung vom 13. 2. 93
 welche auf den Grundstücken
Ein 1. 281/112, 272/112, 273/112 n. d.
 als deren Eigenthümer sich

legitimiert ha, haften sollen.

Der Eigenthümer hat diesen Anspruch zur Eintragung nicht angezeigt.

Sie werden hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Anheimstellen, vor Ablauf der sechs-
 monatigen Ausfchlußfrist, deren Beginn durch die Gesetz Sammlung und durch das Amtsblatt
 bekannt gemacht werden wird, Ihren Anspruch ^{so post} bei dem unterzeichneten Amtsgericht
 schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtschreibers anzumelden, widrigenfalls Sie den Eintritt
 der in §. 53 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile zu gewärtigen haben. Diese
 Gesetzesbestimmung lautet: „Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den
 Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an
 die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat,
 nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte
 früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.“

Zugleich werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß sich in jedem Falle die Vor-
 legung der Schuldturkunden empfiehlt. Mit dem Antrage auf Ausfertigung eines Hypotheken-
 briefes ist die mit dem Einschreibungsvermerk versehene Schuldturkunde einzureichen.

Siegburg, den 9ten Januar 1898.

Königliches Amtsgericht.
 Vogt.

Willmuth

Actuar

An
 Herrm. Obermannen
 Sitzil auf den Linn,
 man Jannom Kente.

zu Siegb. Milldorf.

A. G. VII.
 Formular No. 10. Benachrichtigung des Gläubigers von der
 unterlassenen Anzeige seiner Rechte durch den Eigenthümer.
 (§. 20 der Allg. Verf. vom 21./11. 1888. — Muster IX.)

6 9-3

Gebühren:
Zustellung 0,25
D. R. L. No. 1898

Zugestellt durch Aufgabe aus Best.

Siegburg, den 17. Februar 1898

Gerichtsvollzieher in Siegburg

fr 25/2 98.

Der Bürgermeister von Menden
zu
Siegburg-Mülldorf.
Eingang: 18 FEB. 1898
J. No. 768

Siegburg-Mülldorf, odem

J. K. Ent Gemeindeführer
zist Anweisung über Holz

Gemeindekasse Menden (Siegb.)

Siegburg-Mülldorf, den 23. Februar 1898.
Herrn des kaiserlichen Regiments...
falls nicht bekannt.

afley, nicht auf...

am

Der Bürgermeister von Menden
zu
Siegburg-Mülldorf.
Eingang: 19 JAN. 1898
J. No. 289.

Menden 19 Januar 1898.

Sehr geehrter Herr
Herrn
Siegburg-Mülldorf

Litten gütigst um Bescheid, wenn die
Gardonsche Gärten unbegrast werden.
Wissen gerne frühzeitig vor Pflichten
das Grundstück übernommen was nach
vor hier ist diese Angelegenheit in
Verdingung haben.
Sammeln wir zu wissen die
Grundstücke welche wir zu Zeit vor dem
Garten führen Kirscheide von der
Gemeinde gekauft haben, welche zu der
Anlage des Grundstücks auf diesen
Namen übergeben will werden,
das diese zu veranlassen

J. L. M.
Der Bürgermeister
24/6 98

Herrn
Gebrüder Bröcher

Eisenbahn-Direktionsbezirk

Rhein

Vorstand der Königlichen
Eisenbahn-Inspektion.

Gesch.-Buch Nr.

um deren Angabe im Antwortschreiben
gebeten wird.

Nummer den 22^{ten} Januar 1900

an

Sehr geehrter Herr

zu

Liegeburg Müllberg

Das im März 1894 abgeschlossene
Kaufverhältnis bezüglich einiger
fidejussorischer Pargellen in der Gemeinde
Menden ist mit dem 31. Dezember
d. J. abgelaufen.

Es wird nun beabsichtigt das Kaufver-
hältnis auf weiteren fünf Jahre
zu verlängern und aufzuf., in
dem Falle das Finanzministerium, die
Kulaga in der für fünfzig
und sollte notwendig zu werden.
Nach dieser Vereinbarung sollen alle
Kaufungen am 1. November d. J.
begeginnen und die Pargellen

von diesem Kammern zu jenseits werden
 Ich habe freier das Postamt
 aufstellen lassen und gleiches vor
 zu thun, daß diese Kammern,
 Kammern zu jenseits einen Zirkel
 bilden wird.

4.
Hug

Y. p. - *thul.* - pr. - 23. 1. 1900
JH 379

S. Willard 29/1. 1900

July 19, 1900

Mit der kgl. kaiserb. kriegs-Jurisdiction
Neuwied wurde ein Vertrag mit 5 Jassen
über Kaufung folgender Kargellen abge-
schlossen.

garantierte P. Meulen Flur 6 N. 551/206

1 Ok. 4 " 5 " 336/125 " 336/125

Die Festung nimmt ihren Anfang
mit dem 1. November 1899 und endet mit
dem 1. November 1905.

廿

~~14~~

9-3

2/ an
 via Egl. Pipendagen Pulverino Jupp.
 Kew. vied.

Forstverwaltung auf der Lärche vom 22. 1. 1900
Jura 4.

Heifolger und überfand den ringsumten
Kastanienweg nach Hölzgering zurück.

44

C4

21 abacta

g

Oberhausen den 25. 1. 1900.

Dem
Herrn Lingenmeister Heuser
Hofgeborn Lieg. Küllerauf.

Wie in dem Lsg. Hofgeborn übergebenen
Kaufverpflichtung ist die der of. Liegenschaft
aufgeführten parzellen liegen in der Hofgeborn
und werden als solche mit beu. 1/2.

Unterzeichneten bittet der Kaufverpflicht
auf die aufgeführten parzellen Tafel
gütlich für unsere Grunde zu
spätigen.

der Gemeinder. Hofgeborn

Lsg.

Kreis Lieg

Bürgermeisterei Obernenden

Auszug aus dem Protokollbuche.

des Gemeinderaths von Obernenden

Der Gemeinderath

besteht aus 12 Mitgliedern:

Anwesend waren:

Lüsgenmeister Heuser
als Vorsitzender

und die Mitglieder:

Rosenbaum
Bardenheuer
Adrian
Freij
Classen
Wicharz
Lichius
Raaf
Zücker
Traude

Verhandelt zu Obernenden

den 8 ten Februar 1900

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte sich heute der Gemeinderath von Obernenden

in der Anzahl von 10 Mitgliedern, wie solche nebenstehend genannt sind, also in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um über den in der Einladung bezeichneten Gegenstand:

4. Entwurf von Anton Kaspar und
Gemeindef. Ritz um Ankauf von Gf.
mündigervollen Länd. Nr. 825/74
mit 826/74, Gemeinde Obernenden

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende Lüsgen-
meister Heuser

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Berathung nochmals vorgetragen und erläutert hatte, wurde folgendes beschlossen:

ad 4. obb Kaufpreis würde für den
gem. 3 Mark festgesetzt.

u. y. n.

(Folger die Kautschuffristen)

Für die Richtigkeit der Auszüge.
Der Livygaranten der Kunden.

Wir mag 1866 der Gemeinde - Ordnung gemessen

Gemeinde - Merkmal,

[Signature]
Heinrich

Siegburg, den 27. Februar 1900.

Gemeindeg.

Herrn des Kreislandrats,
der Hauptstadt.



[Signature]

7. 10. 1069

Ankunft von Jünglingen zum
gem. Oberrhein für 6 No. 825
i. 824 ltr.

Siegburg - Müllersf. der 27. 1900

Heinrich Pö, Lander zu
Ober - Meinen Landfisch - ran der
gem. Oberrhein der Jünglinge für
6 No. 825 ltr. ltr. zu erwerben;
dies. der Jünglinge ltr. ltr.
Eigentum auf Pöndel der Jünglinge
für 6 No. 824 ltr.

Si. Gemeindeg. ltr. ltr. Oberrhein
Meinen für die ltr. ltr. v. 825 ltr.
i. ltr. ltr., i. ltr. ltr. an
i. ltr. ltr. - zu ltr. ltr. - zu ltr.
i. gem. zu ltr. ltr.

der Kaufpreis zu ltr. ltr. ltr.
gem. Oberrhein ltr. ltr. ltr.
angewiesen, der ltr. ltr. ltr.
für i. gem. ltr. ltr. ltr. ltr.
und für ltr. an ltr. ltr.

der ltr. an ltr. ltr. ltr. ltr.
Abzug der Jünglinge ltr. ltr. ltr.
Länder ltr.

Si. ltr. ltr. ltr. ltr. ltr.
zu ltr. ltr. ltr. ltr. ltr.
zu ltr. ltr. ltr. ltr. ltr.
Ausgang ltr. ltr. ltr. ltr. ltr.
ltr. ltr. ltr. ltr. ltr. ltr.

Der Herr

Hauptstadt der

Landratsfisch zu

[Signature]

Der Bürgermeister
von Menden,

J. Krs. 1842.

S. Menden, den 15. März 1900

an Herrn Gemeindeführer zu Obermenden
und Herrn Anton Kasper zu Spel.

In dem Herrn persönlich gesellter
Auftrag auf Verkauf der der Gemeinde
Obermenden gehörigen Kessel-
Kiste 6 Nr. 825 groß 28 cm (Kiste 6 Nr. 826
groß 28 cm) hat der Gemeindeführer
von Obermenden in persönlicher
Name 1. Februar ex. genehmigt und
den Kaufpreis auf 3 Mark 75 Pf.
festgesetzt.

Der Kaufpreis hat die Gemeindeführung
der Kasse ausbezahlt und am 1. Februar
ex. 1824 gefunden und Kasse in Herrn
Anton Kasper, der Kasse bezüglich der Kasse-
führung der Kasse verantworten zu stellen
in Herrn Anton Kasper
2. Kasse.

Der Kaufpreis muß auch an Herrn Anton Kasper

9-3

mit

Abpfiff.

Der Bürgermeister
von Menden.

→ 10 11 14 15
J. H. R. 1448

Lieburg-Mülldorf, den 15. März 1900

An Herrn Heinrich Pütz zu Obermenden
und Anton Kaspar zu Genel.

Ihre von Ihnen seiner Zeit gestellte Antrag auf Ankauf
der der Gemeinde Obermenden gehörigen Ketzalla Flur 6 1/2
825⁸²⁴ groß 26 qm. (Flur 6 1/2 826⁸²⁴ groß 28 qm.) ist der
Gemeinderat von Obermenden in seiner Sitzung vom 8.
Februar er. genehmigt und den Kaufpreis auf 3 Mark pro
qm. festgesetzt.

Dieser Beschluß ist die Genehmigung des Kreisrathes
unter 27. Februar er. 824. gefunden und falls ich
Ihren Wunsch, das Amt bezügl. der Festsetzung des Actes
verwirklichen zu wollen bei Herrn Notar Eiler zu Lieburg
Herrn Heuser.

Der Bürgermeister
von Menden.

→ 10 11 14 15
J. H. R. 1448

Lieburg-Mülldorf, den 16. März 1900

Abpfiff von Herrn Notar Eiler
zu
Lieburg

und Auleregen überreicht.

Heuser

NOTAR EILER.

SIEGBURG, den 20 März 1860

Von

Leigensheimstrasse

10 9/100

N: 17/10

Siegburg. Mülhof

überfand ich die Anlagen
mit dem Leigensheimstrasse,
das die Thiermann

Leig 6 März 825 $\frac{825}{0.74}$ $\frac{826}{0.74}$

muß ich Grundstücke eingetrag.
gen sein müssen, also ein
Akt darüber gefertigt werden
kann.

Offizielle ich Ihnen ganz
hochachtungsvoll.

Eiler

Notar

L. M. 21. 3. 00

Zu den Korymben

v. L. 7. M.

g

Hörsberg d. 30. VII. 00

An das Bürgermeisteramt
Luders

Der Ortsvorsteher fragt hinsichtlich
im Auftrage des Gemeindefachts.
Gewiss zu Euche als Gemeindefachts.
Der Gemeindefachts das vorstehende
Ludersgemeindefachts - Vorsteher W.
Schmidt zu Obermenden wogegen
an, ob der Marktplatz von Mende,
welcher mit der Nordseite der Gasse
bei der letzten Menden begrenzt,
beim Grundbuche als Marktplatz
eingetragen ist und als solcher mit
Einfriedigung versehen darf.

wogegen,

Einl. Retour-Marke A. Schmidt

Freitag 4. 7. 00. No. 3483

Der Bürgermeister
von Menden.

~~Kieglury-Müllhof~~

~~Don 4. Juli 1900~~

~~Off. R. zum Herrn Gemeinde Ratgeber~~

~~zu
Obermenden~~

~~zur gef. Eingabe in das Buch~~

~~guten~~

L. M. 4. 7. 00

Der Herr A. Schmidt
Kalk-Hörsberg V. I

frun. auf das Schreiben vom 30. 6. 00

Im hies. Korymben ist der Land und nicht
als Marktplatz im Grundbuche eingetragen.
Das Einfriedigen mit Einfriedigung ist verboten.

7.

9-3.



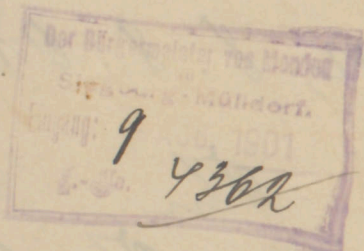
Bonn, den 27. Aug 1901

Ihren hochverehrten Heuser
Hofly abzuwand
Siegburg-Mülldorf

Einling und überführen in Hanne:
M. 260,00 in Baar, wofür ich bitten,
für Lieferung der Grundstücke von
P. Würges gef. bewilligen zu wollen
Gef. erl. L. v. H.
A.H. Stein

Bestand von gemauerten Fußz. Mark aufbauen
L. M. 57901
aus dem Orden für Kapital
im Jahr 1901
L. L. M. M.
Siegburg-Mülldorf den 4. September 1901
Gemeindekass. Heiden.
L. M. 3389.
M. M. H.

9-3



Siegburg-Mülldorf, den 9. August 1901

G. R. von Herrn Gemeindevorsteher.

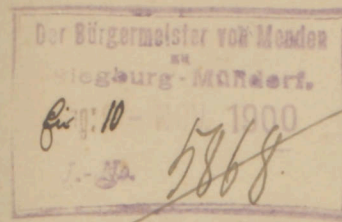
Obermünden

zur Einsegnung des Farnseins.

Obermünden den 9. Aug. 1901
H. H. von Herrn Gemeindevorsteher Heuser
Woffgaboran zu Siegburg mit der Zusage
der Einsegnung des Farnseins
Gemeindekass. Heiden.
L. M. 3389.
M. M. H.

9-3

Obermenden den 8 November 1900.



J. Müllendorf 10. 11. 00
Zur Prüfung des Entwurfs
v. B. v. M.

J

I. M. G. 3. 01
I. Au. f. Kirges Obermenden
Gemeinde auf die eing. und. 11. 00
in Gemeinde Obermenden zur Ober-
menden hat beschlossen, dass die Margalla
Flur 3 No. 459/303 mit der Befugnis zur
Veräußerung zu Gunsten der Gemeinde
Obermenden herzugeben und zwar
unter der Bedingung, dass der Empfänger
und sein Nachkomme die eingetragene Belastung
folgen zu lassen.

Herrn Bürgermeister Heuser.

Möge abzuwehren.

Siegburg Müllendorf.

II. G. R. der Gemeindekasse

Zur

zur Kenntnisnahme v. Kirges
den Betrag einzulassen soll.

J

Laut Schuldenverpflichtung vom 7. Februar
1897 hat für ein von der Gemeinde
Obermenden aufzunehmendes Darlehen von
550 Mark das Grundstück Flur 3.
No. 459/303 an der Mairie Ackerland
18 Are 98 meter in der Gemeinde Ober-
menden mit zum Unterpfand gestellt.
Das betreffende Grundstück soll
mindestens zur Ablage des ungenutzten
Geldes verkauft werden.
Dies ist nur möglich, wenn die
hypothekäre Forderung aufgewiesen
wird, was alle für die Abgabe
bittet die Genehmigung zur Lösung
der Hypothek auf besagter Margalla
auswirken zu wollen. Ich bin bereit
denn 225 Mark von dem Kapital
abzutragen.

Kirges
Franz Kirges

Stegburg-Müllsdorf

2307

den 10. April 1907

R. G. G. R. dem Herrn Bürgermeister
Obermenden

in Betreffnahme und Genehmigung
meines Gemeinderats beschlusses über Punkt.

Mein

O. in dem den 26. 4. 07.

H. H. L. dem Herrn Bürgermeister
von Clerer
geg. ausgeh. 10. 4. 07.
gezeichnet.

Dr. v. v. v.

Abgeschl. 2/4 07

An den Vorsitzenden
des Möllblischen Gemeinderats
von
Obermenden
Herrn Bürgermeister von Claer
in
Stegburg-Müllsdorf

Menden, den 10. IV. 7.

Dem Möllblischen Ge-
meinderate von Obermenden
schreibt sich der Vorsitzende
nachstehende Bitte abnomm
zugeben vorzutragen.

Von früher bin ich dem
Möllblischen Gemeinderate
mit der Bitte nach getreten,
mir das Gränzstück in Ober-
menden zu überlassen. Da
nun jetzt der Neubau eines
Gränzstücks auf dem Markt-
platz zur vollen Gewissheit
geworden ist und bald in An-
griff genommen wird, so schreibe
ich mir nunmehr, mich früher
als Gränzstück im Überlassung des
alten Gränzstücks zu bewir-
ken. Dasselbe wird nunmehr
für die Gemeinde ganz überflüs-
sig, und auf der Platz hat für
die Gemeinde vorerst kein für
jeden andern Privatmann kri-
gen Markt, da der Platz zu klein
ist und daher niemand mit
demselben allein etwas an-
fangen kann. Zur Einbürgerung
als Gartenland ist es zu klein
und lohnt sich daher der Arbeit

L. M. 2/5 07
 Au g. Böckem

Genehmigung auf das Schreiben n. 10/4 07.

Das Gemeinderat von Obermenden
 hat in der Sitzung vom 26. April d.
 beschlossen das alte Grenzmaß
 resp. Platz nicht zu verkünden.

[Handwritten signature]

nicht. Für ein Lauffeld
 voranfalls zu klein, das
 wenn man die gesetzliche
 Genüß von der Kordogen
 zurückbleiben muß, so
 fast nichts mehr übrig. Der
 Platz wird somit für jede
 Verort- und Zerkloß. Für
 wenn es so ebenfalls, wenn
 es nicht nicht an einem
 neuen Lage, und auf in
 dem Falle hat es für me
 nur insofern Wert, als
 den Plan zur Vergrößerung
 mind. Gossamit von
 kann. Mit Rücksicht auf
 Wert und Zerkloßigkeit
 Platz zu anderweitiger
 Verwendung bitte ich den
 löblichen Gemeinderat, in
 Platz mit dem Grenzmaß
 überlassen. Für den Platz
 das Gebäude bin ich bereit
 2 Mk. und mit dem auf
 den 2,50 Mk pro Grund
 mehr zu zahlen und ich
 daß der löbliche Gemeinderat
 mit Rücksicht auf die angest.
 Verhältnisse sich damit ein
 verständigen wird.

In dieser Gossamit zu
 sich mit aller Gossamit in
 gegeben ist

Dem löblichen Gemeinderat
 vorgelassen
 Peter Böckem.

9-3

Katasterverwaltung.

Kreis Sieg
 Gemeindebezirk Obermenden

Katasteramt Siegburg
 Rechnungsjahr 1909

Auszug

aus dem

Grundsteuerfortschreibungsprotokolle,

enthaltend

Ergebnisse der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungen
 sowie die Veränderungen in der Besteuerung der Grundstücke.

Siegburg, den 31. Juli 1908

An den Herrn Bürgermeister

in
 Siegburg-Sieboldsdorf

mit dem Ersuchen gegenwärtigen Auszug
 an die nebenbezeichnete Adresse zu befördern,
 den anliegenden Behändigungsschein voll-
 ziehen und, mit Ausfüllung der beigedruckten
 Bescheinigung versehen, an das unterzeichnete
 Katasteramt unverzüglich zurückgelangen zu
 lassen.

Königliches Katasteramt.

[Handwritten signature]

Siegburg, den 31. Juli 1908

An den Herrn Bürgermeister

in
 Siegburg-Sieboldsdorf

Gegenwärtiger Auszug wird in Gemäßheit des § 52 der Kataster-
 anweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grund-
 steuerbücher und Karten zur Kenntnissnahme mit dem Bemerkten mit-
 geteilt, daß Einwendungen gegen die danach vorzunehmende Fort-
 schreibung binnen einer Ausschlussfrist von 21 Tagen, vom Empfang
 dieses Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Katasteramte
 mündlich zu Protokoll, oder schriftlich unter Angabe der Gründe und
 Rückgabe dieses Auszuges anzubringen sind, widrigenfalls die Ein-
 willigung in die Fortschreibung angenommen und letztere bewirkt
 werden wird.

Königliches Katasteramt.

[Handwritten signature]

bührenfrei.

Katasteranweisung I. Muster X. zu § 52.

9-3

Formular Nr. 10. Titel.

Alter Bestand.													Neuer Bestand.												
Laufende Nummer.	Artifel der Mutterrolle.		Bezeichnung nach dem Grundbuche	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers.	Gemarkung.	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt.	Reinertrag.	Artifel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des gegenwärtigen Eigentümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt.	Reinertrag.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	
	Bd.	Blatt.				des Kartenblatts der Flur.	der Parzelle.							Bd.	Blatt.		des Kartenblatts (der Flur).	der Parzelle.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
1	118	1 2		Gammels zu		9 628		Auf der	Feldweg	6	10 97	0 17	118	1 2		Gammels zu	9 726		Auf der	Feldweg	6	9 29	0 15		1
2				Obernenden.		132		Lohn.								Obernenden.	132		Lohn.						2
3																									3
4	2	118	1 2	Dieselbe.		9 691		Im Kopfberg	Feldweg	5	81 05	1 90	118	1 2		Gammels zu	9 816		Im Kopfberg	Feldweg	5	93 30	2 19		4
5						260				2	0 09	0 01				Obernenden.	260								5
6																									6
7																									7
8																									8
9																									9
10																									10
11																									11
12																									12
13																									13
14																									14
15																									15
16																									16
17																									17
18																									18
19																									19
20																									20

Erstbefugung der Katastralkarte.

Sieburg, den 30. Juli 1903.

Königlicher Katastralanwalt.

[Signature]

Laufende Nummer.	A l t e r B e s t a n d.										
	Bezeichnung nach dem Grundbuche Bd. Blatt.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers.	Gemarkung.	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kultur- art.	Klasse.	Flächen- inhalt.	Rein- ertrag.	Jahres- betrag der Grund- steuer.
				(des Gemarkungs- bezugs)	der Par- zelle.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											

Kreis Sieg.

Bürgermeisterei Menden.

Auszug aus dem Protokollbuche.

Der Gemeinderat von Obermenden Verhandelt zu Obermenden,
den 27^{ten} Februar 190⁹.
besteht aus 12 Mitgliedern:

Anwesend waren:
Gemeindevorsteher F e y
als Vorsitzender

und die Mitglieder:

Hochheuser,
Kühlem,
Büchel,
Steinhoff,
Bücher,
Böckem.

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte
sich heute der Gemeinderat von Ober-
menden
in der Anzahl von 7 Mitgliedern, wie
solche nebenstehend genannt sind, also in beschluß-
fähiger Anzahl versammelt, um über den in der
Einladung bezeichneten Gegenstand:

Verkauf eines Teiles von Grund-
besitz der Gemeinde.

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende
Gemeindevorsteher

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Be-
ratung nochmals vorgetragen und erläutert hatte,
wurde Folgendes beschlossen.

9 - 3.

Nachdem die anwesenden
Herrn die Sache reiflich besprochen
und anerkannt worden, dass die Ge-
meinde hierdurch nie ein Nachteil
treffen kann, und die betreffende Ste-
le keinen Wert für dieselbe hat, be-
schloss der Gemeinderat einstimmig
den besagten Complex dem Peter Böck-
der allein nächster Nachbar ist, für
den Preis von Fünfzehn Mark abzutreten.

V. g. u.

Folgen die Unterschriften.

Für die Abschrift.

Der Bürgermeister,

P. C. C.

Zu Vorstehendem habe ich gemäß
§ 117 Landesverwaltungsgegesetzes die Ge-
nehmigung erteilt.

Siegburg, den 31. März 1909
Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsigende.

H. C. C.

Katasterverwaltung.

Kreis *Sieg*

Katasteramt *Siegburg*

Auszug

aus

der Grundsteuermutterrolle

des

Gemeindebezirks Obermenden

enthaltend

einzelnen

unter Artikel Nr. *118* eingetragenen Grundgüter

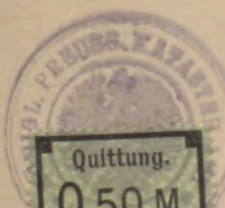
der *Gemeinde*

in *Obermenden*

Ausgefertigt auf Ansuchen des *Herrn Holz Polizeipräsident zu Siegburg Müldorf*
zum Zwecke

Siegburg, den *19 März 1909*

1. Der gegenwärtige Auszug enthält den *vollständigen* in der Grundsteuermutterrolle nachgewiesenen neuesten Bestand des Artikels Nr. *118*.
2. Veränderungen im Wege der Fortschreibung haben bis heute nicht stattgefunden.*)
3. Die im Wege der Fortschreibung bis heute stattgefundenen Veränderungen sind in dem unterm heutigen Tage ausgefertigten besonderen Auszuge aus den Fortschreibungsverhandlungen nachgewiesen.*)



Quittung.
0,50 M.
für die
Staatskasse
empfangen

M. C. C.

*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

Seite.....

Bezeichnung der Parzellen.

Parzels-Nr.	Name der Gemarkung.	Nummer des Karten-Blatts (der Flur)	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band, Blatt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt. Ar qm	Rein-ertrag. Hekt. 1/100.	Jahres-betrag der Grund-steuer. Mark Pf.	Zu-gehörige Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	Oberamten	6 34	1 2	Oberamten Hofraum			20			
2	den			Gart. N. 86						
3				Gesamtsumme am			20			
4				19 März 1909.						
5				Quadratmeter Flächeninhalt mit						
6				Hundertstel. Summe der						
7				Land. Grund.						
8				Königliches Katasteramt						
9				Ullrich						
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										

Kreis Sieg
Gemeindebezirk Oberamten

Handzeichnung

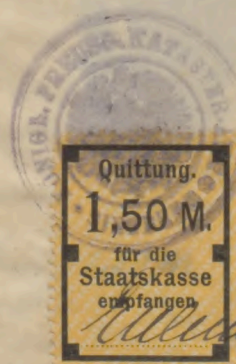
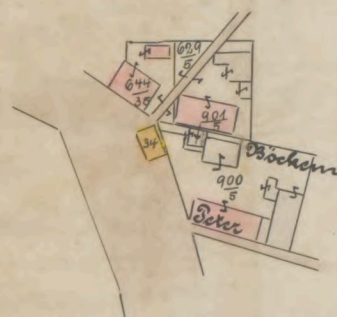
von einem Teil der in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel Nr. 111, im Grundbuche Band 1
Blatt 2 eingetragen Liegenschaften der Gemeinde von Oberamten

Ausgefertigt aus der Grundsteuergemarkungskarte auf Ansuchen des Herrn. Holt, Polizeibeamter in
Siegburg Mühlendorf. zum Zwecke

Siegburg den 19. März 1909.

Königliches Katasteramt

Ullrich



Kartenblatt (Flur) 6

Ungefährer Maßstab 1:1250

Katasteranweisung V. Muster XII. zu § 76.

Der Bürgermeister
von
Menden.

J.-Nr. 2030

Siegburg-Mülldorf, den 23. März 1901.

Betrifft:

Kauf eines Grundstückes
in der Gemeinde Ober-
menden, gelegen im Grundbesitz
des Herrn Böckem aus Obermenden.

Verfügung vom

zwei Anlagen.

An

den Herrn Landrat

zu

Siegburg.

Der Herr Böckem aus
Obermenden hat sich in Ober-
menden, gelegen im Grundbesitz
des Herrn Böckem aus Obermenden,
ein Grundstück flur 6 G. 34,
groß 20 qm. zum Kauf
von 15 Mark käuflich erwor-
ben. Da der Kaufpreis als
gut befunden worden
kann, und mit Rück-
sicht darauf, daß das Grund-
stück für die Gemeinde
vollständig nutzlos war,
bitte ich unter Berücksichtigung
der bezüglichen Unterlagen
als Kaufpreis aus dem Fort-
schleppungsgewinn
und Kaufpreis aus der Grundbesitz-
verwaltung, die Gemeindeg-
emeinde zu dem Kaufpreis er-
halten zu wollen.

[Handwritten signature]

Der Landrat im Vorhause
des Kreisrathes.
(J. N. 3144)

Siegburg, den 27. März 1909.

H. R. macht 3 Auf.

hinnen 3 Tagen

dem Herrn Bürgermeister

zu Sieb. Mulldorf

mit dem Bescheide zurückgekauft, daß auf der
bisherigen Grundbesitzung die verkauften Parzellen im
Hagelmann zu liegen bleiben.
Ich verweise im Anbetracht hiervon.

gez. v. Halwig.

Der Bürgermeister

von

Wenden (Sieb.)

J. N. 3113

3 Anlage

Siegburg-Mulldorf

den 29. 3. 19.

H. Herr Landrat

Siegburg

mit dem Bescheide zurückgekauft, daß die vor-
kauften Parzellen nicht im Hagelmann liegen.
Auf der bish. Parzelle ist bis vor 2 Jahren ein Gehweg
angelegt worden.

gez. v. Claar.

Der Landrat.

J. N. A. 3245.

=====

Siegburg, den 31. März 1909.

2222

Den mit Bericht vom 29. März 1909 No. 2113 vorgeleg-
ten Beschluss des Gemeinderats von Obermenden vom 27.
Februar 1909 sende ich nach Genehmigung zurück.

[Handwritten Signature]

An

den Herrn Bürgermeister

zu

Siegburg-Mulldorf.

=====

[Handwritten mark]

Bürgermeister
von Menden.

Siegburg-Mülldorf, den 11. März 1909.

No.

1754

Herrn Gemeindevorsteher Fej
Obermenden

Der Gießerei- und Maschinenbau-Unternehmer Peter Lukas
Scheidt pflichtet der Gemeinde Siegburg-
Mülldorf an fünfzig 21,28 Mark.
Ich bitte den Gemeinderat mitzuteilen,
daß falls die fünfzig nicht bis zum
20. d. Mth. gezahlt sind die Gemeinde
genötigt ist, das Kapital zu kündigen.
Ebenfalls pflichtet Lukas der Gemeinde
Obermenden an fünfzig 4,40 Mark.

Heute

Liegung an 15 März 1909.

Ober Menden am 18. März 1909.

L. G. an Herrn Liegungswirt von L.
Liegungswirt von L. an L. G.
mit dem Vorsteher von L. G.
L. G. an L. G. an L. G.
aufgefordert wird.

In gemeins. Vorlesung
L. G.

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg)
J. No.
Anlage

Siegburg-Mündorf
den 19. 3. 1909.

R. G.

Der Gemeindekasse
Hier

zur zahl. Kenntnissnahme über den
L. G. Betrag nicht eingewiesen eingezahlt

[Signature]

Gemeindekasse Menden (Sieg)

Liegung. Mündorf am 9. April 1909.

R. G. zurückgekauft.
Der Betrag ist bezahlt; Lucas spendet aber noch
4, 10 Mark.

L. G. 10/4. 09.

Für den Gemeinderat von
Menden.

Der L. G.

[Signature]

L. G. 26/4. 09.

Der Betrag ist eingewiesen eingezahlt
für den Betrag
Der L. G.

[Signature]

Friedrich-Wilhelms-Hütte & Aggerdeich, den 27. Mai 1910.

Antrag der Bewohner von Friedrich-Wilhelms-Hütte und Aggerdeich auf Ausscheidung der Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte und Aggerdeich aus dem Verbands der Gemeinde Ober- und Niedermenden und Eingemeindung in den Gemeindeverband der Bürgermeisterei Troisdorf.

Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich hierdurch Ew. Hochwohlgeboren die Bitte um Ausscheidung des diesseits der Sieg gelegenen Gebietes der Gemeinden Ober- & Niedermenden mit den Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte & Aggerdeich aus diesem Gemeinde- und Kirchenverbande und um Eingemeindung in den Gemeinde- & Kirchenverband Troisdorf zu unterbreiten und zur Begründung ihres Antrages folgendes anzuführen:

1) Wie ein Blick auf die beigelegte Karte zeigt, stehen die Ortschaften Aggerdeich und Friedrich-Wilhelms-Hütte ihrer geographischen Lage nach in gar keinem Zusammenhange mit der Gemeinde Menden. Sie sind nicht nur weit von Menden abgelegen, sondern auch noch durch den Siegfluss ganz abgetrennt. Das Umgekehrte ist in Bezug auf Troisdorf der Fall. Die Gemeindegrenze geht durch das Hüttenwerk und gehört ein Teil desselben, sowie auch ein Teil der Wohnhäuser von Friedrich-Wilhelms-Hütte schon heute zu Troisdorf. Dann sind beide Orte auch durch die gut ausgebaute Friedrich-Wilhelm-Strasse mit einander verbunden. Es geht deshalb auch unser ganzer gesellschaftlicher und geschäftlicher Verkehr naturgemäss nach Troisdorf.

2) Die Trennung durch den Siegfluss ist für die hiesigen Bewohner oft genug recht unangenehm und mit nachteiligen Folgen in die Erscheinung getreten. Der gesamte Verkehr wird nur durch einen schmalen Fussgängersteg an der Eisenbahnbrücke & durch eine Fähre vermittelt. Diese Fähre wird nur bei Tage bedient, sodass also ein fortlaufender Verkehr von vornherein ausgeschlossen ist. Da aber die Fähre von Hand betrieben wird, so muss der Betrieb schon bei verhältnismässig geringem Hochwasser ganz eingestellt werden und tritt dieser Fall sehr häufig ein. Wie empfindlich diese Störungen sind, haben die Ortseingesessenen oft genug in Fällen erfahren, wo ein Verkehr mit Menden nötig war. So ist es öfters vorge-

kommen, dass bei Beerdigungen, Leichen auf Schiebkarren o mit Hilfe von Bahnmeistereiwagen über die Eisenbahnbrücke schafft werden mussten. Noch schlimmer können die Folgen eingestellten Fährbetriebes werden, bei einem ausbrechenden Brande. Die Hilfe von Menden dürfte dann bei den erschwerenden Umständen wohl meistens zu spät oder gar nicht kommen. Von Troisdorf dagegen wäre diese Hilfe stets sofort zu haben, was jetzt natürlich nicht der Fall ist, weil ohne die Genehmigung der zuständigen Ortsbehörde die Feuerwehr ausserhalb ihrer Gemeinde nicht tätig sein darf.

3) Sodann bildet das Hochwasser unter den heutigen Verhältnissen eine stetige Gefahr für unsere Orte, wie das Hochwasser im Februar 1909 klar gezeigt hat. Während Menden die Lage auf der linken Seite der Sieg nach dem Hochwasser von Aggebach ausgebessert und erhöht hat, ist an den diesseitigen Dämmen nichts geschehen. So kam es, dass die ganze Hütte nebst Aggebach und dem südlichen Teile von Troisdorf beim letzten Hochwasser ganz überschwemmt wurde, während Menden verschont blieb. Es liegt also auch hier ein Interesse der hiesigen Bewohner vor, zu Troisdorf eingemeindet zu werden, weil dann bestmöglich eine Sicherstellung durch geeignete Massnahmen von Seiten der Gemeinde Troisdorf erfolgen wird.

4) Der zur Bürgermeisterei Menden gehörende Teil von Aggebach und Friedrich-Wilhelms-Hütte umfasst ca. 1,4 qkm und ca. 620 Bewohner. Es wäre also für die Bürgermeisterei Menden mit ca. 38,35 qkm mit einer Bevölkerung von ca. 9000 Seelen kein grosser Abbruch, wenn genannte Ortschaften abgetrennt würden. Der Ausfall an Steuern dürfte auch nicht sehr in die Wagschale fallen, da die Arbeitsbevölkerung naturgemäss eine grosse Armen- und Schullast bedingt. Durch diese und für die Zukunft notwendigen erheblichen Kosten für Unterhaltung und Ausbesserung der Dämme dürften die diesseitigen Steuern ausgeglichen werden. Zudem würde Troisdorf auch sicher bereit sein, evtl. eine entsprechende Abfindungssumme an Menden zu zahlen.

5) Trotzdem wir unsere Steuern nach Menden zahlen, haben

von dort keine Gegenleistung. Polizeilicher Schutz ist für den diesseitigen Bezirk so gut wie gar nicht, Nachtwache ist keine vorhanden. Wohlfahrtseinrichtungen, wie Strassenbeleuchtung, Gas- & Wasserleitung müssen wir vollständig entbehren, obwohl die diesbezüglichen Leitungen des Troisdorfer Gas- & Wasserwerkes bis an unsere Grenze liegen, die uns also bei Eingemeindung sofort gewährt werden würde.

6) Nahezu sämtliche Bewohner der diesseitigen Orte besuchend die Kirchen zu Troisdorf, auch sind sie mit ihren geschäftlichen Beziehungen fast ganz auf Troisdorf angewiesen. Die Postbestellungen erfolgen ebenfalls von Troisdorf aus, da unser zuständiges Postamt Troisdorf ist.

7) Der ganze Verkehr mit dem zuständigen Bürgermeisteramte zu Siegburg-Mülldorf ist für die diesseitigen Ortseingesessenen mit vielen Umständen und grossem Zeitverluste verknüpft, da das Amt ca. 1 Stunde entfernt liegt und nur auf schwierigem, nicht beleuchtetem Wege, was besonders im Winter sehr empfindlich empfunden wird, zu Fuss zu erreichen ist. Ebenso ist es mit dem Verkehr mit dem Standesamte und der Gemeindekasse. Früher ehe das Bürgermeisteramt Troisdorf bestand, liessen sich diese Zustände nicht gut ändern. Vor ca. 10 Jahren wurde in Troisdorf ein neues Bürgermeisteramt errichtet. Dasselbe ist nur ca. $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt und haben wir dahin guten und beleuchteten Weg. Es ist sehr zu wünschen, dass uns die Nähe dieses Amtes zu gute kommt; es würde die Eingemeindung nach Troisdorf für die hier stets wechselnde Arbeiterbevölkerung bei den vielen An- & Abmeldungen einen grossen Gewinn an Zeit und damit auch an Arbeitslohn mit sich bringen.

8) Was die Schulverhältnisse anbelangt, so dürfte eine Auseinandersetzung mit der Gemeinde Menden sehr einfach sein, da das, auf der Friedrich-Wilhelms-Hütte befindliche Schulgebäude, Eigentum der Sieg-Rhein-Hütten Act.Ges. ist.

Aus all den angeführten Gründen gestatten wir uns nochmals, an Ew. Hochwohlgeboren die gehorsame Bitte, eine Verlegung der Grenzen der Bürgermeistereien Menden und Troisdorf in der Weise in die Wege leiten zu wollen, dass die Sieg die Grenze zwischen den beiden Bürgermeistereien bildet, und so die Ortschaften Frie-

drich-Wilhelms-Hütte und Aggerdeich in den Gemeinde- & Kirch-
verband Troisdorf eingemeindet werden.

In den genannten Ortschaften wohnen 120 Haushaltungsvors
de. Von denselben haben diesen Antrag 118 unterschrieben.

Hochachtungsvoll

Anton Lenze.

An den Herrn Landrat zu Siegburg.

Der Landrat

Siegburg, den 31. Mai 1910

J.Nr. A 4889.

U. R.

nebst 1 Anl. binnen 8 Tagen

dem Herrn Bürgermeister

zu

Siegburg - Mülldorf.

zur Kenntnis und Aeusserung.

gez. v. Dalwigk.

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf,

von

Menden (Sieg)

J.Nr. 4890

1 Anlage

H. J.

am fern Landrat

Siegburg.

mit folgendem Briefe zurückgesandt.

Vor circa 10 Jahren wurde die Fabrik, die
Bilfahub. f. d. "Gebäude" gebaut, um auf die Hart-
schiffbau- und andere Rückgeft zu nehmen.
Der gesamte Bedarf an Holz zum Bau der
Fabrik, der vorerwähnte Holzbedarf in der
von der linken Seite der Linie mittels der
der Bauung der Linien, angestrichen. Kann im
Laufe der letzten Jahrzehnte ein Teil der Hart-
nach Troisdorf gekommen, bzw. auf Troisdorfer
Gebäude gebaut worden ist, so ist ab dem Rückgeft
derzeit, ob der Holz auf Menden oder Troisdorfer
Gebäude gebaut, geschehen. Das Holz wurde aber
nicht gebaut, so man ab für notwendig hält.

Das am gefallenen und geschnittenen Holz der
Fabrik der Fabrik Friedrich. Wilhelms. Hütte bezieht,
so muß vorerstgenanntes feststellt werden, daß
derzeit, vorerstgenanntes Holz zu den Gemeinden
Obermenden und Niedermenden zugeführt wird. Das
Friedrich. Wilhelms. Hütte in derzeit kommen, für
vorerstgenanntes, ab auf der Troisdorfer Hütte,
so gilt das vorerst für die Gemeinde, ab auf der
Hütte.

Der Holzbedarf derzeitgenanntes Holz ist ein
Holzbedarf, welcher nach den zugeführten
bei der und derzeitgenanntes Holz, feststellt, für

Zur Kenntniss d. der Natur durch einen vorträgen Ueber-
sichtlicher Lernwege hergefallen belohnt.

Sie dürfen sich wohl zu bemerken, daß ob mir der
wiederum Umkehrung bedarf, um die Sache bei Kasse zu
den Runden bringen zu können. Es muß zugegeben werden
daß der Markt bei Kupfer sehr stark ist, und daß sehr
die Amerikaner über und niedermenden, um den
ersten Einbruch zu vermeiden, der jetztigen Silber aufsteht
und sich die Vorarbeiten für den Bau in vollstem
Gange.

Das die Summierung bezüglich der Beförderung von
auf die Klassen und Summationswegen über die Künze an
so ist das eine ganzlich und der Luft ausgefallene Beförderung
so die Beförderung für die Künze an der Künze an der Künze an
zwei der Beförderung von der Beförderung von der Beförderung von

Die Sitten bei nichtentstandenen Bräuten unheimlich. Ich hing
vielleicht davon in ^{den letzten Jahren} Leipzig. Daß gerade die Men-
ner in Leipzig in aller kürzester Zeit zur Welt kamen, trotz der
Gabel, so sehr sie ein wenig Kartaschenschen wollten. Ob das
Friedrich Wilhelm's Hütte zur Eingewöhnung der Kinder
Freisold, das man immer zu sehen, das ist eine
andere. Die Sitten bei nichtentstandenen Bräuten unheimlich. Ich hing
vielleicht davon in Leipzig. Daß gerade die Men-
ner in Leipzig in aller kürzester Zeit zur Welt kamen, trotz der
Gabel, so sehr sie ein wenig Kartaschenschen wollten. Ob das
Friedrich Wilhelm's Hütte zur Eingewöhnung der Kinder
Freisold, das man immer zu sehen, das ist eine

Sie den gelehrtesten Rath ist unbenutzbar. Es ist zu wünschen, dass ein Hauptmann in Friedrich-Wilhelms-Hütte bekannt und für Merken ungenutzbar. Es ist zu wünschen, dass ein Hauptmann in Friedrich-Wilhelms-Hütte bekannt und für Merken ungenutzbar. Es ist zu wünschen, dass ein Hauptmann in Friedrich-Wilhelms-Hütte bekannt und für Merken ungenutzbar.

sind selbst in mischelformerzeit Kaffeebohnen
zu fassen.

San Konstantin'spitalhause, ist ab jeham überlassen, wann solch
große Ehrliebe Wohlthätigkeit, so es ihm am besten
erscheint; die Kirche in Mendon ist schon längst in der Fall
zeit zu verweisen, ein die in Troisdorf. San Konstantin's
Larey, so das Friedrich Wilhelms Hüfte unbedarft,
Sinn Solange bis zur Klärung: bei der San Konstantin
Larey, so Friedrich Wilhelms Hüfte eine sehr
gute, solche mit demselben mit der Larey, so
Friedrich Wilhelms Hüfte aufgeben wird, so die
Fall sich aufeinander nicht leicht. In Folge davon werden
die Konstantin für Friedrich Wilhelms Hüfte immer
Larey San Konstantin'spitalhause Troisdorf befallen. In ganz Konstantin
angelegenheit steht mit der Konstantin'spitalhause Troisdorf
in einem Verhältnis.

[illegible]

Die Kainnerschultheiße, welche nicht in allererster Linie die
Veranlassung zu der vorliegenden Forderung gewesen sind,
liegen ungemein blühend in Troisdorf günstiger als in Mendon,
welche auf ansehnlichen Gründen ruht. Die Livadione
des Friedrich Wilhelms Hütte ist in den letzten Jahren
höchstens auf 100000 Mark angewachsen, die auf dem Markte angesetzt.
Die bessere Lage der Kainnerschultheiße auf Troisdorfer Gebiet zu
verweisen.

[illegible]

Der untersten gesuchten Unterzeichnung der Linien des inneren Circels
 ferner Legitimierung und Abrechnung der Bausteine des festen, so ist es
 dem übrigen Unterzeichnung einzuwenden, ohne Rücksicht
 sich zu verlegen, was abzuhandeln. Unter der Unterzeichnung
 der sich auf die Linie, welche sich vor einigen Tagen mit dem
 ferner zu zeigen, sich, verstand eine Anzahl anderer Unterzeichner
 der Communitätspitze, welche sich auf ein Teil der selben Bausteine
 der vorzeigen. Die unteren unteren Bausteine der Communität
 ferner, dass die Bausteine der unteren Bausteine in der Communität
 und der menden sich, welche Bausteine der unteren Bausteine
 fallen, ob die Linien der Linien der Bausteine der Bausteine
 übrigen

[illegible]

Abschrift.

Der Landrat.

A J. - N^o 5624.

Siegburg, den 15. August 1910.

Auf den Antrag vom 27. Mai ds. Js., betr. Eingemeindung der Ortschaften Friedrich-Wilhelmshütte und Aggerdeich in die Gemeinde Troisdorf, eröffne ich Ihnen ergebenst, dass die eingehend angestellten Erhebungen keinen genügenden Anlass ergeben haben, einer in die kommunalen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden so tief eingreifenden Massregel, wie es die Umgemeindung der genannten beiden Ortschaften bedeuten würde, z. Zt. näher zu treten.

Ich gebe Ihnen anheim, die Mitunterzeichner des Antrages hiervon in Kenntnis zu setzen.

gez. von Dalwigk.

An Herrn Anton Lenze in Friedrich-Wilhelmshütte . fr. lt. Av.

Zum Bericht vom 7. Juni 1910 J.-N^o 4290.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

An

den Herrn Bürgermeister

6465

Siegburg-Mülldorf.

Schulldorf, 77.8.1910
 Z. v. v.
 Der Abg. v. v.

Katasterverwaltung.

reis *Sieg*

Katasteramt *Siegburg*

Grunderwerb bezirk *Obermenden*

Rechnungsjahr *1911*

Auszug

aus dem

Grundsteuerfortschreibungsprotokolle,

enthaltend

Ergebnisse der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungen, sowie die Veränderungen in der Besteuerung der Grundstücke.

An den

Siegburg den *31. Oktober 1910*

An den *Herrn Bürgermeister*
in Menden

mit dem Ersuchen, gegenwärtigen Auszug an die nebenbezeichnete Adresse zu befördern, den anliegenden Behändigungsschein vollziehen und, mit Ausfüllung der beigebrachten Bescheinigung versehen, an das unterzeichnete Katasteramt unverzüglich zurückgelangen zu lassen.

Königliches Katasteramt.

Gegenwärtiger Auszug wird in Gemäßheit des §. 52 der Katasteranweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten zur Kenntnissnahme mit dem Bemerken mitgeteilt, daß Einwendungen gegen die danach vorzunehmende Fortschreibung binnen einer Ausschlussfrist von 21 Tagen, vom Empfang dieses Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Katasteramt mündlich zu Protokoll, oder schriftlich unter Angabe der Gründe und Rückgabe dieses Auszuges anzubringen sind, widrigenfalls die Einwilligung in die Fortschreibung angenommen und letztere bewirkt werden wird. *Der anhängende Bescheinigungsschein wird auf Vollziehung zurück gegeben.*

Königliches Katasteramt.

Müllerbach

Der Bürgermeister

von

Menden (Sieg)

J. No.

Anlage

Siegburg-Malldorf

den *14. Nov. 1910*

zu dem Acten



Laufende Nummer.	Alter Bestand.										Neuer Bestand.									
	Bezeichnung nach dem Grundbuche Hand. Blatt.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers.	Gemarkung.	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt. Nr. qm	Reinertrag. Taler. 1/100	Bezeichnung nach dem Grundbuche Hand. Blatt.	Des gegenwärtigen Eigentümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt. Nr. qm	Reinertrag. Taler. 1/100	Jahresbetrag der Grundsteuer. Mark. Pf.
				des Kartenblatts (der Blatt)	der Parzelle.								des Kartenblatts (der Blatt)	der Parzelle.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	148 1 2	Gunnwinda	Ober-	9	676	Furter	Holzring	4	1431	67	148 1 2	Gunnwinda Ober-	9	838	Furter	Holzring	4	1409	66	1
2		Obermenden	menden		256	Luttenstreu						menden			Luttenstreu					2
3						altan Ring									altan Ring					3
4																				4
5									1431	67								1409	66	5
6																				6
7																				7
8																				8
9																				9
10																				10
11																				11
12																				12
13																				13
14																				14
15																				15
16																				16
17																				17
18																				18
19																				19
20																				20

Landsitzung in der Ratskammer

Urdorfshof Siegburg den 31 Oktober 1910



Königliches Ratskammeramt

Melchior

Alter Bestand.														
Laufende Nummer.	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers.	Gemarkung.	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt.			Reinertrag.	Jahresbetrag der Grundsteuer
	Artikel der Mutterrolle.	Band. Blatt.			des Kartenblatts (der Karte).	der Parzelle				Hekt.	Ar	qm		
1	2		3	4	5		6	7	8	9		10		11
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														

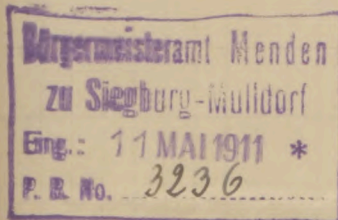
Notar

Notar

Fernsprecher 161.

Siegburg, den 10. Mai

1911.



Zu
der Bürgermeisterei
L. Müldorf

Reif die fällige halbj. Vorkaufsumme
für den Kauf der Grundstücke der Ortsgemeinde
zur Befreiung der Grundstücke mit der Gemeinde
der Obermündener auf Dienstag, den 16. d. M.
Samstag 11 1/2 Uhr zu verkaufen.

Ich bitte, die Verkaufssumme der Gemeinde
zu zahl. in Raten zu zahlen.

Zu den Akten.

L. Müldorf, den 16. V. 1911.

Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

L. Müldorf
Fiskusrat

Der Bürgermeister

von

Menden (Sieb)

No. 3236

Anlage

Siegburg-Mündorf,

den 12. Mai 1911.

H. H.

dem Herrn Gemeindevorsteher
Obermündener

mit dem Gutsbesitzer, aus dem Gemeindevermögen
übergeben
übergeben bis zum 15. d. M. befristet. *M. H. 9-3*

Bei allen Eingaben ist die
nachstehende Geschäfts-
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Guayana
792

3

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß
auf dem Grundbuchblatte der der in *Galuten* *ppm* *Linon* zu
gehörenden, in } *Grundstück*
belegenen, im Grundbuche von } *Grundstück*
Band *20* Blatt Nr. *493*

eingetragenen Grundstück *n*

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung 117 Spalte 1-4.

No 2: 2500 Mark.

Abkup N.º 1 und 2: Zusatzenfandprief.
fünftes Merk beifügen, mit vor.
und einfeltig feyend feyendprief, so
fort vollftandbar gegen den jener.
ligen Eigentümern für den Ein-
ganzende Obermann, unter de
zungenfandprief die Einwilligung
vom 11. Februar 1812, eingetragenen
vom 15. Februar 1812.

21

Aug. 26/2. 12.
1369

gen. J. J. Gange
Kington, den 15. Februar 1912.

S.-Mündorf, den 26. 2. 1912

Der Bienenmeister.

Garage
Akron

G. S.
*Nr. 47. Allgemeines Formular für Bekanntmachungen an
eine dinglich berechnete Privatperson. (§ 55 G.B.O.)

9-3

J. Meilddorf, Des. 4. 12.

H. F. J. R.

Sehr geehrter Herr

Menden.

mit dem Späßen überaus, auf
 Tage kommen zu wollen, auf die
 Kaufmännische bei die, nicht von
 dem Spielblassen zu gehen, das
 Spielblassen muß nach dem
 sein. Also in die, wenn man
 überaus, jeder ist der Spielblassen.

ausmüßte das werden werden
 Wir wollen aber die ganze Sache
 durch den Platz vor der neuen
 Schule vorüber zu den neuen

Platz

Zu den Ältern.
 S. Mülldorf, den 7. 5. 1912.
 Der Bürgermeister.

[Signature]

Jetzt wird bei der Hof. Kapelle
 Lichte, fortgesetzt und nach dem Platz
 aus der neuen Schule zu den
 Turnspielen kommen zu wollen

Größt
 Prommes.

Herrn Klemm
 Reppe.
 Faber.
 Wilm.
 Völsch.

ist das Grundstück
 per eine Überlassung
 kleinen Parzelle
 nicht geeignet,
 da dort sind
 bebaubar.

Ist das Grundstück der Häuser
 von 8. November v.

Zu den Ältern.
 S. Mülldorf, den 9. Nov. 1912.
 Der Bürgermeister.

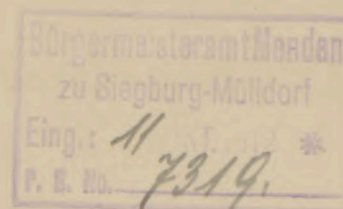
[Signature]

Menden den 10 Oktober 1912

Bürgermeisteramt Menden
 zu Siegburg-Müldorf
 Eing.: 11
 P. B. No. 7319.

Unterzeichnete beabsichtigt, auf
 ein Grundstück der Herren Jakob
 Kießfeldt zu Menden,
 Siegburg-Müldorf, ein Areal
 zu erwerben. Da nun diese
 Parzelle nicht rechteckig,
 sondern von der Westseite
 etwas schief ist, möchte
 Unterzeichnete dem Herren
 Ludwig Kießfeldt bitten, ihm
 von dem bereits vorhandenen
 Gemeindeeigentum etwas
 zu überlassen. Um eine
 rechteckige Parzelle zu
 erhalten, benötigt es an der
 Westseite ungefähr 2,50 m.
 breit, und hinten auf ungefähr
 12 m. Länge fest zu verlaufen.
 Dadurch würde es in die
 Lage gesetzt, auf vorgenanntem
 Grundstück ein Areal zu
 erwerben. Bei Kaufpreis
 nimmt Kaufpreis bei in
 der, denselben Preis zu

Menden den 10 Oktober 1912



Schriftl. Antrag des Gemeindef
Rathes zur Überlassung
eines kleinen Pflanzens
Gemeinde Eigentums,
zum Bau eines
Pflanzens.

Städt. Ratstag des Rathes
am 8. November u.

Zu den Akten.
S.-Mölldorf, den 9. Nov. 1912.
Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

Unterzeichnete beabsichtigt, auf
sein Grundstück das Herren Jakob
Kühnle zu überlassen,
Längengröße ein Pflanzens
zu verfahren. Da nun diese
Pflanzens nicht verfahren,
sondern von der Pflanzens
stark pflanzens ist, möchte
Unterzeichnete dem Herren
Längengröße bitten, wenn
von dem Herren Längengröße
Gemeinde Eigentums stark
zu überlassen. Um eine
verfahren Pflanzens zu
verfahren, benötigt es von der
Pflanzens Länge 2,50 m.
breit, und ferner auf Länge
12 m. Länge pflanzens.
Der Herr Längengröße ist in die
Länge verfahren, und verfahren
Grundstück ein Pflanzens zu
verfahren. Bei Gemeindegemeinde
mindest Pflanzens ein auf
breit, denselben Preis zu

Städt. Ratstag des Rathes
am 8. November u.

[Handwritten signature]

Zu den Akten.
S.-Mölldorf, den 7. 5. 1912.
Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

Städt. Ratstag des Rathes
am 8. November u.

[Handwritten signature]

Städt. Ratstag des Rathes
am 8. November u.

Zu den Akten
S.-Müldorf, den 9. Nov. 1912.
Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

Memoren den 8. 11. 1912.

[Handwritten number] 8102.

Begleichungsmittel auf mein Grundstück
vom 10. Oktober d. J. zur Ab-
rechnung einer kleinen Holz-
sammlung Eigentümern, dem
Herrn Ludwig Meißner in
weg. Mitteilung, daß in
diesem wegen unterzeichneten
Verkauf für mich zurück-
gehe.

In Ausführung
Heinrich Schöper

Memoren
Liegenschafts. 23

zuflam, mein für das oben-
 anliegende Grundstück von
 Herrn Jakob Ruppert; er
 beträgt 33 Me für die Ruten;
 sowie für die aufzufanden
 Kosten aufzukommen.
 In der Hoffnung daß der
 Herr Bürgermeister meiner
 Bitte wohlwollend entgegen-
 kommt und mit dem
 Gemeinderath zu einem
 für mich günstigen
 Beschluß gelangt
 zuerst in Erwartung

Ludwig Schöper

Ober-Menden

Singbrunn 23.

LANDMESSER- UND INGENIEURBUREAU WESTERHOFF

FERNSPRECHER AMT HAGEN Nr. 407

FERNSPRECHER AMT HAGEN Nr. 407

Vereidete Landmesser, Ingenieure und Gerichtstaxator

Technisches Bureau für Vermessungswesen und den gesamten Tiefbau

GEGRÜNDET 1876

Bankverbindung: Mittelrheinische Bank, Filiale Haspe :: Postscheckkonto Köln Nr. 9680.

O.W/S.

ABTEILUNG I:

VERMESSUNGSWESEN.

Ausführung von
katastermäßigen Vermessungen, Grenz-
feststellungen und Grundstücksteilungen
Nivellements-aufnahmen und Massen-
berechnungen für Bauausschachtungen
und sonstige größere Erdbauarbeiten.

Aufstellung von

Bebauungs- u. Fluchtlinienplänen

Projektiert und Ausführung
von Wege- und Straßenbauten.

Anfertigung von Planunterlagen zu Enteignungen
bei Eisenbahn-, Wege- und Wasserbauten.

ABTEILUNG II:

EISENBAHNBAU.

Aufstellung der Entwürfe u. Kostenan-
schläge für Anschlußgleise, Industrie-
bahnen, Feld- und Transportbahnen
einschl. Brücken- und Wegebauten.

Ausschreibung der Bauarbeiten und
Materiallieferungen für Gleise, Weichen,
Drehbühnen, Schiebebühnen und Gleis-
wagen. Bauleitung und Abrechnung
unter Garantie landespolizeilicher
Abnahme.

SPEZIALITÄT:

Umbau alter Betriebsbahnhöfe
unter Verwendung anormaler Weichenkonstruktionen

ABTEILUNG III:

WASSERBAU.

Aufnahme von Nivellements u. Messungen
Anfertigung von Konzessionsunterlagen
für Deichanlagen und Uferbefestigungen.
Projektiert u. Bauleitung von Wasser-
bauten, Wehr- u. Schleusenanlagen, sowie
sonstiger Ent- und Bewässerungsanlagen

SPEZIALITÄT:

Neuanlage bzw. Umbau alter
Turbinen- und Wasserradanlagen

Ausschreibung der Bauarbeiten,
Überwachung und Abrechnung derselben.
Gutachten bei Merkpfahlsetzungen
und Stauerhöhungen.

Sachverständige Beratung in allen
Fragen techn.-wasserrechtl. Natur.

Gutachten und Abschätzung
von Wasserkraften.

ooo

HASPE, den 30. Januar 1913.
BEI HAGEN I. W.

An den

Herrn Bürgermeister,

in

Siegburg - Mülldorf.

Betr.: Grundstücksaustausch Mannstaedt-Werke und Gemein-
de Obermenden

Die seit 1½ Jahr schwebende Angelegenheit
Grundstücksaustausch zwischen den Mannstaedt-Werken
und der Gemeinde Obermenden kann noch immer nicht zum
Abschluss gebracht werden, weil jetzt Herr Vorsteher
F e y die Anerkennung weigert.

Wir können es uns heute wohl versagen,
die auch dort genügend bekannten Vorgänge der ständigen
Grenzverwischungen von 1911 und 1912 im Einzelnen zu
wiederholen, mussten aber schon damals die Erfahrung
machen, dass die ganzen Vorgänge sich vielleicht nicht
so verzögert hätten, wenn wir, bezw. der mit der Aus-
führung beauftragte vereidete Landmesser bei Herrn
Vorsteher F e y mehr Unterstützung gefunden hätte.

Nachdem nunmehr durch den Grenzprozess
Q u a d t mit den sämtlichen sonstigen Eigentümern
neue Verständigungen erfolgt sind und die Anerkennung

9-3

LANDMESSER- UND INGENIEURBUREAU
WESTERHOFF

Verordnete Landmesser, Ingenieure und Geodäten
Technisches Bureau für Vermessungswesen und den gesamten Tiefbau

Bankverbindung: Mittelhessische Bank, Filiale Hagen: Postfachkonto Köln Nr. 9880.
GEGRÜNDET 1876

HASPE, den 30. Januar 1913.

An den

Siegburg - Mülldorf.

Seit: Grundstückswechsel Mannsacker-Werke und Gemeinde

der Gemeinde

Die seit 15 Jahr schwelende Angelegenheit
Grundstückswechsel zwischen den Mannsacker-Werken
und der Gemeinde Obermenden kann noch immer nicht zum
Abschluss gebracht werden, weil jetzt Herr Vorsteher
F e y die Anerkennung weigert.

Wir können es uns heute wohl versagen,
die auch dort genügend bekannten Vorgänge der ständigen
Grenzverwischungen von 1911 und 1912 im Einzelnen zu
wiederholen, mussten aber schon damals die Erfahrung
machen, dass die ganzen Vorgänge sich vielleicht nicht
so verzögert hätten, wenn wir, bzw. der mit der Aus-
führung beauftragte verordnete Landmesser bei Herrn
Vorsteher F e y mehr Unterstützung gefunden hätte.

Nachdem nunmehr durch den Grenzprozess
zu a b t mit den sämtlichen schätzigen Eigentümern
neue Verabredungen erfolgt sind und die Anerkennung

ABTEILUNG I:
VERMESSUNGSWESEN.

Ausführung von
Vermessungen, Grenz-
feststellungen und Grundstücks-
aufnahmen und Messen-
ungen für Bauzwecke
in städtischen Gebieten
Ausführung von
Vermessungen, Grenz-
feststellungen und Grundstücks-
aufnahmen und Messen-
ungen für Bauzwecke
in städtischen Gebieten

ABTEILUNG II:
EISENBAHNBÄU

Ausführung der Entwürfe u. Kosten-
anschläge für Anschlüsse, Industrie-
bahnen, Feld- und Transportbahnen
in städtischen Gebieten
Ausführung der Bauarbeiten und
Vermessungen für Gleise, Weichen
und Schienenstränge
Ausführung der Bauarbeiten und
Vermessungen für Gleise, Weichen
und Schienenstränge

ABTEILUNG III:
WASSERBAU

Ausführung von Nivellements u. Messungen
von Kanalsystemen und Uferbefestigungen
Ausführung von Bauarbeiten und
Vermessungen für Wasser-
bauwerke, Schleusen, Wehre, sowie
den Bau und Gewässerungsanlagen

ABTEILUNG IV:
SPEZIALITÄT

Ausführung der Bauarbeiten
für die Abklärung der
Verhältnisse bei Marktschlüssen
und Stauungen
Ausführung der Bauarbeiten
für die Abklärung der
Verhältnisse bei Marktschlüssen
und Stauungen

LANDMESSER- UND INGENIEURBUREAU WESTERHOFF, HAGEN-HASPE

Den 30. Jan. 1913

2.

Fortsetzung zum Brief an den Herrn Bürgermeister,

in Siegburg-Mülldorf.

Anerkennung der Messungen unseres Landmessers allseitig gegeben
ist, fehlt uns heute nur noch die Anerkennung der Gemeinde.
Schon früher hat Herr Vorsteher F e y verschiedentlich die Erle-
digung der Messungen dadurch verzögert, dass er mehrfach die
Herren R a a f und H o c h h ä u s e r von der Gemeinde-Ver-
waltung nicht in die Termine mitbrachte und nachträglich allerle i
Wünsche bezüglich Führung der neuen Grenzen hatte, die nicht auf
dem Inhalt der Kaufverträge basierten. Dennoch haben die M a n n-
s t a e d t - Werke wiederholt diesen Sonderwünschen nachgegeben,
um die Angelegenheit endlich in Ordnung zu haben und bedauern es
daher heute umso mehr, dass Herr Vorsteher F e y nunmehr die An-
gelegenheit wiederum verzögert. Es ist ja Vorschrift, dass bei
den zu teilenden Grundstücken wenigstens die Umfangsgrenzen
klargestellt und von den Nachbarn anerkannt sind bevor die Ueber-
weisung der verkauften Flächen an die neuen Eigentümer erfolgt,
nur müssen dann auch gleichzeitig die Grenzen der Restgrundstücke,
die im Besitz des Eigentümers bleiben, ebenfalls mit klargestellt
werden, ein Vorgang, der nicht allein im Interesse der Mann-
s t a e d t - Werke, sondern auch sämtlichen Nachbarn liegt.

Herr Vorsteher F e y lehnt nun kurzer Hand die An-
erkennung auch der gänzlich klaren Grenzverhältnisse ab, weil an
seinen Privatgrundstücken die Eigentumsgrenzen angeblich, als von
unserm Landmesser nicht einwandfrei, festgestellt seien.

Bei

30. Jan. 1903

LANDMESSER- UND INGENIEURBUREAU WESTERHOFF, HAGEN-HASPE

in Siegburg-Müllsdorf.

Anerkennung der Messungen unseres Landmessers als richtig gegeben ist, fehlt uns heute nur noch die Anerkennung der Gemeinde. Schon früher hat Herr Vorsteher F e y verschiedentlich die Erlaubnis der Messungen dadurch versögert, dass er mehrfach die Herren R a a f und H o c h h ä u s e r von der Gemeinde-Versammlung nicht in die Termine mitbrachte und nachträglich allerlei Wünsche bezüglich Führung der neuen Grenzen hatte, die nicht auf dem Inhalt der Kaufverträge basierten. Dennoch haben die Herren R a a f und H o c h h ä u s e r - Werke wiederholt diesen Sonderwünschen nachgegeben, um die Angelegenheit endlich in Ordnung zu haben und bekannt zu machen, dass Herr Vorsteher F e y nunmehr die Angelegenheit wiederum versögert. Es ist ja Vorschrift, dass bei den zu teilenden Grundstücken wenigstens die Umlangengrenzen klarzustellen und von den Nachbarn anerkannt sind bevor die Umlangengrenzen der verkauften Flächen an die neuen Eigentümer erfolgt. Nur müssen dann auch gleichzeitig die Grenzen der Restgrundstücke, die im Besitz des Eigentümers bleiben, ebenfalls mit Klarstellung werden, ein Vorgang, der nicht allein im Interesse der Mannstaedt-Werke, sondern auch sämtlichen Nachbarn liegt. Herr Vorsteher F e y lehnt nun kurzer Hand die Anerkennung auch der gänzlich klaren Grenzverhältnisse ab, weil an seinen Privatgrundstücken die Umlangengrenzen angeblich, als von unserem Landmesser nicht einwandfrei festgestellt seien.

Bei

LANDMESSER- UND INGENIEURBUREAU WESTERHOFF, HAGEN-HASPE

30. Jan. 1903

3.

setzung zum Brief an

den Herrn Bürgermeister,

in Siegburg-Müllsdorf.

Bei dieser Verknüpfung von Gemeindeinteressen und Privatinteressen kann natürlich die Fortschreibung noch immer nicht zu Ende geführt werden. Gerade weil wir für die Tätigkeit unserer Landmesser die volle rechtliche Verantwortung übernehmen, müssen wir es ablehnen, mit Herrn Vorsteher F e y über vermessungstechnische Einzelheiten zu streiten und wenden uns daher heute mit der höflichen Bitte an Sie, für die Gemeinde die Vertretung in den Grenzprozessen zu übernehmen. Wir haben Herrn Vorsteher F e y wiederholt gebeten, falls er glaubte, dass die Grenzen an seinen Privat-Grundstücken unrichtig wieder hergestellt seien, auf seine Kosten durch das Katasteramt S i e g b u r g die Grenzen nachprüfen zu lassen. Wir würden dann gerne mit dem Ergebnis einverstanden sein, weil wir bestimmt wissen, dass unsere Feststellungen bzw. die unserer Landmesser mit den Angaben des Katasters in vollem Umfange übereinstimmen. Es kann doch auch nur im Interesse der Gemeinde liegen, wenn endgültig die Austauschverhandlungen mit den Mannstaedt-Werken zu Ende kommen.

Wir bitten höflichst um gefl. Mitteilung, ob Ende nächster Woche ein neuer Termin an Ort und Stelle anberaumt werden kann, in dem ein Vertreter des Bürgermeisteramtes und die Herren R a a f und H o c h h ä u s e r anwesend sind.

Hochachtungsvoll!

Landmesser u. Ingenieurbureau

Westerhoff.

Carl Westerhoff
mit. P. Westerhoff

Westerhoff

Allen Eingaben ist die
nachstehende Geschäfts-
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Auf Anordnung des Königlich Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

in in Oberumund

belegenen, im Grundbuche von Oberumund

Band I Ortshausblatt Nr. 2

bisher auf Ihren Grundstücken Oberumund

Namen eingetragene — Grundstücke — Trennstück —

Stück 5 No 166/0, 27 167/0, 27

auf Grund Auflassung vom 29/10 13

am 3 ten November 19 13 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt

abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

Band 16 Blatt 625

übertragen worden sind.

Als Eigentümer — ist — find — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen worden:

Fabrikanten Paul Bochem in Oberumund

Uingeburg, den 3. November 1913.

[Signature]
Gewaltigkeitsvermerk.

Zu den Akten.

S.-Müldorf, den 9. 11. 1913

Der Bürgermeister.

[Signature]
Bender

An

S.
Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder
Trennstücks an den Verkäufer (§ 55 G.B.O.).

9-3

30. Jan.

INGENIEUR- UND INGENIEURBUREAU WESTERHOF, HAGEN-HASPE

W. 891.

J. M. 12. 13.

Termin findet am 10. u. 11. d. M. 13.

Stell.

zu den Akten
zu fassen.

8

J. M. 11/2 13.

[Handwritten notes and signatures on the left page, including "Bekanntmachung", "Auflassung", and "Gewaltigkeitsvermerk"]

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Wasserscheiden

$$\frac{2}{11}$$

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

8 in in *Chrysomelidae*

belegenen, im Grundbuche von *Oberrunden*

Band I Ordnung Blatt Nr. 2

bisher auf Ihren Grundstücken vorhandenen
Namen eingetragene — Grundstücke — Trennstück —

Sheet 5 No. 166/0, 27 167/0, 27

auf Grund *Eröffnung vom 29/10 13*

am 3 ten November 19 12 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt
abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

Bound 16 Gloss 625

übertragen worden. *sind.*

Als Eigentümer — ist — ~~sind~~ — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen worden:

Fabrikanten und Grosshändler Böckern in Brandenburg

Einlegung, den 2. November 1912.

Gravito-offenbar.

Zu den 21sten.

S.-Mündorf, den 9. 11. 1913

Der Bürgermeister.

En

Bender

G. S.
Nr. 20. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder
Trennstücks an den Veräußerer (§ 55 G.B.O.).

9-3

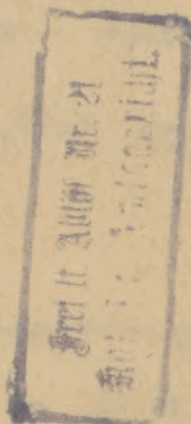


On

Port Disposition

22

P. Willbourn



Der Liniengemeinschaft
J. K.

Siegfried-Hörsdorf, den 19. October 1913.

Entwurf:

und wird im gemischten Ober-
guthen zum Grundstücken von der
Größe zu verwenden.

Die Erbschaften von den Hockern
und Obermenden hat sich im Jahr 1667
u. Obermenden von dem im Jahr 1667
ausgegebenen Grundstücke Flur 2 bis 167/27
mit 166/27 von 21, 42 von dem Hockern
von 20 Hockern künftlich erworben. Der
Hockern als auch künftlich erworben
kann mit dem künftlich Hockern, der
im Hockern keine Hockern erworben,
sich in dem Hockern der Hockern-
künftlich Hockern als Hockern von dem
Hockern Hockern Hockern mit Hockern
von dem Hockern Hockern Hockern
Hockern, Hockern Hockern zu dem
Hockern Hockern Hockern.

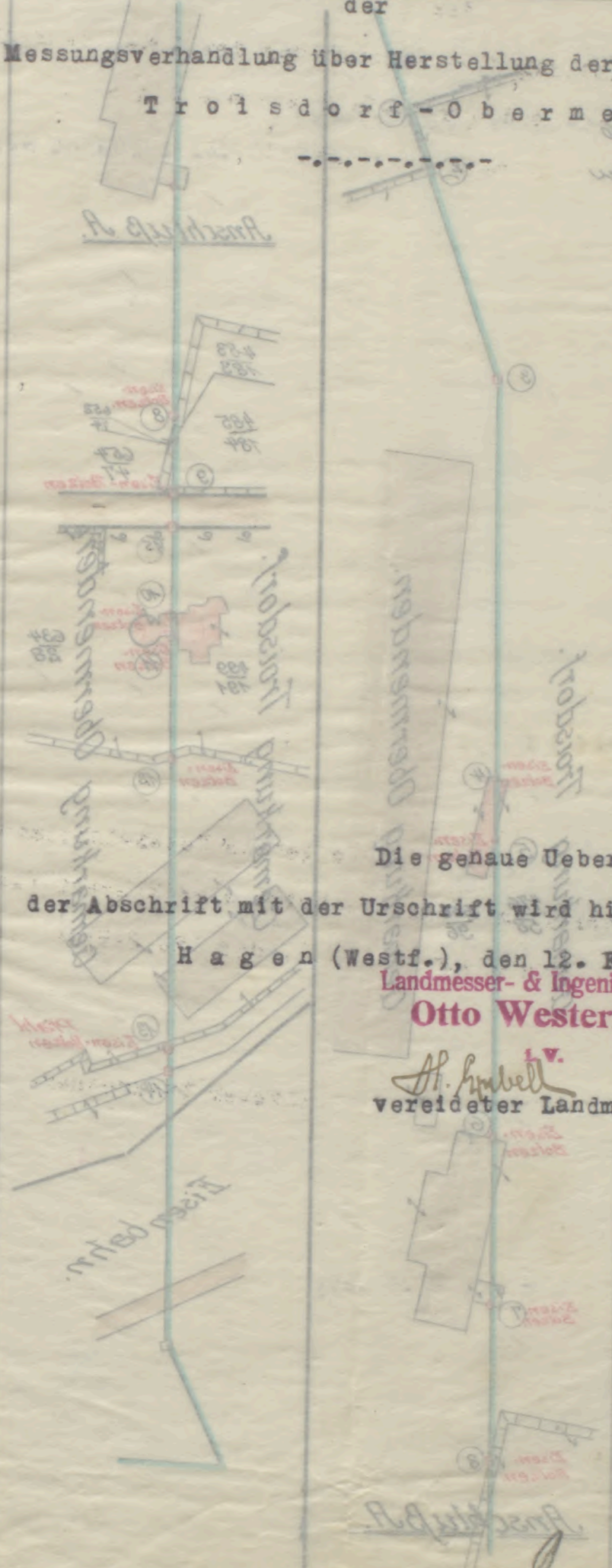
John
in Lyman Lombard
in Siegfried.

8.

Handwritten notes in German, mostly illegible due to fading.

Handwritten notes in German, mostly illegible due to fading.

Handwritten notes in German, mostly illegible due to fading.

Zur Forts.	Rechtsbeschreibung Stück (Gut)	Stück (Gut)	Abschrift Stück (Gut)	Stück (Gut)
			der Messungsverhandlung über Herstellung der Gemeindegrenze Troisdorf - Obermenden.	
				
			Die genaue Uebereinstimmung umstehen= der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt : H a g e n (Westf.), den 12. Februar 1915. Landmesser- & Ingenieurbureau Otto Westerhoff <i>Al. Hubell</i> vereideter Landmesser.	

9-3

Lau- fende Nr.	Katasterbezeichnung		Der von der Veränderung berührten Grundstücke Eigentümer	
	Blattenblatt (Blatt)	Parzelle	Name, Vorname und Stand (Handstizze)	Wohnort
1	2	3	4	5
			<i>Gemarkung & Gemeinde Troisdorf und Obermenden Blatt 7.</i>	

Verhandlung

Anwesend: 1) Für Gemeinde Troisdorf :
Bürgermeister K l e v . 2) Für die
Kommunal-Werke : K r a m e r , Sekret
Nr. 1653 des Notars Eiler, Siegburg.

Verhandelt Friedrich-Wilhelmshüt-
te, den 13. J a n u a r 1915.

lt. Vollmacht vom 22.11. 1913

Bezugnehmend auf die Messungsverhandlung vom 27. M a i 1914 beziehungsweise auf die Nachtragsverhandlung vom 25. J u n i 1914 über die Werksaufnahme der M a n n s t a e d t - Werke liegt heute der Antrag vor die Gemarkungsgrenze zwischen T r o i s d o r f und O b e r m e n d e n , soweit die Werksanlagen davon betroffen werden, örtlich herzustellen und zu vermarken .-

Eine bereits bestehende Vermarkung fand sich nur auf dem Teilstück ① - ② durch eine den Mannstادت - Werken gehörige Mauer. Der Punkt ③ wurde nach Katastermaßen hergestellt. In gerader Linie war dieser Punkt nun mit einem westlich des Bahnhofes Friedrich-Wilhelmshütte durch Maße festgelegten Punkt zu verbinden. Durch polygonometrische Hilfsmessungen wurde solches erreicht und die Gemarkungsgrenze örtlich an folgenden Punkten festgelegt: bei ④ ⑤ ⑥ ⑦ ⑧ ⑨ ⑩ ⑪ und ⑫ durch je einen in die Gebäude- oder Grenzmauern geschlagenen Eisenbolzen, bei ⑬ durch einen Eisenpfahl, bei ⑭ ⑮ ⑯ ⑰ durch Grenzsteine; unter dem Grenzstein bei ⑭ und bei ⑮ befinden sich Glasscherben, bei ⑰ ein senkrecht stehendes Eisenrohr als unverwundliches Merkmal. Die Beteiligten erkennen diese Grenzzeichen als richtig an. Sofern die zum Termin nicht erschienene Gemeinde Obermenden die Grenzen ebenfalls anerkennt, verzichten sie auf die Mitteilung der Annahmeerklärung. -

Die Zahl (16) wurde gestrichen und (3) hinzugefügt,
es vor Schluss der Verhandlung geschehen ist. Die Kosten tragen die Mann-
siedt-Werke.

v. g. u.

Der Bürgermeister
gez. Klev

gez. C. K r e m e r.

G. W. O.

gez. H. E u b e l l vereid. Landmesser

O b e r m e n d e n , den 30. Januar 1915 .

Neuvermarkung der in vorstehender Verhandlung beschriebenen Gemeindegrenze zwischen Troisdorf und Obermenden erkenne ich im Namen der Gemeinde Obermenden nachträglich als richtig an. - v. g. n.

V. E. D.

y.m.v. gyz. J. Lubell verwid. Landwehr.

Kreis Sieg
Gemeinde Troisdorf u. Obermenden

Angef. Maßstab 1:2500.

Angefertigt nach den Katasterhandzeichnungen
Chagen, den 1. Februar 1915.
Landmesser & Ingenieurbüro.

Besterkhof
durch
Landmesser- & Ingenieurbüro
Otto Westerhoff
d.A. H. Hubell
vereideter Landmesser.



Fernsprech-Anschluß 2213.

Landmesser- und Ingenieur-Bureau

Gegründet im Jahre 1875.



OTTO WESTERHOFF, HAGEN

Spezial-Bureau für Vermessungswesen
Eisenbahn- und Wasserbau.

Bankverbindung: Mittelrheinische Bank, Haspe. :: Postscheckkonto Köln Nr. 17002.



ABTEILUNG I: VERMESSUNGSWESEN.

Ausführung von
tastermäßigen Vermessungen, Grenz-
feststellungen u. Grundstücksteilungen,
Nivellements-aufnahmen und Massen-
berechnungen für Bauausschachtungen
und sonstige größere Erdarbeiten.

Aufstellung von
ebauungs- und Fluchtlinienplänen.
Projektierung, Bauleitung u. Abrechnung
in Wege- und Straßenbauten, sowie
Kanalisierungen.
Vorfertigung von Planunterlagen zu Enteignungen
Eisenbahn-, Wege- und Wasserbauten.
Aufstellung von Taxen für Beleihungszwecke.

ABTEILUNG II: EISENBAHNBAU.

Aufstellung der Entwürfe und Kosten-
schätze für Anschlußgleise, Industrie-
bahnen, Feld- und Transportbahnen
sowie schließlich Brücken- u. Wegebauten,
Beschreibung der Bauarbeiten und
Materiallieferungen für Gleise, Weichen,
Schienen, Schiebebühnen u. Gleis-
geräten, Bauleitung u. Abrechnung unter
Garantie landespolizeilicher Abnahme.

SPEZIALITÄT:
Umbau alter Betriebsbahnhöfe
unter
Anwendung anormaler Weichenkonstruktionen.

ABTEILUNG III: WASSERBAU.

Nahme v. Nivellements u. Messungen,
Vorfertigung von Konzessionsunterlagen
Deichanlagen und Uferbefestigungen.
Projektierung, Bauleitung u. Abrechnung
Wasserbauten, Wehr- u. Schleusen-
anlagen, sowie sonstiger Ent- und
Bewässerungsanlagen.

SPEZIALITÄT:
Neuanlage bzw. Umbau alter
urbinen- und Wasserradanlagen.
Ausschreibung der Bauarbeiten,
Überwachung und Abrechnung derselben.
Gutachten bei Merkpfaßsetzungen
und Stauerhöhungen.
Fachverständige Beratungen in allen
Fragen techn.-wasserrechtl. Natur.
Gutachten und Abschätzung
von Wasserkraften.

O. W/S.

Hagen (Westf.), den 3. Februar 1915

Karlstrasse 35.

Durch Eilboten!

An das

Bürgermeisteramt von Menden,

in Siegburg-Mülldorf.

Betr.: J. - Nr. 297

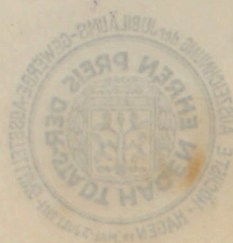
Vermarkung der Gemeindegrenze Troisdorf - Obermenden
im Grundstück der Mannstaedt-Werke.

Trotzdem ich in meinem Schreiben vom
16. v. Mts. die Anerkennung der Messungsverhandlung
über die erfolgte Neuvermarkung der vorbezeichneten Ge-
meinde-Grenze wegen der bevorstehenden Einberufung
des ausführenden Landmessers Eubell mit besonde-
rer Beschleunigung erbat hatte und bei meiner Anwesen-
heit auf dem Bürgermeisteramt in Siegburg am
28. v. Mts. noch telefonisch auf dem dortigen Amtsbüro
die baldige Vollziehung der Verhandlung angemahnt hatte,
haben Sie bis heute weder die Verhandlung anerkannt zu-
rückgereicht, noch nach hier mitgeteilt, ob eine
Anerkennung dortseits gewiegt wird. -

Jch ersuche daher ebenso höflich wie
dringend um nunmehrige Stellungnahme, da ich eine wei-

□□□

Gegründet im Jahre 1875



OTTO WESTERHOFF, HAGEN

Landmesser- und Ingenieur-Bureau

weitere Verzögerung weder zulassen, noch nach Lage der völlig klaren örtlichen Verhältnisse als berechnigt ansehen kann.

Landmesser- & Ingenieurbureau
Otto Westerhoff

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Zu den Akten.

Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

ABTEILUNG II:
EISENBAHNBAU.

Entwurf der Entwürfe und Kosten-
schläge für Anschlußgleise, Industrie-
bahnen, Feld- und Transportbahnen,
sowie schließlich Brücken- u. Wegebauten,
Beschreibung der Bauarbeiten und
Materiallieferungen für Gleise, Weichen,
Schieben, Schiebebühnen u. Gleis-
anlagen, Bauleitung u. Abrechnung unter
landespolizeilicher Abnahme.

SPEZIALITÄT:
Umbau alter Betriebsbahnhöfe
unter
Verwendung anormaler Weichenkonstruktionen.

ABTEILUNG III:
WASSERBAU.

Nahme v. Nivellements u. Messungen,
Verrichtung von Konzessionsunterlagen
Plananlagen und Uferbefestigungen,
Projektiert, Bauleitung u. Abrechnung
Wasserbauten, Wehr- u. Schleusen-
anlagen, sowie sonstiger Ent- und
Bewässerungsanlagen.

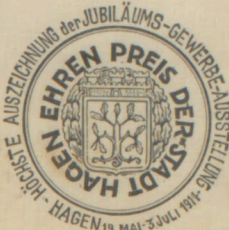
SPEZIALITÄT:
Umbau alter
Plananlagen bezw. Umbau alter
Plan- und Wasserradanlagen.
Beschreibung der Bauarbeiten,
Verrichtung und Abrechnung derselben,
Beratungen bei Merkpfahlsatzungen
und Stauerhöhungen.
Verständliche Beratungen in allen
techn.-wasserrechtl. Natur.
Gutachten und Abschätzung
von Wasserkraften.

Fernsprech-Anschluß 2213.



Landmesser- und Ingenieur-Bureau
OTTO WESTERHOFF, HAGEN

Gegründet im Jahre 1875.



Spezial-Bureau für Vermessungswesen
Eisenbahn- und Wasserbau.

Bankverbindung: Mittelrheinische Bank, Haspe. :: Postscheckkonto Köln Nr. 17002.

ABTEILUNG I:
VERMESSUNGSWESEN.

Ausführung von
katastermäßigen Vermessungen, Grenz-
feststellungen u. Grundstücksteilungen,
Nivellements-aufnahmen und Massen-
berechnungen für Bauausschachtungen
und sonstige größere Erdarbeiten.
Aufstellung von
Bauungs- und Fluchtlinienplänen.
Projektiert, Bauleitung u. Abrechnung
in Wege- und Straßenbauten, sowie
Kanalisationen.
Verrichtung von Planunterlagen zu Enteignungen
Eisenbahn-, Wege- und Wasserbauten.
Aufstellung von Taxen für Beleuchtungszwecke.

ABTEILUNG II:
EISENBAHNBAU.

Entwurf der Entwürfe und Kosten-
schläge für Anschlußgleise, Industrie-
bahnen, Feld- und Transportbahnen,
sowie schließlich Brücken- u. Wegebauten,
Beschreibung der Bauarbeiten und
Materiallieferungen für Gleise, Weichen,
Schieben, Schiebebühnen u. Gleis-
anlagen, Bauleitung u. Abrechnung unter
landespolizeilicher Abnahme.

SPEZIALITÄT:
Umbau alter Betriebsbahnhöfe
unter
Verwendung anormaler Weichenkonstruktionen.

ABTEILUNG III:
WASSERBAU.

Nahme v. Nivellements u. Messungen,
Verrichtung von Konzessionsunterlagen
Plananlagen und Uferbefestigungen,
Projektiert, Bauleitung u. Abrechnung
Wasserbauten, Wehr- u. Schleusen-
anlagen, sowie sonstiger Ent- und
Bewässerungsanlagen.

SPEZIALITÄT:
Umbau alter
Plananlagen bezw. Umbau alter
Plan- und Wasserradanlagen.
Beschreibung der Bauarbeiten,
Verrichtung und Abrechnung derselben,
Beratungen bei Merkpfahlsatzungen
und Stauerhöhungen.
Verständliche Beratungen in allen
techn.-wasserrechtl. Natur.
Gutachten und Abschätzung
von Wasserkraften.

[Handwritten signature]

□□□□□

[Handwritten signature]

Hagen (Westf.), den 10. Januar 1915
Karlsruhe 35.

[Handwritten signature]
Bürgermeister von Menden (Ing.)
in.
Siegburg-Müllendorf.

Betr.:

Sie sind für zurückgegebenen Ein-
ladungskarte für den Konsumptions-
am 13. d. Mts. bei den Mannsbaed- Werken
in Friedrich-Wilhelmshütte zeigt auf dem
Postkupon, daß die Aufgabe am Sonntag, den 10.
d. Mts. erfolgt. Der Zettel liegt also an der für-
migen Postbeförderung! Da nun in dem Termin
Herr Bürgermeister Klee für die Gemeinde
Troisdorf mit am Markt ist, und auf die
Mannsbaed- Werke als Hauptbeihilge in Zustim-
mung zugehen, so ist jetzt nur noch die fertige
Ausweisung für die Gemeinde Obermenden not-
wendig. Um also in am 14. Mai 1914 bei der
Samaligen Hauptversammlung zusammen zu
kommen.

Mannsbaed-

Mannsiedtwerken mit den beiden Gemeinden
unterhochmündende Katastralmäßige Vermarkung
der Gemeindegrenze Troisdorf-Obermenden in
Schriftanlagen der Mannsiedtwerke zum endgültigen
Abfluß zu bringen, bitte ich dafür die be-
dingende Messungsaufstellung auf die 1 und 2
für die Gemeinde Obermenden durch den beauftragten
Gemeinde-Verwalter (früher Herr Liepport unter Lich-
tenberg.) vollziehen zu lassen. Auf Grund dieses
besucht ich mich, daß es sich um ein Grundstück in
meine Vorgänge, sondern Erfüllung alter Verin-
barungen handelt. Im übrigen ist wegen be-
vorstehender Einweisung der aufgeführten
Landespolizei befristete Vollziehung notwendig.
Herr Sekretär Kremer kann auf Wunsch die
die vorstehenden Punkte anzeigen.

Ausweisung früher abgefaßt.

Zu den Akten.
Troisdorf, den 4. 2. 1915.

Der Bürgermeister.

L. H. H.
L. H. H.

Landmesser- & Ingenieurbureau
Otto Westerhoff

Otto Westerhoff

Ansprech-Anschluß 2213.



Landmesser- und Ingenieur-Bureau
OTTO WESTERHOFF, HAGEN

Spezial-Bureau für Vermessungswesen
Eisenbahn- und Wasserbau.

Bankverbindung: Mittelrheinische Bank, Haspe. :: Postscheckkonto Köln Nr. 17002.

Gegründet im Jahre 1875.



ABTEILUNG I:

VERMESSUNGSWESEN.

Ausführung von
katastermäßigen Vermessungen, Grenz-
feststellungen u. Grundstücksteilungen,
Nivellements-aufnahmen und Massen-
berechnungen für Bauausschachtungen
und sonstige größere Erdarbeiten.

**Aufstellung von
Bau- und Fluchtlinienplänen.**

Projektion, Bauleitung u. Abrechnung
von Wege- und Straßenbauten, sowie
Kanalisationen.

Vorbereitung von Planunterlagen zu Enteignungen
von Eisenbahn-, Wege- und Wasserbauten.
Vorbereitung von Taxen für Beleihungszwecke.

ABTEILUNG II:

EISENBAHNBAU.

Vorbereitung der Entwürfe und Kosten-
anschläge für Anschlußgleise, Industrie-
bahnen, Feld- und Transportbahnen
sowie schließlich Brücken- u. Wegebauten,
Beschreibung der Bauarbeiten und
Materiallieferungen für Gleise, Weichen,
Schiebebahnen u. Gleis-
anlagen, Bauleitung u. Abrechnung unter
Garantie landespolizeilicher Abnahme.

SPEZIALITÄT:

Umbau alter Betriebsbahnhöfe
unter
Anwendung anormaler Weichenkonstruktionen.

ABTEILUNG III:

WASSERBAU.

Nahme v. Nivellements u. Messungen,
Vorbereitung von Konzessionsunterlagen
Deichanlagen und Uferbefestigungen.
Projektion, Bauleitung u. Abrechnung
Wasserbauten, Wehr- u. Schleusen-
anlagen, sowie sonstiger Ent- und
Bewässerungsanlagen.

SPEZIALITÄT:

**Neuanlage bzw. Umbau alter
Binnen- und Wasserradanlagen.**

Ausschreibung der Bauarbeiten,
Überwachung und Abrechnung derselben.
Gutachten bei Markpfahlssetzungen
und Stauerhöhungen.

Unabhängige Beratungen in allen
techn.-wasserrechtl. Natur.
Gutachten und Abschätzung
von Wasserkraften.

□□□

□□□□

O.W/S.

Hagen (Westf.), den 13. Februar 1915
Karlsruhe 35.

An den

Herrn Bürgermeister,

in Troisdorf-Menden.

Betr.: Vermarkung der Gemeindegrenze Troisdorf-Obermenden
im Werksgelände der Mannsiedt-Werke!

Unter Bezugnahme auf das dor-
tige Schreiben vom 20. Januar 1915 überreiche ich anlie-
gend die in Auftrag gegebene Abschrift der Messungsver-
handlung über die Vermarkung der vorbezeichneten Gemein-
degrenze nebst zugehöriger Skizze und die Abzeichnung
der Handzeichnung über die inzwischen vorgenommenen
Katasterveränderungen zwischen Gemeindegrenze und
Sieg-Strasse bzw. Töcherschule.-

Kostenrechnung gestatte ich
mir beizufügen. Die Unterlagen sind entsprechend be-
gläubigt.-

2 Anlagen!

Zu den Akten.
Troisdorf, den 15. 2. 1915

Der Bürgermeister.

Hochachtungsvoll!
Landmesser- & Ingenieurbureau
Otto Westerhoff

Otto Westerhoff

Der Landrat.

Siegburg, den 15. Dezember 1911

A. J. N^o 10681.

Zu I F 1979.

Abdruck erhalten Sie mit dem Ersuchen, mir ein Verzeichnis nach anliegendem Muster schleunigst spätestens bis zum 18. ds. Mts. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bezeichnung des Unternehmens.

Kreis

Große der
zu bear-
beiten=
den Flä-
che
ha

Art der aus
zuführenden
Arbeiten.

=Anzahl der zweckmäßig
a) mindestens
b) höchstens
zu beschäftigenden
Kriegsgefangenen.

B
n
kur
ger

Arneekornsbezirk

1/ Aufschuß des Gemeindevorstandes Obermenden vom 2. 4.

sein Entschluß das Kommiß für die
 Veräußerung der Ortsgüter Menden im Ganzen
 zum Einbringung eines Vermögens von 6000
 Mark auszuweisen unwiderruflich genehmigt.

^{r. g. ii.}
 (Sollgen in Kontostiftung)

2/ ~~Dem Vorsteher~~ an
 Hauptkassier des Stifts

3/ G. v. S. M. 28. 4. 21
 (H. 17. 11. 21)
 Vorbegeh.

[Signature]

MANNSTAEDTWERKE-AKTIENGESellschaft
(FAÇONEISENWALZWERK L. MANNSTAEDT & C^{ie} AKTIENGESellschaft)

ADRESSE:
MANNSTAEDTWERKE
TROISDORF

FERNSPRECH-ANSCHLÜSSE:
AMT SIEGBURG No. 31 40 41 53 80 81 82 83

Kanzlei
K/Sch.

TROISDORF b. Cöln, den 29. September 1921.

Herrn

Bürgermeister von Claer

Siegburg - Mülldorf

Bürgermeisteramt
zu Siegburg
Eing. 30. SEP 1921
J.-Nr. 3020

Herr Gemeinde-Obersekretär Schmidt teilt uns auf telefonische Anfrage mit, dass der Gemeinderat von Obermenden den Austausch des uns gehörigen Geländestreifens gegen den in unserem Plan bezeichneten in seiner vor-wöchigen Sitzung genehmigt habe.

Wir bitten Sie uns dieses schriftlich mitzuteilen, und hinzufügen zu wollen, dass uns die Legung von Betonfundamenten für Seilbahnstützen auf dem neuen Geländestreifen erlaubt ist.

Um einem etwaigen früheren Eintritt einer Frostperiode oder eines Hochwassers zuvor zu kommen, müssen wir mit den Fundamentarbeiten schleunigst beginnen, weil sonst die Ausführung bis nächstes Jahr zurück gestellt werden muss.

Ausserdem wird voraussichtlich die Katasteramtliche Vermessung wegen Ueberlastung des Katasteramtes nicht so schnell wie erforderlich ist, geschehen können.

Direktion
der
Mannstaedtwerte

[Handwritten signature]

9-3

MANNSTADTWERKE-ANSTALT
(FAÇONISENWA-ANSTALT)
AKTIEGESELLSCHAFT
P. 3020
4. Okt. 1921.

1) An
die Fa Mannstadt
F. W. Kuhl

29. Sept. 22. Jh. betr. Auktions-
Geldanweisung mit der Gemeinde
meinen Teile in mit, daß der
Anfrage mit dem der Gemeinde-
meinung von Obermenden in
Sitzung vom 22. Sept. 22. Jh. an
sich ganz dem von Herrn
Krause Plan zugestimmt ist. Mi-
Regelung der Eigentumsübertragung
der Gemeindegüter von Obermen-
besitzhaft und auf sich in
sich in Verbindung zu setzen
Für die Leitung von Latour-
für Verbindungen auf dem neuen
Anforderungen in Latour-
Fälle der Aufhebung der Latour-
sich in sich selbst selbst sein
sich in sich selbst selbst sein
sich in sich selbst selbst sein

2) Zu dem Akten
(Gemeindegüter O. Menden)

Notar
Siegburg

Siegburg, den 7. November 1921.

zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 8 - NOV. 1921
Bürgermeisteramt Siegburg-Mülldorf

Im Auftrage des Herrn Stuplich aus Obermenden sende
ich anliegende Abschrift der Schuldurkunde Mendener
Kasse über 25000 Mark nebst Entwurf einer Bürgschafts-
erklärung zur gefl. Vollziehung der Bürgschaftserklär-
ung und Zusendung an mich.

Hochachtungsvoll
für Justizrat Eiler

J. Weininger

Der Bürgermeister

J. Nr.

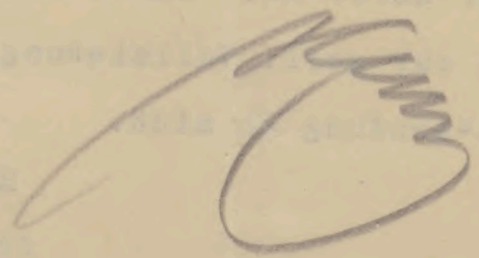
Siegburg Mülldorf, den 8. November 1921

Urschr. nebst Anl.

dem Herrn Gemeindevorsteher Könsen

O b e r m e n d e n
=====

zur Vollziehung der anliegenden Bürgschaftserklärung
Rückreichung derselben.



Bürgermeister

J. Nr.

3546P

Siegburg Mülldorf, den 15. November 21

1.) Herrn Justizrat E i l e r
Notar

S i e g b u r g
=====

Auf das Schreiben vom 7. November ds. Js. wird
anliegend die Bürgschaftserklärung in Sachen
Stuplich aus Obermenden nach unterschriftlicher
Vollziehung durch den Gemeindevorsteher sowie durch
den Unterzeichneten ~~NNNN~~ zur
weiteren Veranlassung übersandt.

// //

2.) Von anliegender Bürgschaftserklärung
ist Abschrift für die ~~hier~~ hiesigen Akten
zu fertigen.

& // //

3.) ~~Zu den Akten.~~

Hinterverlage am 15.12.1921



Die Gemeinde Obermenden verbürgt sich
Mendener Spar- & Darlehenskassenverein eiget
Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflich
Menden gegenüber für alle den Eheleuten Mar
Stuplich, Kaufmann und Frau Maria geborene v
Ruhr zu Obermenden, aus der Urkunde vor Notar
rat Eiler zu Siegburg vom 5. November 1921 -
1616 - obliegenden Verpflichtungen und zwar
Selbstschuldnerin.

Siegburg-Mülldorf, den 9. No

Der Gemeindevorsteher

(L.S.) gez: Könsgen

Der Bürgermeister

(L.S.) gez: v. Cl

Der Bürgermeister

3. 20 3576 P.

200, 250, 300, 350, 400, 450, 500, 550, 600, 650, 700, 750, 800, 850, 900, 950, 1000, 1050, 1100, 1150, 1200, 1250, 1300, 1350, 1400, 1450, 1500, 1550, 1600, 1650, 1700, 1750, 1800, 1850, 1900, 1950, 2000, 2050, 2100, 2150, 2200, 2250, 2300, 2350, 2400, 2450, 2500, 2550, 2600, 2650, 2700, 2750, 2800, 2850, 2900, 2950, 3000, 3050, 3100, 3150, 3200, 3250, 3300, 3350, 3400, 3450, 3500, 3550, 3600, 3650, 3700, 3750, 3800, 3850, 3900, 3950, 4000, 4050, 4100, 4150, 4200, 4250, 4300, 4350, 4400, 4450, 4500, 4550, 4600, 4650, 4700, 4750, 4800, 4850, 4900, 4950, 5000, 5050, 5100, 5150, 5200, 5250, 5300, 5350, 5400, 5450, 5500, 5550, 5600, 5650, 5700, 5750, 5800, 5850, 5900, 5950, 6000, 6050, 6100, 6150, 6200, 6250, 6300, 6350, 6400, 6450, 6500, 6550, 6600, 6650, 6700, 6750, 6800, 6850, 6900, 6950, 7000, 7050, 7100, 7150, 7200, 7250, 7300, 7350, 7400, 7450, 7500, 7550, 7600, 7650, 7700, 7750, 7800, 7850, 7900, 7950, 8000, 8050, 8100, 8150, 8200, 8250, 8300, 8350, 8400, 8450, 8500, 8550, 8600, 8650, 8700, 8750, 8800, 8850, 8900, 8950, 9000, 9050, 9100, 9150, 9200, 9250, 9300, 9350, 9400, 9450, 9500, 9550, 9600, 9650, 9700, 9750, 9800, 9850, 9900, 9950, 10000, 10050, 10100, 10150, 10200, 10250, 10300, 10350, 10400, 10450, 10500, 10550, 10600, 10650, 10700, 10750, 10800, 10850, 10900, 10950, 11000, 11050, 11100, 11150, 11200, 11250, 11300, 11350, 11400, 11450, 11500, 11550, 11600, 11650, 11700, 11750, 11800, 11850, 11900, 11950, 12000, 12050, 12100, 12150, 12200, 12250, 12300, 12350, 12400, 12450, 12500, 12550, 12600, 12650, 12700, 12750, 12800, 12850, 12900, 12950, 13000, 13050, 13100, 13150, 13200, 13250, 13300, 13350, 13400, 13450, 13500, 13550, 13600, 13650, 13700, 13750, 13800, 13850, 13900, 13950, 14000, 14050, 14100, 14150, 14200, 14250, 14300, 14350, 14400, 14450, 14500, 14550, 14600, 14650, 14700, 14750, 14800, 14850, 14900, 14950, 15000, 15050, 15100, 15150, 15200, 15250, 15300, 15350, 15400, 15450, 15500, 15550, 15600, 15650, 15700, 15750, 15800, 15850, 15900, 15950, 16000, 16050, 16100, 16150, 16200, 16250, 16300, 16350, 16400, 16450, 16500, 16550, 16600, 16650, 16700, 16750, 16800, 16850, 16900, 16950, 17000, 17050, 17100, 17150, 17200, 17250, 17300, 17350, 17400, 17450, 17500, 17550, 17600, 17650, 17700, 17750, 17800, 17850, 17900, 17950, 18000, 18050, 18100, 18150, 18200, 18250, 18300, 18350, 18400, 18450, 18500, 18550, 18600, 18650, 18700, 18750, 18800, 18850, 18900, 18950, 19000, 19050, 19100, 19150, 19200, 19250, 19300, 19350, 19400, 19450, 19500, 19550, 19600, 19650, 19700, 19750, 19800, 19850, 19900, 19950, 20000, 20050, 20100, 20150, 20200, 20250, 20300, 20350, 20400, 20450, 20500, 20550, 20600, 20650, 20700, 20750, 20800, 20850, 20900, 20950, 21000, 21050, 21100, 21150, 21200, 21250, 21300, 21350, 21400, 21450, 21500, 21550, 21600, 21650, 21700, 21750, 21800, 21850, 21900, 21950, 22000, 22050, 22100, 22150, 22200, 22250, 22300, 22350, 22400, 22450, 22500, 22550, 22600, 22650, 22700, 22750, 22800, 22850, 22900, 22950, 23000, 23050, 23100, 23150, 23200, 23250, 23300, 23350, 23400, 23450, 23500, 23550, 23600, 23650, 23700, 23750, 23800, 23850, 23900, 23950, 24000, 24050, 24100, 24150, 24200, 24250, 24300, 24350, 24400, 24450, 24500, 24550, 24600, 24650, 24700, 24750, 24800, 24850, 24900, 24950, 25000, 25050, 25100, 25150, 25200, 25250, 25300, 25350, 25400, 25450, 25500, 25550, 25600, 25650, 25700, 25750, 25800, 25850, 25900, 25950, 26000, 26050, 26100, 26150, 26200, 26250, 26300, 26350, 26400, 26450, 26500, 26550, 26600, 26650, 26700, 26750, 26800, 26850, 26900, 26950, 27000, 27050, 27100, 27150, 27200, 27250, 27300, 27350, 27400, 27450, 27500, 27550, 27600, 27650, 27700, 27750, 27800, 27850, 27900, 27950, 28000, 28050, 28100, 28150, 28200, 28250, 28300, 28350, 28400, 28450, 28500, 28550, 28600, 28650, 28700, 28750, 28800, 28850, 28900, 28950, 29000, 29050, 29100, 29150, 29200, 29250, 29300, 29350, 29400, 29450, 29500, 29550, 29600, 29650, 29700, 29750, 29800, 29850, 29900, 29950, 30000, 30050, 30100, 30150, 30200, 30250, 30300, 30350, 30400, 30450, 30500, 30550, 30600, 30650, 30700, 30750, 30800, 30850, 30900, 3

207 12. 1921.

1.) An Herrn Justizrat
Eiler, Notar
in Lieburg

Zu Tausen Martin Thüpflich sind
Übersenden frage ich an, ob die
sine der Dokumente vom 5. Nov. 1921
Reg. N^o 1616/21 ^{ausgegebenen} ~~ausgegebenen~~ Verpflich-
tungen in der Güterbuch Vor-
schuß eingetragen worden sind?

~~11~~

#

2./ Hinderwasserlage am 5. 7. 22.
L. P.

King

A B S C H R I F T

+++++

Reg.Nr.1616/21.

+++++

Verhandelt zu Siegburg am 5. November 1921.

Vor mir Justizrat Peter Hubert Eiler, Notar für den
Oberlandesgerichtsbezirk Köln mit dem Amtssitze zu
Siegburg

erschieden:

die Eheleute Martin Stuplich, Kaufmann und Frau Maria
geborene von der Ruhr, beide in Obermenden, Martin-
straße 115,

dem Notar bekannt.

Diese erklärten:

Wir haben von dem Mendener Spar- und Darlehenskassen-
Verein eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter
Haftpflicht zu Menden ein Darlehen erhalten im Be-
trage von 25000 Mark und in betreff dieses Darlehens
mit der Gläubigerin folgende Einigung getroffen:
Wir sind verpflichtet, das Darlehen vom heutigen Tage
an zu 5 von Hundert fürs Jahr alljährlich am 31. De-

zenber, zuerst am 31. Dezember 1921 für die Zinsen bis dahin zu verzinsen und in 15 gleichen Teilbeträgen von denen der erste am 31. Dezember 1922 und je nachfolgende je ein Jahr später erfüllt zurückzuzahlen. Alle Zahlungen sind zu leisten ohne Aufrechnung der Wohnung und zu Händen des Rechners des Verleiher. Das Darlehen ist mit den Zinsen ohne Inverzug sofort einfordernbar; 1. bei Zahlungsverzug von mehr als 4 Wochen, 2. im Falle des Konkurses eines Grundstückseigentümers, 3. wenn es verabsäumt wird, die Gläubigerin auf Verlangen sobald nachzuweisen, die zur Hypothek gestellten Gebäude der hiermit genommenen Verpflichtung entsprechend bei einer öffentlichen Anstalt ausreichend gegen Brandschaden gesichert sind, 4. bei Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsversteigerung der zur Hypothek gestellten Grundstücke.

Wir haften für alle vorstehenden verbindlichen als Gesamtschuldner und unterwerfen und der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde, persönlich und in Ansehung der Hypothek in der Weise, die die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer der zur Hypothek gestellten Grundstücke zulässig ist.

Der miterschienene Ehemann bewilligt die sofortige Zwangsvollstreckung und als jeweilig eingebrachte Frauengut. Alle mit dieser Urkunde jetzt und in Folge verbundenen Kosten sind zu unseren Lasten. Wir bewilligen, daß in das Grundbuch auf die oben beschriebene Grundstücke eingetragen wird:

eine Hypothek für das Darlehen von 25000 Mark mit Zinsen und Zahlungsbedingungen, dem vermerkte die einbarten Ausschließung der Bildung eines Hypothekenbriefs und der obigen Unterwerfung des jeweiligen

Eigentümers unter die Zwangsvollstreckung.

Die Eintragungen sollen erfolgen auf die im Grundbuche von Obermenden Blatt 797 verzeichneten Grundstücke Flur 5 Nummer 49 groß 8,64 Ar und 50 groß 8,70 Ar mit den darauf zu errichtenden Gebäulichkeiten.

Der Hypothek gehen nur 30000 Mark des genannten Gläubigers im Range vor.

Wir verpflichten uns der genannten Kasse als Gläubigerin der hier bestellten Hypothek gegenüber, und zwar in Erfüllung einer mit ihr bei der Abmachung Besprechung über die Hergabe des Darlehens getroffenen Abmachung, die vorgehende Hypothek von 30000 Mark zur Löschung zu bringen, wenn und soweit sich sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt und bewilligen zur Sicherheit dieses Anspruches auf Löschung der Eintragung einer Vermerkung für die Gläubigerin im Grundbuche.

Das Protokoll

wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig von ihnen unterschrieben.

Gezeichnet haben auf der Urschrift, zu der für 45 Mark Stempel entwertet wurde.

Martin Stuplich, Frau Stuplich,

K i l e r.

+++++

Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 20.12. 1921

Lagebuch Nr. P 3576

Herrn

Justizrat W i l e r , Notar

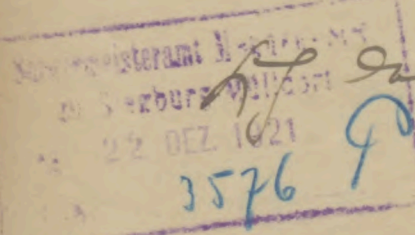
S i e g b u r g

=====

In Sachen Martin Stuplich aus Obermenden frage ich an, ob die aus der Urkunde vom 5. November 1921 Reg. Nr. 1615/21 entstandenen Verpflichtungen in das Grundbuch dortselbst eingetragen worden sind.

J. P.

König



*Dem Bürgermeister
L. Mülldorf*

*mit dem Bescheid vrg. zurückge-
gangen, daß die Verpflichtungen
mit der ursprünglichen Urkunde
im Grundbuche eingetragen
wurden.
Siegburg 21/12 21*

Der Notar J. König

Obernenden 1/1. 1923.

verf. Gemeindeamt von
Obernenden.
g. g. des Herrn
Bürgermeisters.

Bürgermeister S.-Mülldorf, den
3. Januar 1923

Urschr.

dem Herrn Gemeindevorsteher
K ü n s g e n

O b e r m e n d e n
=====

dem Ersuchen um Aeussierung nach
Erung des Gemeinderates.

Unterschieden haben wir
das vorgelagerte Litter an dem verf.
Gemeindeamt für eine
formulierung des beschlusses
der Einsprüche oder der
mündig das vorgelegte
mit der Einspruchung das die
große Arbeit der Aufklärung
auf eine Klärung der
unseren ja zu finden dürfte
in der Einspruchung das vorgelegte
Litter der Einspruchung finden
sich in aller
Zusammenfassung.

Heinrich Diesing Sen
Heinrich Diesing jun
Heinrich Heertmann
Walter Dillj
Karlheis Kosenitzer
Jakob Regenbitter
Wilhelm Kösger
Gottfried Groß

g-3

Der Bürgermeister

3. Nr. P 3576

22. 11. 21.

Zu dem Akten.

[Signature]

P 3576

Tagebuch Nr.

Siegburg-Mülldorf, den

er Bürgermeister.

[illegible]

B. J. L. y. 20 n. 439



Katasterverwaltung

Gemachung Hermenden.

Handzeichnung nach den Katasterkarten

in einem Teile des ^{alten} in der Grundsteuer Mutterrolle des ^{Gemeinde} ^{Anteil} bezieht ^{Obmann} Obmannen

eingetragenen Grundstücke n

Die Grenzen dieser Gemmeitände sind durch gelbe Farbestreifen bezeichnet.

~~Die Saenen und Nummen neuerstandener Fossellen sind rot eingetrag.~~

~~Die ob eingetragenen Namen des Grundbuchsverzeichnisses sind vorläufige Angaben.~~

ausgefertigt zum Zwecke der Orientierung

Dieburg

den 8. Oktober

1913.

Kartenblatt (Flur) Nr. 5.

ungefährer Maßstab 1: 1250

Norden

Königliches Katasteramt

Electron

[illegible]

Quittung.
3,00 M.
für die
Staatskasse
empfangen
8.10.13

Bürgermeister

Nr. 2157

S. Mülldorf, den 21. Juli 1923

ist: Geländeaustausch der Ge-
meinde Obermenden mit Peter Böckem
best.

Zur Ableitung der Siegstrassen-
abwässer benötigt die Gemeinde Obermen-
den Gelände zum Auswerfen eines Flutgrabens
als Sickergraben. Dazu geeignetes Ge-
lände besass der Fabrikarbeiter Peter
Böckem in Obermenden. Der Gemeinderat
dasselbst beschloss nun in seiner Sit-
zung am 2. Juni 1923 den Austausch von
Ländereien mit dem p. Böckem vorzuneh-
men in der Weise, dass Böckem, der zur
Hälfte beteiligter Eigentümer der im
Grundbuche von Obermenden Blatt 692
verzeichneten Grundstücke Flur 5 Nummer

ern Vorsitzenden des
Kreisausschusses

Siegburg

370/27, an der Hütte, Acker, 1,23 ar	
371/28, daselbst, Acker, 0,74 ar	
372/29, " " " 3,41 ar	
375/27 " " " 3,95 ar	
376/28 " " " 2,67 ar	
377/29 " " " 11,03 ar	
380/27 " " " 3,02 ar	
381/28 " " " 0,13 ar	
382/28 " " " 1,99 ar	
383/29 " " " 3,67 ar	
386/29 " " " 12,74 ar	
387/27 " " " 4,35 ar	
388/28 " " " 3,48 ar	
389/29 " " " 12,29 ar	

mit einer Gesamtgrösse von 64,70 ar

ist,

ist, seinen Hälfteanteil der vorbezeichneten Grundstücke mit 32,35 ar. tauschweise an die Gemeinde Obermenden, zum Eigentum tauschweise von Böckem die im Grundbuche von Obermenden Blatt 625 verzeichneten Grundstücke Flur 5 Nummern 166/o, 27 ar. 167/o, 27, an der Mühle, Acker, 0, und 0,74 ar. Die Gesamtgrösse der Grundstücke, die Böckem an die Gemeinde Obermenden abtritt, beträgt 33 ar.

Die Gemeinde Obermenden hat das Landratsamt die im Grundbuche von Obermenden I Nr. 3051 Artikel 2 eingetragenen Grundstücke Flur 5 Nummer 155/17, ober dem Acker, 18,03 ar, Flur 6 Nummer 1 in der Nachbarbitze, Weide, 2,45 ar. und überträgt als Gegentausch der Böckem ersteres Grundstück Nummer 155/17 ganz und, von dem Grundstück Flur 6 Nummer 950/201 eine Bürgermeister messende Fläche von 17,50 ar zu Eigentum. Dieser abzumessende Teil stösst an den Hauptweg, -Siegst weiter an den Feldweg, mit der Menseite an das Eigentum des Nachbarn Büchel und weiter mit der einen Seite

seite an den der Gemeinde verbleibenden Teil des Gesamtgrundstückes.

Der Austausch war unbedingt notwendig und ist nur zum Vorteil der Gemeinde. Eine Bezahlung von irgend einer Seite findet nicht statt.

Indem ich in den Anlagen den Gemeinderatsbeschluss in doppelter Ausfertigung einreiche, bitte ich die Genehmigung zu dem Geländeaustausch erwirken zu wollen.

J.V.

Krispin

Siegburg, den 25. Juli 1923

G.R.

dem Herrn Bürgermeister

Siegburg, Mülldorf
=====

zurückgesandt mit dem Ersuchen um Beifügung einer Karte, aus der die Lage der fraglichen Grundstücke ersichtlich ist.

J.A.

gez: Herchenbach

Siegburg, Mülldorf, den 27. Juli 1923

1.) Unter vorst. Orig. Verfg. ist zu setzen:
Urschr dem Herrn Landrat

Siegburg
=====

unter Anschluss der gewünschten Karte zurückgereicht.
/// J.V.

2.) Zu den Akten!

J.V.

Krispin

Landrat

A I 3230

Siegburg, den 9. August 1923

B. P. 2157

Den mit Bericht vom 21.7.1923 Tageb.Nr. 2157 P
vorgelegten Beschluß des Gemeinderates von Obermenden
vom 2.6.1923 sende ich nach Genehmigung zurück.

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf.

Der Bürgermeister

J. A. D. W.
Herrmann

2157 P
13.8.23.

Löffelberg aus Molen Sieburg in Sieburg
überf. für den Herrn
J. A. Künze

9-3

Bürgermeister

S. Mülldorf, den 8. Septbr. 1923

12

1.) Herren

Justizrat Dr. Georg Schumacher II

Bonn

Unter Anschluss des vorliegenden Honorar=
scheinnes sowie der hier befindlichen Vorgänge in
Sachen Hunsia gegen die Zivilgemeinde Oepmenden
teile ich mit, dass der Kostenvorschuss in Höhe von
10.000.000,- M. durch Postcheckkonto überwiesen wor=
den ist. Ich darf wohl bitten, sich über den Gang
des Verfahrens auf dem laufenden zu halten.

2.) *Dr. h. c. h.*
Dr. h. c. h.

König

Spiel-Verein 1912 Menden

Verein für Rasenspiele und Leichtathletik

Mitglied des Westdeutschen Spiel-Verbandes und des Deutschen Fußballbundes.

Geschäftsstelle: Heinrich Berning

Vereins- und Umkleidelokal

J. Braschos, Hauptstraße

Telefon Nr. 280 Amt Siegburg.

MENDEN, den 2. May

1924

(Bez. Köln)

An den Gemeinderat
Obermenden

z. Hrn. d. Gemeindevorstand
Herrn Kötter.

Der Kaufvertrag vom Jahr 1920 wird vollstehend an-
gekauft. Derin von Seiten der Gemeinde ein Stück der
Kaufsumme als Anzahlung überlassen. Weiter hat der Verein ein
Stück Geld selbst ebenfalls Eigentum der Gemeinde ist von
dem Herrn Kötter zu der Vergrößerung der Fläche,
selbst unbedingt erforderlich war, zur Verfügung gestellt zu
kommen.

Da nun der Kaufvertrag im Jahre 1920 abläuft,
geht unser Antrag dahin, daß die Gemeinde mit der in Frage
kommenden Fläche Land sich auf eine gewisse Zeit,
nämlich 10-15 Jahre abgeben veranlassen.

Gezeichnet:
H. Kötter.
H. Kötter.

9-3

9-7

Justizrat
Dr. Georg Schütz

Bonn, 3. September 1923.

An den
Bürgermeister-Amt Menden
Bonn, Wilhelmstraße 23. zu Siegburg-M.

In der Prozesssache des Landwirts Hühndt in
gegen die Zivilgemeinde Obermenden bestätige
Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 24.8.
der Ladungsschrift vom 11.6., wonach Termin, an
Verhandlung auf den 22.10.23. anberaumt ist. Ich
mich für die Gemeinde zum Anwalt bestellt und
Sie über den Gang des Verfahrens unterrichtet.
Sie wollen mir alle Schriftstücke, welche sich
Sache beziehen, insbesondere die Klageschrift,
Verhandlungen in Siegburg, sowie sonstiges Material
zuwenden.

Gleichzeitig ersuche ich Sie, den beiliegenden
schein mit der Unterschrift der gesetzlichen
ter der Gemeinde Obermenden versehen, mir zu
den, auch mich mit einem Kostenvorschuss von
zu versehen. Sie können diesen Kostenvorschuss
mein Konto beim Pariser Bank-Verein Bonn, oder
Postcheckkonto Amt Köln 4070 überweisen.

Hochachtungsvoll

Justizrat.

Der Bürgermeister

Menden (Sieg)

L. 111.

Siegburg - Müllet, am 11. März 1924.

1) Der Gemeindevorstand von Obermenden hat in seiner
jetztigen Sitzung beschlossen, dem Spiel-Verein bis zum
1. April 1924 mit der Kasse zu überlassen. Der Verein
muss bei der Gemeindevorstandung vom Gemeindevorstand
bestätigt. 2) Hierin ist mündlich beschlossen.
3) zu tun akt. v.

J. 11.

J.

Abschrift!

Menden, den 16. Dezember 1923

Rückäußerung zur Zuschrift des Herrn Justizrat
Dr. Schumacher II in Bonn

Im Termin, zwecks Zeugenvernehmung des früheren Gem. Vorst. Herrn
Peter Fey, habe ich die Herren vom Amtsgericht Siegburg von 11 Uhr
bis 12 Uhr am Eingang des Dorfes erwartet, vorher hatte ich mich mit
dem Amtsgericht telephonisch verständigt, dass ich Sie am Eingang des
Dorfes erwarten würde. Konnte aber nicht länger warten, wegen einer
dringlichen Besprechung auf dem Bürgerm. Amt in Siegburg und nahm an,
dass die Vernehmung nicht stattfinden würde.

Diese Zeugenaussage bringt aber nichts neues und wird auch
nicht bestritten.

Es handelt sich doch um die Sache, ob die Verhältnisse bestehen
wie vor 50 oder 100 Jahren und nach Lage der Sache der Gem. Rat als
solcher, nach den jetzt bestehenden Verhältnissen anderweit darüber
verfügen kann, bzw. ob es Gem. Eigentum ist, oder Eigentum gewisser Per-
sonen. Dass es Gem. Eigentum ist, ist ja im Grund- und Lagebuch ersicht-
lich, was auch ja aus den Vorgängen hervorgeht. Auch hat der Gemein-
derat früher schon Teilverkäufe und Tausch mit dem hiesigen Werk (Mann-
staedt) getätigt. Also muss der Gemeinderat auch jetzt darüber befin-
den können, wo es doch im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde sehr
liegt.

Die Gemeinde hat über 2000 Einwohner, wovon nur 20-30 Familien
als Viehhalter angesprochen werden können. Diese 20-30 Familien nahmen
bis jetzt den Nutzen der Kuhweide für sich in Anspruch, wogegen die an-
deren Einwohner leer ausgingen. Nach der jetzigen Verpachtung hat die
ganze Gemeinde Nutzen. Durch Umwandlung in Garten und Ackerland ist
der volkswirtschaftliche Vorteil nicht hoch genug anzuschlagen. Wäre
es auch doch honsprechend, wollte man solches Kulturland weiter als
Oedland liegen lassen, in dieser landhungrigen bedürftigen Zeit. Die
früheren Verhältnisse und jetzigen sind grundverschieden, jetzt sind
nur ein paar wenige Viehhalter in der Gemeinde, früher war ein jeder
Viehhalter. Auch hielt sich keiner mehr an ein vorschriftsmässiges
Beweiden, wie in früherer Zeit, ein Jeder trieb sein Vieh nach belieben
aus. Dützende Wege durchkreuzten die Weide, sowie Spiel- und Fussball-
plätze

9-3

plätze

reiheten sich aneinander, sodass er die reinste Oede war. Um a
U-zuträglichkeiten, die sich in letzter Zeit häuften, und um d
sehr benötigte Land zu beschaffen, schritt der Gem. Rat zur Ve
um eine bessere wirtschaftliche Nutzung daraus zu erzielen.

Nach dem Kommentar von Schmidt, spricht dieser auch den
das Recht der Verfügung nach den neueren Verhältnissen zu, au
gewisse Sonderrechte bestehen sollten.

Auch nehme ich an, dass diese Angelegenheit nur im Ver
streitverfahren erledigt werden kann.

gez: Könsgen

Gem. Vorsteher

Der Bürgermeister

J.-Nr. P

Siegburg-Mülldorf, den 27.12.1923

1.) Unter vorstehenden Orig. Bericht ist zu setze

Urschr.

dem Herrn Justizrat Dr. Georg Schumach
Rechtsanwalt

B o n n

=====

mit Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 4. Dezember 19
sandt.

Betrifft: Sache Hunold 1/. Obermenden

2.)

J.V.

Gründe.

Es bedarf der Beweissicherung, weil der Zeuge im 79 Lebensjahre
und heute schon so schwach ist, dass er die Hälfte des Tages in
Bett zubringen muss, wie sich dies aus der anliegenden Eidesstat
tlichen Versicherung des Sohnes Johann Fey vom 28. Oktober d.J.
hervergibt.

Der Zeuge ist lange Jahre Gemeindevorsteher gewesen und weis übe
die damaligen Verhältnisse hinsichtlich der hier in Frage
kommenden Kuhweide den besten Bescheid.

Da die Sache noch nicht bearbeitet ist, dürfte immer noch einige
Zeit vergehen, bis eine Bewisaufnahme erfolgen kann. Bei der Hn-
fälligkeit des Zeugen ist aber nicht damit zu rechnen, dass derselbe
eine demnächstige Bewisaufnahme nicht mehr erlebt.
Der vorstehende Antrag dürfte daher begründet sein.

als Gerichtsstreiter des Landgerichts.

Kzl. Vorsteher,

Ausgefertigt:

Noppard, Weingarten, Buchler, gez.

Landgericht 4. Zivilkammer.

23. November 1903.

ersucht werden.

war 14. November 1903 aufgegeben.

Ponn, den 31. Oktober 1903.

Rechtsanwalt Dahlen

An das Landgericht 4. Zivilkammer

In Sachen

Hund gegen Obermenden

beantworte ich als Prozessbevollmächtigter des Klägers

im Wege der Beweisicherung gemäß § 485 ff. Z.P.O.

den Peter Fey in Mendon Siegburgerstrasse 67.
als Zeugen darüber zu hören

dass die streitige sogenannte Kuhweide seit Menschen
gedenken-- 500 bis 600 Jahre-- stets nur in gemein-
samer Nutzung der sämtlichen Viehalter der Gemeinde
Mendon gestanden hat und zwar ununterbrochen und un-
widersprochen

dass die Kuhweide auch als solche in Lagerbruch
der Gemeinde vermerkt war

genug Zep assap, negatragend uim Termin uen uellow eis
des Landwirts Wilhelm Hnold in Obermerden (Siegreis)
Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Dahlem in Bonn,
Gegen die Zivilgemeinde Obermerden (Siegreis)
vortreten durch den Rürgermeister v. Claer in Siegburg-Mülldorf
und den Gemeindevorsteher Königen in Obermerde
Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schmache r
II in Bonn

beschliesst das Landgericht, 4. Zivilkammer,
in Bonn zur Sicherung des Beweises gemäss § 485 ZPO, den Peter
Fey in Menden, Siegburgerstrasse 67, als Zeugen darüber zu hören
dass die streitige sog. Kuhweide seit Menschengedenken - 500 bis
600 Jahre - stets nur in gemeinsamer Nutzung der sämtlichen
Viehhalter der Gemeinde Menden gestanden hat, und zwar ununter-
brochen und unwidersprochen, ferner darüber, dass die Kuhweide

auch

In Sachen

D.U.

Justizrat
Georg Schumacher II
Bonn

Bonn, den 25. Januar 1924

An die

Gemeinde in Obermenden
z.H. des Bürgermeisters

Siegburg-Mülldorf
=====

In Sachen Hunold gegen Sie übersende ich Ihnen anbei mit
der Bitte um Rückgabe einen Schriftsatz der Gegenseite vom 22.1.
Ich bitte Sie sich vorab schriftlich zu äussern und mit denselben
mit Ihrer Ausführung zuzusenden.

Hochachtungsvoll
gez: Schumacher
Justizrat

er Bürgermeister

J. Nr. P 350

G.R.

Herrn Gemeindevorsteher

Siegburg-Mülldorf, den 30. I. 1924

O b e r m e n d e n
=====

zur gefl. Kenntnissnahme und Aeussierung.

J.V.
gez: Grosschopf

M e n d e n , den 1. Februar 1924

Urschr. nebst Anl.

dem Bürgermeisteramt

Siegburg-Mülldorf
=====

zurückgesandt.

Beschwerdeführender kann am wenigstens hierzu berechtigt sein,
denn wenn nach altem Dorfrecht geurteilt werden soll, so müssten
auch andererseits alle Bestimmungen angebracht sein, Hiernach kann
te ein neu Zuziehender nur erst in den Ortsverband aufgenommen
werden, nachdem die Schöffen oder Dorfältesten hierüber beschlos=
sen hatten. An den gemeinsamen Dorfrechten konnte er nur dann
Teil haben, wenn er zuvor einen gewissen Beitrag geleistet hatte.

Es ist selbstverständlich, dass die Landwirte sich geschädigt
fühlen und auch protestierten, aber nachdem diese Sache anfangs
vom Rhein. Bauernverein vertreten und nachher die Einsicht kam, dass
diese Angelegenheit nicht zu ihren Gunsten ausfiel, fallen gelassen
wurde, beruhigten sich die Landwirte hiermit, wodurch auch kein Ein=
spruch beim Kreisausschuss erhoben wurde. Um keinem Teile unge=
recht zu werden, hatte ich mit den Landwirten Hochheuser und Quadt
eine diesbezügliche Besprechung beim Syndikus der Rechtsauskunfts=
stelle des Rhein. Bauern-Vereins Dr. Schwartz in Köln. Derselbe riet
uns von einem Prozess ab, da keine Aussicht für die Landwirte vor=
handen sei.

Betr. Verpachtung bemerke ich, dass keine Parzelle an Vollland=
wirte verpachtet worden ist, dies bezeugt die Pachtliste. Warum
tritt Hunold hier als Pächter auf, da er doch gegen eine Verpach=
tung protestiert?

Durch die Verpachtung der Kuhweide ist der Rindviehbestand nicht

zurück=

An Herrn

Civilgemeinde Obermenden, z.H. des Herrn Gemeindevorstehers

K ö n s e n O b e r m e n d e n .

In Sachen Hunold übersende ich Ihnen anbei Abschrift
eines Antrages des Klägers vom 31.10. und Abschrift des Be=
schlusses, welchen das Gericht daraufhin erlassen hat. Demgemäss
soll wegen des hohen Alters und der Krankheit des Zeugen Fey dieser
alsbald in seiner Wohnung in Menden durch das Amtsgericht in Sieg=
burg vernommen werden. Ich bitte das beiliegende Schreiben an das
Amtsgericht in Siegburg umgehend weiter zu geben. Ich hoffe, dass
ich so rechtzeitig von dem Amtsgericht in Siegburg Kenntnis von
dem Termin erhalte, dass ich auch Sie rechtzeitig benachrichtigen
kann. Im übrigen werden Sie ja wohl auch schon so Kenntnis von dem
Termin zur Vernehmung des Zeugen Fey erhalten.

Hochachtungsvoll!
Justizrat.
bitte werden!

zurückgegangen, der Rückgang hatte schon längere Zeit eingese-
 weil die Einwohner sich mehr in der Industrie beschäftigten
 eine bessere Lebenshaltung möglich wurde. Die Zeugnisabgabe
 Joh. Vey ist damit zu erklären, dass bei einem Austausch von
 abgerundeten Komplex von der Kuhweide von Mannstaedt ein von
 Kuhweide abgelegenes minderwertiges Stück eingetauscht wurde.
 Zeiten, wo der Vater des Johann Fey Gemeindevorsteher war und
 dessen Handlung in Schutz nehmen will. Auch haben zu Zeiten
 der Vater des Fey Vorsteher war, öfters Diskussionen bei Gemein-
 ratssitzungen betr. besserer Ausnutzung der Kuhweide stattge-
 Dieses Problem würde auch jetzt noch nicht gelöst worden sein
 wenn nicht in jetziger Zeit der Landhunger so akut geworden
 Betr. Ausdeutung von Ortschaft früherer Zeit und Gemein-
 jetziger Zeit verweise ich auf Kommentar von Schmidt (Gemein-
 recht) und Auskunft Dr. Schwarz Köln (Rh. P. V.)

gez: Könsgen
 Gemeindevorsteher

Der Bürgermeister

J. - Nr. 350

Siegburg-Mülldorf, den 12. Febr. 1924

1.) Herrn

Justizrat Schumacher II

Bonn

Beifolgend überreiche ich den mir übersandten Schrifts-
 des Rechtsanwalts Dahlem daselbst vom 22. I. 1924 nach Kennt-
 nahme zurück. Eine weitere Äusserung des Gemeindevorsteher
 Könsgen in derselben Angelegenheit ist im Original beigefügt
 bitte dringend, darauf hinzuwirken, dass die Angelegenheit in
 Verwaltungswege erledigt werden muss.

2.)

fr. m. K. A. u.

J. V.

Bonn, 16. April 1924.

In Sachen Huhold ist im letzten Termin
 verhandelt worden. Das Gericht wird demnächst
 seine Entscheidung verkünden. Die erhalten
 dann von mir nähere Bescheid.

Hochachtungsvoll!

M. M. M. M. M.
 Justizrat.

Abfender:

Postkarte

An die

Zivilgemeinde
in Obermenden

z. Hnd. des Hn. Bürgermeisters
Siegburg-Mülldorf

**Justizrat
Dr. Georg Schumacher II
Bonn**

Zum
Aufkleben
der
Freimarkte

C 154 (6. 20)

4.0.511/22 Amtsgesicht Siegburg

Verhandelt zu Obermenden, Siegburgerstr. 67
den 23. November 1923

In Sachen Hunold ./.. Obermenden

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Ter-
min:

1. seitens der Parteien

1. für Kläger persönlich,

2. für Beklagten niemand.

II. nachbenannter Zeuge:

Nachdem der Zeuge auf die Bedeutung des Eides hingewiesen
war, wurde er wie folgt vernommen.

1. Zeuge; Ich heiße Peter Fey, bin 79 Jahre alt Gemeindevor-
steher a. d. in Obermenden. a. v.

Zus Bis 1874 habe ich in Tredsdorf gewohnt. Bei Ackerarbeiten
die ich damals an der Sieg, Gemarkung Obermenden verrichtete
habe ich das Vieh der Bauern von Menden immer auf der frag-
lichen Kuhweide weiden sehen. Als ich nach Menden übersiedel-
te, haben mir auch damals alte Leute versichert, dass die
fragliche Weide seit ihrem Gedenken, stets in gemeinsamer
Nutzung der sämtlichen Viehhalter der Gemeinde Obermenden
gestanden hat. Gegen eine solche Benutzung ist meines Wissens
nie von irgend einer Seite Einspruch erhoben worden. Soweit
ich mich aus meiner Amtszeit als Gemeindevorsteher erinnere
ist auch die Kuhweide, als solche im Lagerbuch vermerkt.
Der frühere Bürgermeister Heuser riet mir, als ich einige
Jahre Gemeindevorsteher war, mich nicht als solcher um die
Kuhweide zu kümmern, sondern die Sorge dafür dem „Inter-
essanten“, den Viehhaltern in Obermenden zu überlassen.

v. g.

Der Zeuge wurde beeidet.

gez. Gerhards,

Velder,

Bittu...

Justizrat
Dr. Georg Schumacher II

An das
Bürgermeisteramt in Obermenden zu

Siegburg/Mülldorf

In der Prozesssache Hanold übersende ich Ihnen
anbei (auf der Rückseite diese Schreibens) Abschrift des
Aussage des Zeugen Fey. Ich wundere mich, dass Herr Bürger-
meisterevertreter Königs in dem Termin nicht anwesend
war, obwohl ich dies besonders gewünscht hatte.

Ich bitte um baldige Rückäußerung auf diese Be-
weisenaufnahme sowie Zusendung von 10. Billionen Mark mit
Rücksicht auf die erhöhten Personalkosten auf mein Postscheck-
Konto Amt Köln 4070.

Bonn, den 4. Deze, ber 1923

Justizrat.

Justizrat
Dr. Georg Schumacher II
Bonn

Bonn, den 25. Januar 1924

An die

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Gemeinde in Obermenden z.Hd. des
Oberbürgermeisters

Siegburg-Mülldorf.

In Sachen Hanold gegen Sie übersende ich Ihnen
anbei mit der Bitte um Rückgabe einen Schriftsatz der
Gegenseite vom 22./1. Ich bitte Sie sich vorab schriftlich
zu äußern, und mir denselben mit Ihrer Ausführung zuzusen-
den.

Bürgermeister

Hochachtungsvoll!

550 P

30. I. 24.

H. von Himmelpfort
Obermenden

zur gef. Mitwirkung
H. v. Himmelpfort

Gewiss

H. v. Himmelpfort
10. Billionen Mark
zu gef. Mitwirkung
H. v. Himmelpfort
S. Mülldorf, 11/12. 23.
zu gef. Mitwirkung
H. v. Himmelpfort

Zulässigkeit des Rechtsweges könnte ~~nur~~ dann doch
 nur insoweit in Frage kommen, als der Kläger seine
 Klage auf das Bestehen einer persönlichen Dienstbar-
 keit gegründet hätte. Eine solche wird er aber, zumal
 da er erst vor einigen Jahren in die Gemeinde zuge-
 zogen ist, nach unserer Ansicht niemals dartun können.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwälte

Dr. Knott u. Krantz

Rechtsanwalt

*Am mündlichen Verhandlung ist mit
 dem Rechtsanwalt Dr. Knott u. Krantz
 in den Akten.*

Stadtbürgerei, den 11. 9. 24.

Der Bürgermeister

J. P.

Krusen

Anlage.

9-3

Dr. Knott und Krantz
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht.

Fernsprecher Anno 8257.

Postcheckkonto Köln Nr. 5209.

Regelmässige Sprechstunden
wochentags, ausgenommen Samstags,
4-6 Uhr.

**Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf**
Eing. 9. SEP. 1924
J.-Nr. 1372 I.

Herrn

Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

Tageb.Nr.1372 I

In Sachen Zivilgemeinde Obermenden gegen Hunold über-
senden wir Ihnen in der Anlage eine Abschrift der Erwiderung
Gegners auf unsere Berufungsbegründung und den Entwurf unsere
Entgegnung. Zur Besprechung der Sache sind wir im Laufe der
Woche gern bereit. Telefonische Anmeldung wäre uns der Sicher-
halber erwünscht.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erscheint un-
nicht zweckmässig zu sein, weil dadurch die Entscheidung der
Sache erheblich verzögert würde und nach unserer Ansicht eine
Neigung des Gerichtes, die Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit
zu entziehen, - wie sie allerdings in dem Urteil des Landgeri-
tes zum Ausdruck kommt - bei dem Oberlandesgericht nicht be-
stehen dürfte. Wir hoffen vielmehr, dass das Oberlandesgericht
der Rechtslage entsprechend die Zulässigkeit des Rechtsweges
verneint. Selbst wenn aber der Rechtsweg für zulässig erklärt
würde, so wäre damit für den Kläger doch nichts gewonnen; di-

Knott u. Krantz

Rechtsanwälte
Oberlandesgericht
Köln a. Rh.
Breitestraße 92-98
Agrippinahauss
Telefon Anno 8257.

Cöln, den 26. Juli 1924

**Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf**
Eing. 28. JUL. 1924
J.-Nr. 1372

Herrn

Bürgermeister

Siegburg - Mülldorf

Hunold

In Ihrer Sache gegen

ist Termin zur mündlichen Verhandlung - noch nicht -

auf dem

1924

anberaumt worden.

Unmittelbar zugegangen ist Ihnen die Aufforderung seitens
des Oberlandesgericht, wonach Sie bis zum 20. August 1924
nachweisen müssen, dass Sie den Gerichtskostenverschuss
von Mk. 315,00 Goldmark gezahlt haben. Zu diesem Zwecke

wollen Sie den Inhalt der Aufforderung entsprechend den Vor-
schuss schnellstens an die Gerichtskasse Cöln zahlen, und den
Nachweis über die erfolgte Zahlung so rechtzeitig an die Ge-
richtsschreiberei des Oberlandesgericht in Cöln, unter An-
gabe des Aktenzeichens 4 U. 219/24, einsenden, dass obige Frist
unter allen Umständen gewahrt ist; andernfalls wird die Be-
rufung als unzulässig verworfen.

Wir bitten uns von der erfolgten Einsendung des Nach-
weises Kenntnis geben zu wollen, uns aber weder das Geld
noch den Nachweis selbst zu übersenden, da wir die Verant-
wortung für die Wahrung der Frist in derartigen Fällen nicht
übernehmen können. Eine weitere Benachrichtigung erfolgt
nicht.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwälte

Dr. Knott u. Krantz

durch

U. Krantz
Rechtsanwalt

Der Bürgermeister
Siegburg
1372/24

Herrn Dr. Knott u. Krantz
Köln

Dr. Knott u. Krantz
Rechtsanwälte
Oberlandesgericht
Köln a. Rh.
Siegburgstr. 92-98
Agrippinhaus
Telefon Anno 8257.

Köln, den 8. September 24.

An das
Oberlandesgericht
4. Senat

K 8 1 n

U. 219/24

In Sachen

Zivilgemeinde
Obermenden gegen Hunold

werden die Behauptungen des Klägers bestritten und
erwidert:

Der Gemeinderat von Obermenden hat in seiner Sitzung vom 13.9.22 einstimmig auf Grund des § 34 des Zuständigkeitsgesetzes beschlossen, die im Eigentum der Gemeinde stehende sogenannte Kuhweide der Gemeinde wirtschaftlich, wie bisher, nutzbar zu machen, indem sie in Parzellen eingeteilt, an Ortseingesessene verpachtet werden sollte. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats erhob der Kläger mit Schreiben des Rechtsanwaltes Lackmann vom 29. September 1922 Einspruch, indem er sich darauf berief, dass ausschliesslich die Einwohner der Gemeinde, die Vieh besitzen, zur Benutzung der "Gemeindekuhwiese" berechtigt seien. Ausser dem Kläger hatte auch der Bauernverein Einspruch erhoben. Durch Verfügung des Landrats in Siegburg vom 3.1.1923 wurde das Recht des Gemeindevorstandes über diese Einsprüche zu entscheiden, bestätigt, da sie das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegüter sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens zum

Rechtsanwalt
Dr. Knott u. Krantz
durch
Rechtsanwalt

zum Gegenstand haben. Der Rheinische Bauernverein, dem hierauf ein Beschluss des Gemeindevorstandes mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugestellt wurde, hat sich mit diesem Bescheid zufrieden gegeben, während der Kläger den Versuch macht, den Beschluss des Gemeindevorstandes, durch welchen über die Gemeindegewässer in einer dem Kläger nicht zusagenden Weise verfügt wird, durch Klage umzustossen. Demgemäß ist auch der Klageantrag dahin gefasst, dass der Beklagten untersagt werden soll, die Kuhweide zu parzellieren oder zu verpachten und dem Kläger das Recht zuerkannt werden, auf der ganzen Kuhweide in der Gemarkung Obermenden sein Vieh weiden zu lassen. Dieses Recht nimmt der Kläger ausweislich der Klage und seines jetzigen Vorbringens in Anspruch in seiner Eigenschaft als Viehbesitzer der Gemeinde Obermenden, die von ihm selbst in seiner Eingabe vom 28. September 1922 als "Gemeindegewässer" bezeichnete Parzelle zu benutzen. Er beruft sich in der Klageschrift darauf, dass das Nutzungsrecht der Viehbesitzer im Gemeindegewässerbuch beurkundet sei, mithin "mindestens ein Weidenutzungs-Servitut der Viehbesitzer" bestehe und er von diesem Recht Gebrauch machen könne, weil er mit bäuerlichem Besitz und Vieh in Obermenden ansässig sei." Hinzugefügt wird dann noch, dass die Kuhweide anscheinend ein Rest der alten Dorf-Almende sei. Bei dieser Sachlage kann nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, dass der Kläger als Angehöriger einer einzelnen Klage der Gemeindeangehörigen im Sinne des § 34 Ziffer 3 des Zuständigkeitsgesetzes,

Königliche
Landesregierung
Sankt Augustin
den 22. September 1922

Köln, den 8. September 24.

An das

Oberlandesgericht
Sankt Augustin

K 81 n

219/24

In Sachen

Munich

Gemeinde
Obermenden

gegen die Behauptungen des Klägers bezüglich und

erwidert:

Der Gemeinderat von Obermenden hat in seiner Sitzung vom 18.2.22 einstimmig auf Grund des § 34 des Zuständigkeitsgesetzes beschlossen, die im Eigentum der Gemeinde stehende sogenannte Kuhweide der Gemeinde wirtschaftlich, wie bisher, nutzbar zu machen, indem sie in Parzellen eingeteilt, an Ortseingessene verpachtet werden sollte. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats erhob der Kläger mit Schreiben des Rechtsanwaltes Lackmann vom 28. September 1922 Einspruch indem er sich darauf berief, dass ausschliesslich die Einwohner der Gemeinde, die Vieh besitzen, zur Benutzung der "Gemeindegewässer" berechtigt seien. Ausser dem Kläger habe auch der Bauernverein Einspruch erhoben. Durch Verfügung des Landrats in Sieburg vom 3.1.1923 wurde das Recht der Gemeindevorstandes über diese Ansprüche zu entscheiden, bestätigt, da sie das Recht der Mitbenutzung der Gewässerlichen Gemeindegewässer sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindegewässers zum

Justizrat Dr. Schumacher II

Dr. Dr. Schumacher
an den
Landgericht Köln
Poststrasse 28
Postfach A. 2700

T. 131a, den 4. August
1924.

-3-

nämlich der Viehbesitzer, besondere Rechte am Gemeinde -
vermögen, nämlich das Weiderecht an der im Eigentum der
Gemeinde stehenden Kuhweide in Anspruch nimmt. Für eine
derartige Klage ist aber nach den klaren gesetzlichen Be -
stimmungen der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Rechtsstreit
dreht sich allein um die Frage, ob dem Kläger als in der
beklagten Gemeinde Obermenden ansässigen Viehhalter das
Weiderecht an einer der Gemeinde gehörigen Wiese zusteht.
Der Kläger hat in keiner Weise dargelegt, dass ihm
ausserhalb seiner Eigenschaft als Gemeindemitglied seit
" unvordenklicher " Zeit ein persönliches Recht an der
Gemeindekuhwiese zustehe. Das kann er auch umsoweniger, als
er erst im Jahre 1921 in die Gemeinde zugezogen ist, also
die Benutzung der Kuhweide seit unvordenklicher Zeit
nicht durch ihn, sondern nur durch die Viehbesitzer des
Ortes Obermenden - wie auch in der Klageschrift behauptet
wird - erfolgt sein kann. Vor unvordenklicher Zeit waren
übrigens alle Gemeindegossen Kuhbesitzer. Es handelt sich,
wie alle diese Erwägungen zeigen, um nichts anderes als
um die Geltendmachung eines Rechtes, welches der Kläger als
Gemeindeangehöriger in Anspruch nimmt.

Es geht nicht an, für dieses Recht auf dem Umwege,
wie das Landgericht versucht, den ordentlichen Rechtsweg
für zulässig zu erklären.

Die Gemeindeakten überreichen wir in der Anlage.

Die Rechtsanwälte Dr. Anott und Krantz

Durch :
gez. Dr. Anott
Beglaubigt :

[Signature]
Rechtsanwalt

-2-

zum Gegenstand haben. Der Rheinische Bauernverein, dem
hierauf ein Beschluss des Gemeindevorstandes mit dem
Hinweis auf die Zulässigkeit der Klage im Verwaltungsstreif -
verfahren zugeeignet wurde, hat sich mit diesem Bescheid
zufrieden gegeben, während der Kläger den Versuch macht,
den Beschluss des Gemeindevorstandes, durch welchen über
die Gemeindekuhwiese in einer dem Kläger nicht zureichenden
Weise verfügt wird, durch Klage umzusetzen. Demgemäß
ist auch der Klageantrag dahin gestellt, dass der Beklagte
untersteht werden soll, die Kuhweide zu parzellieren oder
zu verpachten und dem Kläger das Recht zuerkennen sei
auf der ganzen Kuhweide in der Gemarkung Obermenden sein
Vieh weiden zu lassen. Dieses Recht nimmt der Kläger bereits
lich der Klage und seines jetzigen Vorbringens in Anspruch
in seiner Eigenschaft als Viehbesitzer der Gemeinde Ober -
menden, die von ihm selbst in seiner Eingabe vom 28. Sep -
tember 1922 als " Gemeindekuhwiese " bezeichnete Parzelle
zu benutzen. Er beruft sich in der Klageschrift darauf,
dass das Nutzungsrecht der Viehbesitzer im Gemeindegelände
nach dem Grundgesetz sei, mithin " mindestens ein Weidenrecht
Servitut der Viehbesitzer " bestehe und er von diesem
Recht Gebrauch machen könne, weil er mit bürgerlichem Recht
und Vieh in Obermenden ansässig sei. " Hinzugetügt wird
dann noch, dass die Kuhweide anscheinend ein Recht der al -
ten Dorf-Almende sei. Bei dieser Beschlage kann nicht der
geringste Zweifel darüber bestehen, dass der Kläger als
Angehöriger einer einzelnen Klage der Gemeindeangehörigen
im Sinne des § 24 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes,

-3-

nämlich der Viehbesitzer, besondere Rechte an Gemeinde -
vermögen, nämlich das Weiderecht an der im Eigentum der
Gemeinde stehenden Kuhweide in Anspruch nimmt. Für eine
derartige Klage ist aber nach den klaren gesetzlichen Be-
stimmungen der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Rechtsstreit
dreht sich allein um die Frage, ob dem Kläger als in der
betroffenen Gemeinde Obermann anhängigen Viehhalter das
Weiderecht an einer der Gemeinde gehörigen Wiese zusteht.
Der Kläger hat in keiner Weise dargelegt, dass ihm
ausserhalb seiner Eigenschaft als Gemeindeglied seit
"unvorüberlicher" Zeit ein persönliches Recht an der
Gemeindekuhweide zustehe. Der kann er auch umso weniger, als
er erst im Jahre 1921 in die Gemeinde zugezogen ist, also
die Benutzung der Kuhweide seit unvorüberlicher Zeit
nicht durch ihn, sondern nur durch die Viehbesitzer des
Ortes Obermann - wie auch in der Klageschrift behauptet
wird - erfolgt sein kann. Vor unvorüberlicher Zeit waren
übrigens alle Gemeindeglieder Kuhbesitzer. Es handelt sich
wie alle diese Erzeugnisse zeigen, um nichts anderes als
um die Geltendmachung eines Rechtes, welches der Kläger als
Gemeindeglieder in Anspruch nimmt.
Es geht nicht an, für dieses Recht auf dem Umwege,
wie das Landgericht versucht, den ordentlichen Rechtsweg
für zulässig zu erklären.
Die Gemeindeglieder überreichen wir in der Anlage.
Die Rechtsanwalte Dr. Knott und Kranz
begleitet :
Rechtsanwalt

Bonn, 23. Mai 1924.

In Sachen Hunold hat das Gericht auf
die Einrede wegen Unzulässigkeit des Rechts-
weges für ~~XX~~ Recht erkannt, dass der Rechts-
weg zulässig sei. Ich bitte um Mitteilung, ob
demnach gegen das Urteil Berufung einge-
legt werden soll. *der Urteil ist heute zugestellt
worden. Frist 1 Monat. Ich bitte Rathe
hinn 1 Woche.*
Hochachtungsvoll!

Urteil füge ich bei. Justizrat.

*Münster
Hof 1/2/24
Hof 1/2/24
Hof 1/2/24*

Abfender:

Postkarte

An die

Civilgemeinde Obermenden
zu Namen des Herrn Bürger-
meisters von
Siegburg-Mülldorf

Eing. 28. Mai 1924
J.-Nr.

Siegburg-Mülldorf

C 154 (6. 20)

Justizrat Dr. Schumacher II
Rechtsanwalt
Bonn, Wilhelmstrasse 26.

at Prof. Dr. Gammersbach
Dr. jur. Bauer
Rechtsanwälte beim
Oberlandesgericht Köln
Werderstrasse 28
Fernsprecher A. 2700

T. Köln, den 4. August
1924.

219/24.

An das

Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat

K ö l n .

I n S a c h e n

Obermenden

gegen

H u n o l d

wird auf die Berufungsbegründung unter Wiederholung des
diesseitigen Vorbringens aus erster Instanz erwidert :

Die Rechtsausführungen der Gegenseite im Schriftsatz
vom 14. Juni treffen nicht. Nach § 34 des Zuständigkeits=
gesetzes wird der ordentliche Rechtsweg nur ausgeschlossen, w
wenn das Vorbringen des Klägers nach tatsächlicher und recht=
licher Seite hin ohne Weiteres zweifelsfrei ergibt, dass das
beanspruchte Recht dem Bereiche der öffentlich = rechtlichen
Gemeinde = Berechtigung angehört, so lange aber die Möglich=
keit besteht, dass ein privatrechtliches Rechtsverhältnis in
Frage kommt, ist der Rechtsweg eröffnet. (R.G. in Recht. 1911
Nr. 3563 und 3662; B.G. in Gruchot 33,440.) Diese Frage ist
aber vom Gericht erster Instanz vollkommen zu Recht bejaht
worden.

Das vom Kläger geltend gemachte Weidenutzungsrecht
besteht zwar seiner Substanz nach an einem Grundstück, dessen
Eigentum die Gemeinde in Anspruch nimmt; daraus folgt aber
keineswegs, dass es sich um ein Recht öffentlich rechtlicher
Art handelt. Massgebend kann auch nicht die Frage sein, ob wie
die Gegenseite behauptet, das Bestehen und die Ausübung des
beanspruchten Nutzungsrechts davon abhängt, dass der Berechtig
te Gemeindeangehörige

1924. T. Köln, den 4. August

Prof. Dr. Gammersbach
Dr. jur. Bauer
Rechtsanwälte beim
Oberlandesgericht Köln
Werderstrasse 28
Fernsprecher A. 2700

An das
Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat
Köln

In Sachen

gegen
Hunold

Operanden
wird auf die Berufungsbegründung unter Wiederholung des
diesseitigen Vorbringens aus erster Instanz erwidert:
Die Rechtsauführungen der Gegenseite im Schriftsatz
vom 14. Juni treffen nicht. Nach § 34 des Zuständigkeits-
gesetzes wird der ordentliche Rechtsweg nur ausgeschlossen, wenn
das Vorbringen des Klägers nach tatsächlicher und recht-
licher Seite hin ohne Weiteres zweifelhaft ergibt, dass das
beanspruchte Recht dem Bereiche der öffentlich = rechtlichen
Gemeinde = Berechtigung angehört, so lange aber die Möglich-
keit besteht, dass ein privatrechtliches Rechtsverhältnis in
Frage kommt, ist der Rechtsweg eröffnet. (R.G. in Recht. 1911
Nr. 3563 und 3662; B.G. in Gruchot 33, 440.) Diese Frage ist ex
aber vom Gericht erster Instanz vollkommen zu Recht bejaht
worden.
Das vom Kläger geltend gemachte Weidenutzungsrecht
besteht zwar seiner Substanz nach an einem Grundstück, dessen
Eigentum die Gemeinde in Anspruch nimmt; daraus folgt aber
keinswegs, dass es sich um ein Recht öffentlich rechtlicher
Art handelt. Massgebend kann auch nicht die Frage sein, ob wie
die Gegenseite behauptet, das Bestehen und die Ausübung des
beanspruchten Nutzungsrechts davon abhängt, dass der Berechti-
gte Gemeindeglieder ist

ist, oder nicht; denn auch ein privates Nutzungsrecht kann
sehr wohl dergestalt an die Gemeinde = Angehörigkeit geknüpft
werden sein, dass das Vorhandensein dieser Eigenschaft nur
ein tatsächliches Erfordernis für Bestehen und Ausübung des
Rechtes bildet.

(Gierke Deutsche Privatrecht, 112, 45)
(" " Genossenschaftstheorie 202, 2).

Entscheidend für die Zuständigkeit der ordentlichen
Gerichte ist, dass das vom Kläger beanspruchte Recht aus einem
privatrechtlichen Titel herrührt. Es handelt sich um eine
Servitut, die seit unvorordenklicher Zeit besteht und durch die
Ausübung seit unvorordenklicher Zeit entstanden ist, und die
nicht etwa ihre Entstehung aus einem öffentlich = rechtlichen
Verhältnis, d.h. dem Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen
Körperschaft herleitet. Tatsächliche Voraussetzung der Aus-
übung ist lediglich, dass der Berechtigte Rindviehbesitzer
der Gemeinde ist. Zudem steht das beanspruchte Weiderecht in
gar keinem Zusammenhang mit dem Eigentum der Gemeinde, da es
ein Sonderrecht einzelner Gemeinde-Angehöriger ist, das längst
vor dem angeblichen Eigentum der Gemeinde begründet und erwor-
ben wurde; ein etwaiges Eigentum der Gemeinde kann erst bedeu-
tend später begründet worden sein; auch hieraus ergibt sich,
dass ein öffentlich = rechtlicher Anspruch nicht in Frage kommt
und daher der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. (Vergl. R.G.
in Recht 1911, 642 ff).

Abschriftlich : 1. Dem 4. Senat,
2. Den Herren Kollegen Dr. Knott & Krantz

Die Rechtsanwälte
Justizrat Professor Dr. Gammersbach & Dr. Bauer
durch : gez. Dr. Bauer
B e g l a u b i g t

Bauer

Recht bildet. ein tatsächliches Erfordernis für Bestehen und Ausübung des werden sein, dass das Vorhandensein dieser Eigenschaft nur sehr wohl dergestalt an die Gemeinde = Angehörigkeit geknüpft ist, oder nicht; denn auch ein privates Nutzungsrecht kann

() " " Genossenschaftstheorie 202,2
() Gierke Deutsche Privatrecht, 012745)

Entscheidend für die Öffentlichkeit der ordentlichen Gerichte ist, dass das vom Kläger beanspruchte Recht aus einem privatrechtlichen Titel herrührt. Es handelt sich um eine Servitut, die seit unvorordentlicher Zeit besteht und durch die Ausübung seit unvorordentlicher Zeit entstanden ist, und die nicht etwa ihre Entstehung aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, d.h. dem Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Körperschaft herleitet. Tatsächliche Voraussetzung der Ausübung ist lediglich, dass der Berechtigte Rindviehbesitzer der Gemeinde ist. Zudem steht das beanspruchte Weiderecht in gar keinem Zusammenhang mit dem Eigentum der Gemeinde, da es ein Sonderrecht einzelner Gemeinde-Angehöriger ist, das längst vor dem angegebenen Eigentum der Gemeinde begründet und erworben wurde; ein etwaiges Eigentum der Gemeinde kann erst bedauernd später begründet worden sein; auch hieraus ergibt sich, dass ein öffentlich-rechtlicher Anspruch nicht in Frage kommt und daher der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. (Vergl. R.G. 1. Recht 1911, 642 ff.).

S. Den Herren Kollegen Dr. Knott & Krantz
schriftlich: 1. Dem 4. Senat,

Beim undigt durch : kex. Dr. Bauer Justizrat Professor Dr. Gammarsbach & Dr. Bauer Die Rechtsanwalt

Fernsprech-Nr. A 8257.
Postscheckkonto Köln Nr. 5269.

Mitteilung

Dr. Knott und Krantz

Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

27. Oktober

Köln, den

Agrippinahaush, Breitestrasse 92-98, Ecke Berlich

Herrn Bü
 Bürgermeisterramt
 Siegburg-Mülldorf
 Eing. 4
 92 25. NOV. 1924
 J.-Nr. 3533

~~Herrn Bürgermeister~~

Siegburg - Mülldorf

Tageb. Nr. 1372 I

In Sachen gegen Hunold senden wir Ihnen in der
Anlage Abschrift eines gegnerischen Schriftsatzes und unserer
Erwiderung hierauf zur gefl. Kenntnisnahme.
Hochachtungsvoll

Hochachtungsvoll

Rechtsanwälte

Dr. Knott u. Krantz

durch

Rechtsanwalt

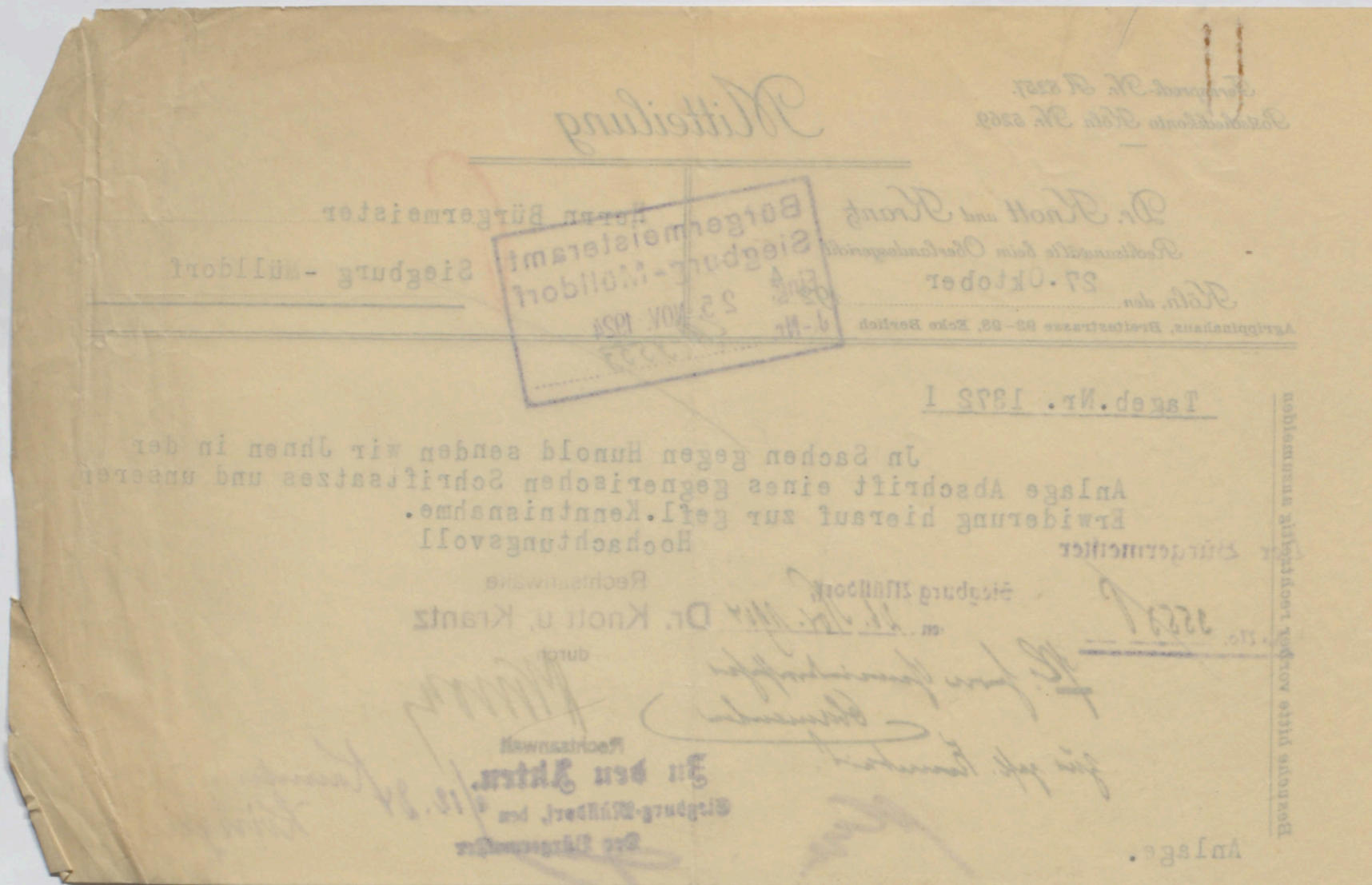
Bei den Akten.

Siegburg-Mündorf, dem

Der Bürgerkrieg

Anlage.

Resuche bitte vorher rechtzeitig anzumelden



Dr. Knott und Krantz
Rechtsanwälte
Oberlandesgericht
Köln a. Rh.
Poststraße 92-98
Agrippinahauss
Telefon Anno 8257.

An das

Oberlandesgericht
4. Zivilsenat

U. 219/24

Köln

In Sachen

Obernenden gegen Hunold

wird erwidert :

Die Ausführungen des Schriftsatzes vom 23. Oktober 1924 vermögen die Tatsache nicht zu widerlegen, dass der Kläger das Weiderecht an der Gemeinde -Kuhweide in Anspruch nimmt, weil er Gemeindegenosse sei, indem er behauptet, ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Dorfgemeinde stehe, wie jedem Dorfgenosse, der Vieh hält, das Recht der Benutzung der in Frage stehenden Parzelle als Gemeinde -Kuhweide zu. Damit ist der Fall des § 34 des Zuständigkeitsgesetzes gegeben. Jrgend - welche ihm als Privatperson auf Grund privatrecht - licher Titel zustehende Rechte behauptet der Kläger ausweislich der Klageschrift nicht. Er kann derartige Rechte auch nicht ernstlich behaupten.

Die Rechtsanwälte Dr. Knott und Krantz

Durch :
gez. Dr. Knott
Beglaubigt :

Rechtsanwalt

9-3

Köln, den 27.10.24

not u. Krenz

Rechtsanwälte
Oberlandesgericht
Köln a. Rh.
Verderstrasse 93-98
Telefon Anno 8237

An das

Oberlandesgericht
4. Zivilsenat

Köln

U. 219/24

In Sachen

Obernenden gegen Hunold

Wird erwidert:

Die Ausführungen des Schriftsatzes vom 23. Oktober

1924 vermögen die Tatsache nicht zu widerlegen,

dass der Kläger das Weiderecht an der Gemeinde - Kuhnweide

in Anspruch nimmt, weil er Gemeindegemeine sei, indem

er behauptet, ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der

Dorfgemeinde stehe, wie jedem Dorfgemeindeglied, der Vieh

helf, das Recht der Benutzung der im Frage stehenden

Parzelle als Gemeinde - Kuhnweide zu. Damit ist der

Fall des § 24 des Zuständigkeitsgesetzes gegeben. Jedem

welche ihm als Privatperson auf Grund privatrecht -

licher Titel zustehende Rechte behauptet der Kläger

ausweislich der Klageschrift nicht. Er kann dazwischen

Rechte auch nicht ernstlich behaupten.

Die Rechtsanwälte Dr. Knott und Krenz

Durch:

gez. Dr. Knott

beglaubigt:

Rechtsanwalt

3 - 9

rat Prof. Dr. Gammersbach

Dr. jör. Bauer

Rechtsanwälte beim

Oberlandesgericht Köln

Werderstrasse 93-98

Telefon Anno 8237

PF. Köln, den 23. Oktober 1924

An das

Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat

Köln

U 219/24

In Sachen

Obernenden gegen Hunold

Die Stellungnahme der Beklagten ist unverständlich. Um die Frage, ob die von dem Kläger beanspruchte Servitut zu Recht besteht oder nicht, handelt es sich bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht.

Vielmehr ist zu entscheiden, ob derjenige, der an einem einer Gemeinde zugehörigen Grundstücke eine Servitut in Anspruch nimmt, sich für die Beurteilung dieses Anspruchs der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterwerfen muss, Gierke (Grundzüge des deutschen Privatrechts in der Enzyklopädie Kohler-Holzendorff) sagt:

- „Nach der Rezeption gingen viele anders gear-
- „tete Weiderechte in Servituten über; so die
- „Weiderechte auf der Allmende in Servituten
- „am Gemeinlande.“

Eine Servitut ist aber auch nach richtiger rechtlicher Beurteilung ein privatrechtliches Recht, das im Verwaltungsstreitverfahren weder zu- noch aberkannt werden kann. Mit der Angehörigkeit zur Gemeinde hat das Recht nichts zu tun, da nicht jeder gemeindeangehörige, sondern nur der in der Dorfschaft Obernenden (mit der Zivilgemeinde nicht identisch) Ansässige und auch nicht jeder dort Ansässige, sondern nur der Viehbesitzer dieses Recht hat. Gerade mit Rücksicht auf dieses Recht hat der Kläger seinem Rechtsvorgänger einen hohen Preis für das Anwesen bezahlen müssen.

Ein Weiderecht, wie es hier in Frage steht, ist nicht etwa etwas besonderes, vielmehr eine Einrichtung, wie sie im deutschen Privatrecht gang und gäbe war. Es ist auch nichts besonderes, dass das streitige Weiderecht als

- 3 -

[illegible]

Absehril:

i. Den 4. Zivilsenat

S. Den verehrten Kollegen Dr. Knoll und Kraus

Justizrat Prof. Dr. Gammeterbach und Dr. Baur

geg. durch: Dr. Beuer

1897

Herrn Bürgermeister v. Claer, Siegburg-Mülldorf

In Sachen Zivilgemeinde Obermenden gegen Hu-

nold bittet das Gericht um Angabe des Streitwer-

tes.

Hochachtungsvoll

Hochachtungsvoll

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte
Dr. Knott u. Krantz

durch

Rechtsanwalt

1) In Sachen Zivilgenossenschaft
Beklagender gegen Genossenschaft
Heide ist mir, dass der Genossenschaft
meist 15-18000.- G.M. befragt
wurde, dass der Genossenschaft
2) der Genossenschaft
L.H. den 3. 7. 1924
Der Bürgermeister
7. 04

24.624.

9-3

Justizrat
Dr. Georg Schumacher II

Hochachtungsvoll

Bonn, Wilhelmsstrasse 26.

Bürgermeister von

Bonn, den 18. Juni 1924

Siegburg-Mülldorf

In Sachen **Hunold gegen Obermenden** teile ich Ihnen mit, dass ich das Urteil zwecks Einlegung der Berufung an die Herren Kollegen Dr. Knott & Kranz in Köln, Agrippinahaus Breitestrasse Gesandt habe. Ich bitte mich mit einem weiteren Kostenvorschuss von 25.00.-Mk. zu versorgen.

Siegburg-Mülldorf
Eing. 19. JUN. 1924.
J.-Nr.

Hochachtungsvoll!

M. Meier

Justizrat.

*1. Zahlung von 25.00. Mk. nach
aufgezeichnete
27. Juni 1924 Dr. Meier*

Postkarte

An

Herrn Bürgermeister v. Claer

Dr. Knott und Krantz
Rechtsanwälte
beim Oberlandesgericht
Köln a. Rh.
Breitestrasse 92-98
(Agrippinahaus.) Fernsprecher A 8257.

Siegburg - Mülldorf



Bürgermeister

Nr

1652

Siegb. Mülldorf, den 30. Mai 1924.

1.) Herrn

Justizrat Dr. Schumacher II

Bonn, Wilhelmstr. 26

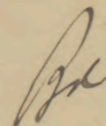
Gegen das Urteil der IV. Civilkammer des
Landgerichts Bonn in Sachen des Landwirts Wilhelm
Hunold, Obermenden, lege ich hiermit Berufung ein.
Zu einer eingehenden Besprechung der Angelegenheit
werde ich mir erlauben, Sie am Mittwoch, den 4.6.1924
nachmittags 3½ Uhr aufzusuchen, falls gegenteiliger
Bescheid nicht eintrifft.

2.)

¹¹¹
für die Porzinger.

1866.

J.V.



Herrn Bürgermeister von Claer, Siegburg-Mülldorf

In Sachen der Zivil-Gemeinde Obermenden gegen
den Landwirten Wilhelm Hunold erhielten wir von
Herrn Kollegen Justizrat Dr. Schumacher II die Akten
mit dem Auftrage, Berufung einzulegen. Wir haben
die Berufung sofort eingelegt und bitten um
Ueberweisung eines Kostenvorschusses von
65.-- Goldmark

Hochachtungsvoll

Rechtsanwälte

Dr. Knott u. Krantz

durch

Rechtsanwalt

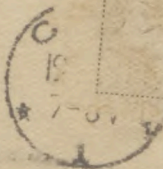
Bürgermeister
Siegburg-Mülldorf
Eing 19. JUN. 1924
J.-Nr.

1) *Krutz u. Krantz*
2) *Zurück an Dr. Knott u. Krantz*
18.6.24. *Dr. Knott u. Krantz*

Postkarte

An

63. GENERALVERSAMMLUNG
DER
KATHOLIKEN DEUTSCHLANDS
IN HANNOVER
vom 31. AUG. - 2. SEPT. 1924



Herrn Bürgermeister v. Claer

Dr. Knott und Krantz
Rechtsanwälte
beim Oberlandesgericht
Köln a. Rh.
Breitestrasse 92-98
(Agrippinahaus.) Fernsprecher A 8257.

Siegburg - Mulldorff

In Sachen Hunold gegen Obermenden
bitte ich Sie, von einer Rücksprache am
Mittwoch den 4. Juni 1924 abzusehen, da ich
an diesem Tage verhindert bin. Ich bitte mir
schon jetzt mitzuteilen, ob Sie mir die Wahl
des betr. Kollegen zwecks Einlegung der Be-
rufung überlassen wollen, damit ich das ge-
eignete veranlassen kann.

1. J. R. Künzler, Mitglied, hat mich das
am 1. d. J. in der Sitzung am 1. Juni 1924
mitgeteilt, dass er das Amt nicht annehmen
kann.

Justizrat

2. Ministerial. rat. Künzler am 1. d. J.
J. R. Künzler

Postkarte

Abfender:

An den *Herrn*
Bürgermeister von
Siegburg-Mülldorf

Justizrat
Dr. Georg Schumacher II
Bonn

C 154 (6.20)

Justizrat
Dr. Georg Schumacher II
Bonn

An den

Herrn Bürgermeister von

Siegburg-Mülldorf

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Eing. 11. JUN. 1924

J.-Nr.

In der Prozéssache Hunold gegen Obermeren teile ich Ihnen ~~das~~ mit, dass ich das Urteil zwecks Einlegung der ~~Verufung~~ am 14. Juni 1924 den Herrn Kollegen Dr. Knott & Krantz in Köln einsenden werde, falls ich bis dahin keine gegenteilige Nachricht erhalten habe. Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Postkarte vom 2. Juni 1924, und wiederhole, dass eine mündliche Rück-
vorab
sprache nicht erforderlich erscheint.

Bonn, den 10. Juni 1924

Bonjour
In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 11/6.24

Der Bürgermeister

M. M. M. M. M.

Justizrat.

Rechtsanwalt Dahlem.

4. O. 511/22.

Verkündet: am 2. Mai 1924.

gez: Refr. Oster

als Gerichtsschreiber.

I n N a m e n d e s V o l k e s !

I n S a c h e n

des Landwirts Wilhelm Humold in Obermenden, Siegkreis, Klägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dahlem in Bonn,
gegen die Zivilgemeinde Obermenden, Siegkreis, vertreten durch
den Bürgermeister v. Claer in Siegburg-Mülldorf und den Gemein-
devorsteher Könsen in Obermenden, Beklagte,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schumacher II
in Bonn,

wegen Ueberlassung und Feststellung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn

auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 1924

unter Mitwirkung der Landgerichtsräte Bücheler und Weingarten
und des Landrichters Froitzheim

für Recht erkannt:

Der Rechtsweg für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch
ist zulässig.

T a t b e s t a n d .

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte sei als Eigentümer der mit "Kuhweide" bezeich-
neten Parzellen der Gemarkung Obermenden im Grundbuch eingetra-
gen. Diese Kuhweide sei seit unverdenklichen Zeiten von den
Viehbesitzern der Gemeinde Obermenden als Weideland widerspruchs-
los benutzt worden. Im Gemeindelagerbuch sei auch das Nutzungs-
recht der Viehbesitzer eingetragen.

Die Zivilgemeinde Obermenden greife durch Parzellierung und Ver-
pachtung der genannten Parzellen unberechtigt in seine Rechte ein.
Bei Anlegung des Grundbuches und Eintragung der Gemeinde als
Eigentümerin habe sich niemand darum gekümmert, ob diese Par-
zellen wirklich Eigentum der Zivilgemeinde oder Eigentum der
Gesamtheit der Dorfgenossen gewesen sei. Da zu der damaligen
Zeit alle Dorfbewohner gleichzeitig auch Viehbesitzer gewesen
seien, sei ihre Rechtstellung durch die Grundbucheintragung zu-

Imperialregierg
Siegburg-Mülldorf
Ing. v. Claer
am 1.

1924

am 1.

1924

nächst nicht berührt worden, weil sie nach wie vor die Kuhweide ausschliesslich und ungehindert als Weideland genutzt hätten. Sollte immerhin die Gemeinde zu Recht als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen sein, so habe er doch jedenfalls ein Servitut oder ein servitutähnliches Recht an den fraglichen zellen. Eine Eintragung dieses Rechtes in dem Grundbuch sei nicht erfolgt. Doch es bestehe, weil es vor 1900 begründet sei. Die "Kuhweide" sei anscheinend ein Rest der alten Dorf-Alte und darauf beruhe ursprünglich das Recht der Dorfgenossen an ihm.

Gestützt auf dieses Vorbringen hat der Kläger beantragt:

- 1) die Beklagte zu verurteilen, die sogenannte Kuhweide, etwa 100 Morgen gross, in der Gemarkung Obermenden nicht zu parzellieren und nicht zu verpachten;
- 2) festzustellen, dass der Kläger berechtigt sei, auf der Kuhweide in der Gemarkung Obermenden sein Vieh weiden zu lassen,
- 3) der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen einschliesslich des Verfahrens der einstweiligen Verfügung und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage kostenfällig abzuweisen evtl. der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung in die Sicherheit abzuwenden.

In erster Linie erhebt die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und verweigert die Einlassung zur Hauptverhandlung. Zur Begründung dieser Einrede führt sie aus, der Gemeinderat Obermenden habe am 13. September 1922 einstimmig die Nutzbarmachung der Kuhweide durch Parzellierung und Verpachtung beschlossen. Die im Gemeinderat sitzenden Landwirte hätten den Beschluss auch zugestimmt, die von der Gemeinde ergriffene Massnahme einmal durch das Zurückgehen der Viehzucht in Obermenden bedingt. Es seien nicht mehr wie früher alle Gemeindemitglieder gleichzeitig Viehbesitzer. Diese hätten die Weide auch nicht mehr in Ordnung gehalten wie früher, das üblich gewesen sei. Dann sei die Nutzbarmachung dieses Landes auch soziale Pflicht der Gemeinde gewesen.

Zustellungsurkunde.

Beglaubigte Abschrift des bestehenden Schriftstückes Urteil Zahlungsbehl Verfügung beschl Klage mit Terminbestimmung nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage des Rathmanns Dr. Dahlmann zu Bonn

zum Zwecke der Zustellung an Hr. Dr. Krimmer zu Bonn

den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung dem Geschäftslokale — übergeben. Da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung dem Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen,

der in der Familie dienenden erwachsenen Gewerbegehilf — Gehülfen

in den Geschäftslokale

den Bureauvorsteher — Secretär desselben nämlich den übergeben. Da auch die Zustellung an einen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende Person nicht möglich war, den in demselben Hause wohnenden Hauswirth — Vermiether — nämlich den weiche zur Annahme bereit war, übergeben.

Da der Empfänger die Annahme verweigerte, so habe ich den Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen. Da die Zustellung weder an einen erwachsenen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war, auf der bei dem niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht, durch eine an der Thür der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an ein Nachbar.

Die Bekanntmachung an den Nachbar war nicht möglich.

Bonn, den 19. 12. 1924 1924

geg. für den Gerichtsvollzieher in Bonn



Nach den Bestimmungen über Bodenverwertung und Oedlandkultivierung hätte die Gemeinde zu der Massnahme angehalten werden können, die der Gemeinderat einstimmig und freiwillig beschlossen habe.

Namens des Klägers und anderer Landwirte habe der Geschäftsführer des Rheinischen Bauernvereins in Siegburg Einspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss erhoben. Der Gemeinderat habe diesen Einspruch durch Beschluss vom 10. Februar 1923 zurückgewiesen. Von der ihm dieser Zurückweisung gegenüber zustehenden Klage beim Kreisausschuss habe der Bevollmächtigte keinen Gebrauch gemacht. Sie Unzulässigkeit des Rechtswegs ergebe sich aus §34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1923.

Erwidernd bestreitet der Kläger die Ausführungen der Beklagten und führt folgendes aus:

Der ordentliche Rechtsweg sei für den geltend gemachten Anspruch gegeben.

Daneben hätte der Kläger gegen den Gemeinderatsbeschluss in Verwaltungswege vorgehen können. Der Gemeinderatsbeschluss sei auch nicht einstimmig, sondern unter Widerspruch der in Gemeinderat sitzenden Landwirte zustande gekommen. Alle Landwirte, nicht nur der Kläger, hätten sich durch die Massnahme der Gemeinde beschwert gefühlt. In einer Versammlung hätten die Landwirte auch gegen diese Parzellierung und der Verpachtung der Kuhweide protestiert und eine entsprechende Resolution gefasst.

Von einer sozialen Massnahme der Gemeinde könne keine Rede sein. Die geltend gemachte Einrede der Beklagten finde in den Bestimmungen des öffentlichen Rechts keine Stütze.

Auf den im Wege der Beweissicherung erlassenen Beweisbeschluss vom 6. November 1923, Bl. 20 d. Akt. und das Protokoll vom 23. November 1923, Bl. 27. R.d. Akt. wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs ist die Natur des durch die Klage geltend gemachten Anspruchs. Der Kläger stützt seinen Anspruch auf mehrere Klagegründe. Einmal erkennt er das Eigentum der Beklagten an der Kuhweide nicht an. Vielmehr ist aus seinen Vorbringen zu ersehen,

(Handwritten text and stamps on the reverse side of the document, including a circular seal and various signatures.)

dass er die Frage offen lässt, ob die Gemeindemitglieder mit Miteigentümern der fraglichen Parzellen sind. Bestimmt aber stützt er seine Klage auf ein Servitut oder ein servitutähnliches Nutzungsrecht. Endlich erwähnt er noch die Möglichkeit, dass aus der Almende selbst ihm Ansprüche gegen die Beklagte zufließen könnten.

Der ordentliche Rechtsweg ist aber schon gegeben, wenn das Vorbringen des Klägers geeignet ist, die Möglichkeit zu begründen, dass das beanspruchte Recht privatrechtlicher Art sein könnte. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Kläger selbst sein ein Privatrecht nennt, oder ob sonstwie erhellt, dass er ein solches verfolgen will (Urteil vom 28. 12. 1900 Gruchot Bd. 45, S. 343) Unsonst ist der ordentliche Rechtsweg vorliegend gegeben, da der Kläger durch sein Vorbringen klar zu erkennen gibt, dass er einen privatrechtlichen Anspruch, eine Servitut nämlich geltend machen will. Ob diese Ansprüche des Klägers gegen eine Kommune gerichtet sind, ist für die Zulässigkeit des Rechtswegs ohne Einfluss, es sei denn, dass besondere Vorschriften beständen, die den ordentlichen Rechtsweg ausschließen. ist aber nicht der Fall. Der Prüfung, ob der Anspruch aus der Almende ein öffentlich-rechtlicher ist, ist das Gericht zur Zeit überhoben, da die Klage aus den angeführten privatrechtlichen Klagegründen im ordentlichen Rechtsweg zulässig ist. (vergl. Hölz. der Rechtsweg und Kompetenzkonflikt 1904 S. 2) Die Rechtsweg war daher für zulässig zu erklären.

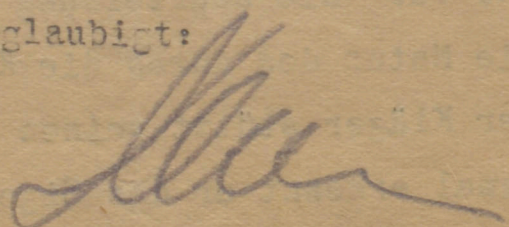
Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten

gez: Bücheler, Weingarten, Freitzheim

Ausgefertigt:

gez: Müller, Kanzleiassistent
als Gerichtsschreiber des Landgerichts.

Beglaubigt:



Rechtsanwalt.

Menden-Nord, den 18. August 1925

An den

Gemeinderat der Gemeinde Obermenden

z. Hd. des Herrn Ortsvorstehers Königsen

Bürgermeisteramt
Siegburg-Müllendorf

Obermenden

Eing. 20. AUG. 1925

J.-Nr.

2889

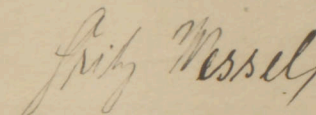
Unterzeichneter bittet um Gewährung eines Darlehens

in Höhe von Mark 2000.- zur Fertigstellung meines Wohnhauses

Die Eintragung der Hypothek kann an zweite Stelle erfolgen

In der Hoffnung, dass Sie mir diese Bitte erfüllen und den Betrag zu tragbaren Zinsen überlassen, zeichnet

Hochachtungsvoll!



Der Bürgermeister

J.-Nr. 2889

Siegburg-Müllendorf, den 20. August 1925

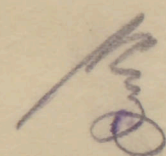
Urschr.

dem Herrn Gemeindevorsteher Königsen

Obermenden

mit dem Ersuchen um Anhörung des Gemeinderats.

*zur Prüfung
Gemeindevorsteher
K.*



1881 3 20 P. Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 23. 8. 1896.
Nr. 92889.

7.) Die Gemeinden O. Kenden hat die
Lümpfack für ein Jahr von drei-
sparteln in Liebhurg bewilligt.
Lümpfackdarlehen übernommen.
Das Lümpfackdarlehen wird in zwei-
monatigen Raten getilgt.

2.) Zu den Orten (Gemeindenamen) in (Regierungs-).

Præcisierar begreppet

[illegible]

Lin. f. aurum rotundifolium

München den 4^{ten} Dezember 1925

Frith Messely

Obermenden Lsg. Köln, Jan 3. 6. 26.

Sehr
Hochw. Gemeindevorstellung
Obernenden.

Die Gemeindevorstellung von Obernenden
bittet ich ergabene mir das Grundstück am Tordationsplatz
Ländchen, die sogenannte Franzkaule, zum Aufstellen meiner
Wohnbarke Kaufsreise überlassen zu wollen.

Obstmann Ländchen, aus privater Hand ein ganz
neues Grundstück kaufweise zu verkaufen, es am besten zu
verfügen.

Ich habe mich sehr zu freuen, dass ich mich in der Lage
bin ein Grundstück für den gedachten Zweck zu kaufen und bei mir
selbst. Überlassung meiner eigenen Wohnung für andere Zwecke freizugeben.

Für den Verkauf kann ich Ihnen gerne zu jedem Zeitpunkt
ergabene

Für die Gemeindevorstellung
Karlitzky
K.

Hofen Bürger Meier.
Obernenden
Siegstr. 126

Der Bürgermeister

J.-Nr.

Siegburg-Mülldorf, den 15. Juli 1926

Urschr.

dem Herrn Gemeindevorsteher K ö n s g e n

O b e r m e n d e n

zur Erledigung im Sinne des gestrigen Gemeinderatsbeschlusses.

9-3

Kunden den 10. 7. 26.

Kauf der Grundstücke mit Hofenbühnen wird
insgesamt ein Grundstück von 100000 Mark
zum Kauf von 500 Mark Kauf.
Der jeweilige Akt soll vom 1. 7. 26.
erfolgen. Die ferner der 500 Mark aus dem Akt
soll unter demselben Bedingungen erfolgen wie
bei Kauf.

Kreuzen
Jm. 7.

relativ

In den Akten.
Siegburg-Müldorf, den 30. 7. 26.
Der Bürgermeister

[Large handwritten signature]

Kreis Siegburg

Bürgermeisterei Menden

Auszug aus dem Protokollbuche.

Der Gemeinderath von Ober-
menden

besteht aus 12 Mitgliedern.

Anwesend waren unter dem Vorsitz des

Gemeinderath von Ober-
Menden

die Mitglieder:

Verhandelt zu Obermenden
den 8. ten Juli 1925.

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte
sich heute der Gemeinderath
von Obermenden
in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um über fol-
genden Gegenstand Beschluß zu fassen:

Kinder 8.

Entsag. der Hof. Dörnbach jr.
im Verlaufe der Gemein-
denschaft zur Verfügung
von Gemeindefamilienver-
fahren.

Entsag. Dörnbach im Verlaufe
der Gemeindefamilienver-
fahren von 12 der Gemein-
denschaft zur Verfügung
von Gemeindefamilienver-
fahren. Dörnbach
soll der Gemeindefamilienver-
fahren mit der Gemeindefamilienver-
fahren, jedoch sämtliche Kosten
übernehmen.

g. n.
g. n. n. n. n.
g. n. n. n. n. n. n.
Für die Richtigkeit der Abdruck.
Siegburg-Müldorf, den 1. 10. 1925.
Der Bürgermeister

Zu Vorstehendem habe ich gemäß
§ 117 Landesverwaltungsgezetes die Be-
scheinigung erteilt.
Siegburg, den 16. 10. 1925.
Namens des Kreis Ausschusses.
Der Vorsitzende.



[Handwritten signature]
Lorenz.

Auszug aus dem Protokollbuche.

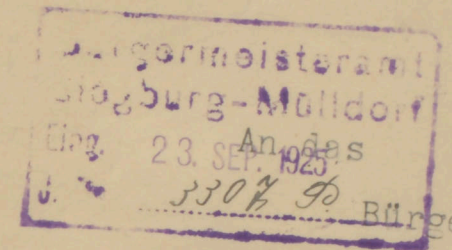
Verhandelt zu
den 8. und 10. Juli 1925
besteht aus 18 Mitgliedern
Anwesend waren unter dem Vorsitz des
Herrn
in beauftragter Anzahl versammelt, um über fol-
gende Gegenstände Bescheid zu fällen:
Herrn
die Mitglieder:

Der Vorsitzende habe ich gemäß
§ 117 Satz 1 des Gesetzes vom 1. April 1925
erklärt.
Siegburg, den 10. Juli 1925
Stammes des Herrn Vorsitzenden.
Der Vorsitzende.



Justizrat Eiler
Notar
Siegburg

Siegburg, den 22. September 1925.



Bürgermeisteramt in Siegburg-Müllendorf

In der Anlage überreiche ich erg. Ausfertigung des
vor mir am 31. Juli 1925 getätigten Vertrages Gemeinde
Obermenden-Derenbach nebst Entwurf einer Beiträts-
erklärung.

Zu dem Vertrage bitte ich die Genehmigung des Ge-
meinderates und des Kreisausschusses zu erwirken. Den
Entwurf bitte ich zu vollziehen und mir mit Ausferti-
gung und Genehmigungen alsdann zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll !
Für Justizrat Eiler .

J. Weisiger

Der Bürgermeister

Menden (Sieg)

1. Nr. 10434.

Siegb. Müllerei, den 7. Okt. 1925.

Übernahme eines Gemeindegeländes
Mündel der Gemeinde Obermenden

Der Herr Antragssteller beabsichtigt
1) einen Gemeindegeländeabschnitt
über den Übernahme eines Gemeindegeländes
2) Aufbringung eines notariell
gesetzlichen Abschlusses der Gemeinde
Obermenden und Johann Schenk
Obermenden nach Aufnahme eines
Beitrittsklärung mit der Bitte
der Gemeindegemeinschaft vom 3. 9. 25
d. g. o. zu beauftragen zu wollen.
Der Herr Antragssteller hat
sich verpflichtet mit der Bitte
zu beauftragen zu wollen.
zu beauftragen zu wollen.

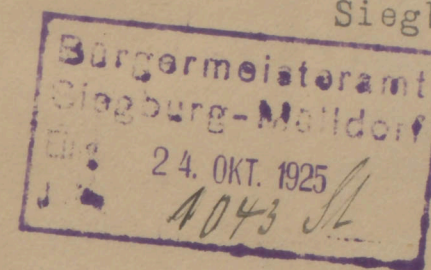
Im Namen der Gemeindegemeinschaft
der Gemeinde Obermenden
in
Siegburg.

[Signature]

Der Landrat.

A I Nr. 6155.

Siegburg, den 16. Oktober 1925.



Den mit Bericht vom 7. Oktober 1925 vorgelegten Beschluss des Gemeinderats von Obermenden sende ich nach Genehmigung zurück.

Eine beglaubigte Abschrift des genehmigten Beschlusses ist mir binnen 14 Tagen einzureichen.

Die vorgelegten Unterlagen folgen anbei zurück.

an Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf.

1.) Abschrift des genehmigten Beschlusses dem Herrn Landrat in Siegburg eingereicht.

2.) Zu den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 3. November 25
Der Bürgermeister

A U S F E R T I G U N G.

Reg. Nr. 1167/25.

Verhandelt zu Siegburg am 31. Juli 1925.

Vor mir, Justizrat Peter Hubert Eiler, Notar zu Siegburg erschienen:

1. der Gemeindevorsteher und pensionierter Bahnbeamter Wilhelm Könsgen, zu Obermenden, handelnd hier als Vertreter der Gemeinde Obermenden,
2. der Schlosser Johann Derenbach in Obermenden, Martinstrasse 115b.

Diese erklärten den nachstehenden Vertrag abzuschließen:

Wilhelm Könsgen, handelnd wie gesagt, überträgt unentgeltlich und lastenfrei dem dieses annehmenden Johann Derenbach das im Grundbuche von Obermenden Blatt 2 verzeichnete Grundstück Flur 6 Nummer 1031/0,68 groß 0,12 ar im Werte von 10 Reichsmark zum Eigentume.

Das Grundstück geht auf den Erwerber über, in gegenwärtigem Zustande, ohne Gewähr fürs Flächenmass mit allen Grunddienstbarkeiten, hypotheckenfrei.

Der Besitz und die Gefahr, die Nutzungen und die Lasten gehen sofort auf den Erwerber über.

Alle mit dieser Urkunde jetzt und in der Folge verbundenen Kosten einschliesslich der Grunderwerbsteuern nebst Zuschlägen zahlt der Erwerber.
Wir bewilligen und beantragen die Überschreibung des bezeichneten Grundstücks auf den Erwerber im Grundbuche.

Das Protokoll

wurde vorgelesen, von den dem Notar bekannten Beteiligten genehmigt und eigenhändig von ihnen unterschrieben

Gezeichnet haben auf der Urschrift.

Johann Derenbach; Könsgen; Gem. Vorst.

E i l e r .

Am 18. August 1925 Abschrift an Kreisausschuss Siegburg

:monatlich für

gleichlautende erste stempelfreie Ausfertigung, die dem Erwerber erteilt wird.

Siegburg, den 18. August 1925.

Der Notar Justizrat:



Eiler

Justizrat Eiler
Notar
Siegburg

Die Gemeinde Obermenden tritt dem Vertrage vor
Notar Justizrat Peter Hubert Eiler zu Siegburg
vom 31. Juli 1925 - register Nummer 1167 - in allen
Teilen genehmigend bei.

Siegburg-Mülldorf, den September 1925.

Der Bürgermeister Der Gemeindevorsteher
der Bürgermeisterei Menden, von Obermenden.

[Signature]



Könsgen

Kaufvertrag.
=====

A U S F E R T I G U N G .
=====

Reg. Nr 1 für 1926.
.....

Verhandelt zu Siegburg am 2. Januar 1926.

Vor dem unterzeichneten Notar Gereon Sieburg mit dem Amts-
sitze zu Siegburg erschienen, ihm bekannt:

- 1.) Herr Heinrich Raderschadt, Büro - Oberinspektor, zu Bonn
Rosenthal 77 wohnend,
- 2.) Herr Wilhelm Könsgen, Stellwerksmeister a.D., in Obermen-
den wohnend, hier handelnd für sich und als freiwilliger
Geschäftsführer des Herrn Eberhard von Claer, Bürgermeis-
ter, zu Siegburg - Mülldorf, beide die Gemeinde Obermen-
den vertretend, ersterer als Vorsteher dieser Gemeinde
und letzterer als Bürgermeister der Bürgermeisterei Men-
den, zu der die Gemeinde Obermenden gehört,.

Die Erschienenen liessen folgenden Kaufvertrag beurkunden:
Raderschadt verkauft und überträgt zum Eigentume der dies
annehmenden Gemeinde Obermenden die im Grundbuche von Ober-
menden Blatt 794 verzeichneten Grundstücke Flur 6 Nummern:
75/6, am grossen Acker, Garten, 3,70 ar,
76/1, daselbst, Acker, 21,77 ar.

Der Kaufpreis beträgt Viertausendsechshundert Goldmark, wobei
eine Goldmark dem Preise von 1/2790 Kilogramm Feingold ent-
spricht. Dieser Kaufpreis ist bis zum 1. März 1926 zu zahlen,
bis dahin zinsfrei, bei verspäteter Zahlung mit Verzugszin-

9-3

sen zum Reichsbankdiskontsatz, vom Erfalltage an.

Die Gemeinde Obermenden wird der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde unterworfen.

Für das angegebene Flächenmass der verkauften Grundstücke wird nicht garantiert, etwaige Grunddienstbarkeiten werden übernommen, keine Hypotheken.

Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr gehen sofort auf die Käuferin über. Die Grundstücke sind bis zum 11. November 1926 verpachtet, die Auflösung dieses Pachtverhältnisses muss der Verkäufer zu dem angegebenen Tage herbeiführen.

Die Pachtgelder von der Zahlung des Kaufpreises an stehen der Käuferin zu.

Alle mit dieser Urkunde jetzt und später verbundenen Kosten einschliesslich der Grunderwerbsteuer mit allen Zuschlägen sowie einer etwaigen Wertzuwachssteuer trägt die Käuferin.

Der Verkäufer bewilligt die Eintragung der Käuferin als Eigentümerin der verkauften Grundstücke in das Grundbuch.

Die Käuferin beantragt diese Eintragung durch ihre Vertreter.

Auf Hypothekeneintragung des Kaufpreises verzichtet der Verkäufer.

Die Grundbuchbenachrichtigungen werden an den Notar erbeten.

Erforderliche Genehmigungen werden durch Eingang beim Notar wirksam.

Worüber Protokoll,

das den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

gez: H. Raderschadt

" Könsgen

" Sieburg,

Notar.

ar Sieburg
iegburg.

Sieburg, den 2. Februar 1927.

An den

Herrn B ü r g e r m e i s t e r
in

Sieburg - Mülldorf.

In der Anlage übergende ich Ausfertigung des Kaufvertrages der Gemeinde Obermenden vom 2. Januar 1926, Reg.Nr.1 nebst Grundbuchbenachrichtigung über die erfolgte Eigentumseintragung.

Der Notar und 24. 11. 1926 mit St. x. km. y. g. g.

Der N o t a r :

2 Anl.

Liedmann

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Obernanden 794
3

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß *dm* in *Obernanden*

belegenen, bisher im Grundbuche von *Obernanden*
Band *20* Blatt Nr. *794*

eingetragenen unten angegebenen — Grundstück — Trennstück — am *10* ten
Januar 19 *27* auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt abge-
schrieben und auf das Grundbuchblatt

Lund i Artikel 2

übertragen worden *sind*.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Verzeichnis der Grundstücke.

a) Spalten 1 bis 10:

Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flurbuch		Grundsteuer-mutterrolle Nr.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe			Grundsteuer-reinertrag Nr. 1/100
		Kartenblatt (Flur) Nr.	Pargelle Nr.				ha	a	qm	
2	3	4	5	6	7	8	9			
	Obernanden	6	75/6	118		Garten, aufm großem Acker	3,70			1,87
	"	6	76/1			Acker, " " "	21,77			4,26

unverändert Obernanden
eingetragen
100 *lieg. Mülldorf*
geme. Notar Ludwig *für* *zu Reg.* *1/26*

19. Bekanntmachung der Abschreibung des Grundstücks der Trennstücks an den Erwerber (§ 55 G.D.).

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:
Zur laufenden Nummer der Grundstücke:

Abteilung I, Spalte Eigentümer:
Nr. 207, 208 : *Grundbesitzer überausend*

Spalte Grund des Erwerbs:
Auf Grund: *Ankauf vom 2. 1. 1926*

eingetragen am *10. Januar 1927*

Abteilung II, Spalte dauernde Lasten:

*Liegenschaft, am 2. Februar 1927
Kuchhof
Kauf. Pkt.*

G e n e h m i g u n g .

Der unterzeichnete Eberhard von Claer, Bürgermeister, in Siegburg
-Mülldorf genehmigt die Urkunde des beglaubigenden Notars vom 2.
Januar 1926, Reg. Nr. 1, in allen Teilen und allen Beteiligten gegenüber.
Wert: 4.600.- Rmk.

Siegburg, den 13. Januar 1926.

gez: v. Claer.

eg. Nr. 7 1 für 1926.

Ich beglaube die vorstehende Unterschrift des Herrn Bürgermeisters
Eberhard von Claer, zu Siegburg - Mülldorf wohnend.

Siegburg, den 13. Januar 1926.

Der N o t a r :

(L. S.) gez: S i e b u r g .

Für

gleichlautende erste Ausfertigung,

die der Käuferin stempelfrei erteilt wird.

Veräußerungsanzeige ist dem Kreisausschuss Siegburg übersandt am
8. Januar 1926.

S i e g b u r g , den 14. Januar 1926.

Der N o t a r :

Luttenberg



[Faint, mostly illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side. Some words like "Siegburg" and "Mülldorf" are visible.]

Berichtschreiberei des Landgerichts.
 Geschäftsnummer: 40 511/22

Bonn, den 12. Mai 1925 192

Zum Schreiben vom
 Nr.
 Anlage

Bürgermeisteramt
 Siegburg-Mülldorf
 Eing. 14. Mai 1925
 J.-Nr. 1670

Die hierher mitgeteilten Akten werden anbei zurückgesandt.

[Signature]
 Justizobersekretär.

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 18/5 1925
 Tagbuch Nr. 1670
Zu den Akten.

An
 das Bürgermeisterei
 Siegburg-Mülldorf

L. G. I.
 Formular Nr. 5. Rücksendung von Akten.

Letzte

18

19

20

21

22



Lackmann mit dem Lackmann des Gemeinde-Sekretars vom 40. 10. 1922.
Abschrift.

Siegburg 28. September 1922.

Einschreiben.

Civilgemeinde Obermenden

z.H. des Herrn Gemeindevorstehers Königsen

Obermenden

Der Gemeinderat von Obermenden hat beschlossen, die Gemeinde-Kuhweide zu parzellieren und die einzelnen Parzellen zu verpachten. Namens des Landwirts Wilhelm Hunold in Obermenden erhebe ich dagegen Einspruch und ersuche hiermit, mir bis 3. Oktober einschliesslich eintreffend mitzuteilen, dass die Parzellierung und Verpachtung der Kuhweide nicht erfolgt und die Gemeinde anerkennt, dass ausschliesslich die Einwohner der Gemeinde, die Vieh besitzen, namentlich auch Hunold, berechtigt sind, die Gemeinde-Kuhweide zur Weide zu benutzen, andernfalls werde ich gegen die Gemeinde gerichtliche Klage erheben.

Das ausschliessliche Recht der Viehbesitzer auf Nutzung der Kuhweide ist uralt und im Gemeinde-Lagerbuch beurkundet, es war im Gemeinde-Lagerbuch schon vor vielen Jahrzehnten beurkundet. Im Grunde genommen ist die Kuhweide zu Unrecht auf die Civilgemeinde im Grundbuch eingetragen, aber wenn man das auch gelten lassen wollte, haben mindestens die Viehbesitzer ausschliessliches Nutzungsrecht. Für allen durch Parzellierung und Verpachtung entstehenden Schaden wird die Gemeinde, Stigensfalls im Wege gerichtlicher Klage, haftbar gemacht werden.

gez. Lackmann

Für Uebereinstimmung mit dem Original

Gemeindefleissler

Lackmann

20/9. 22

Lackmann

[Signature]

9-3

Rechtsanwälte
Lackmann u. Dr. Fuschöller
Siegburg.

Amtsgericht

Siegburg

Klage

des Landwirts Wilhelm Hunold in Obermenden Siegburgs,
Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Lackmann in Siegburg,
gegen

die Civilgemeinde Obermenden Siegburgs, vertreten durch den Bürgermeis-
ter v. Claer in Siegburg-Mülldorf und durch den Gemeindevorsteher
Königs in Obermenden.

Ich beantrage Terminsbestimmung und werde in der Verhandlung be-
antragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, die sogenannte Kuhweide in der Gemein-
schaft Obermenden nicht zu parzellieren und nicht zu verpachten,
2. festzustellen, dass der Kläger berechtigt ist, auf der ganzen Kuhweide
in der Gemarkung Obermenden sein Vieh weiden zu lassen,
3. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen ein-
schliesslich des Verfahrens der einstweiligen Verfügung und das Urteil
gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte ist als Eigentümerin der Parzellen der Gemarkung
Obermenden im Grundbuch eingetragen, die als Kuhweiden bezeichnet werden.
Die Kuhweide ist seit unvordenklichen Zeiten stets ausschliesslich
von den Viehbesitzern des Ortes Obermenden als Weideland benutzt wor-
den. Im Gemeinde-Lagerbuch ist das Nutzungsrecht der Viehbesitzer be-
urkundet. Wenn die Gemeinde überhaupt mit Recht als Eigentümerin einget-
tragen sein sollte, besteht mindestens eine ^{Art} ~~Vieh~~ ^{Nutzungs}-Servitut zu
Gunsten der Viehbesitzer. Der Kläger ist mit bauerlichem Besitz und
Vieh in Obermenden ansässig. Die Servitut ist zwar nicht im Grundbuch
eingetragen, besteht aber, weil sie vor 1900 begründet ist, auch ohne
Eintragung im Grundbuch zu Recht. Die Kuhweide ist anscheinend ein
Rest der alten Dorf-Almende. Zu der Zeit als das Grundbuch angelegt

Einschreiben

Civilgemeinde Obermenden

des Herrn Gemeindevorstehers Königs

Obermenden

Der Gemeinderat von Obermenden hat beschlossen, die Gemeinde-Mit-
glieder zu parzellieren und die einzelnen Parzellen zu verpachten. Namens
des Landwirts Wilhelm Hunold in Obermenden erhebe ich dagegen Ein-
spruch und erhebe hiermit, mit der 5. Oktober einschliesslich eintrifft,
und mitteilen, dass die Parzellierung und Verpachtung der Kuhweide
nicht erfolgt und die Gemeinde anerkennt, dass ausschliesslich die Ein-
wohner der Gemeinde, die Vieh besitzen, namentlich auch Hunold, berech-
tigt sind, die Gemeinde-Kuhweide zu weiden zu benutzen, anderfalls wer-
de ich gegen die Gemeinde gerichtliche Klage erheben.
Der ausschliessliche Recht der Viehbesitzer auf Nutzung der Kuh-
weide ist nicht im Gemeinde-Lagerbuch beurkundet, es war im Gemein-
de-Lagerbuch schon vor vielen Jahrzehnten beurkundet. Im Grunde genoss
die Kuhweide zu Unrecht auf die Civilgemeinde im Grundbuch
Vertrag, aber wenn man das Recht weiden lassen wollte, haben minde-
stens die Viehbesitzer ausschliessliches Nutzungsrecht. Der Nutzen durch
Parzellierung und Verpachtung entstehenden Schaden wird die Gemeinde,
insoweit in Frage gerichtlicher Klage, haben gemacht werden.
Hed. Lackmann

Ich beantrage Terminsbestimmung mit dem Original

wurde, hatte noch fast jedes Haus in Obermenden Grossvieh und Klein-
vieh, die ganze Bevölkerung betrieb Ackerbau und Weidewirtschaft. Des-
halb ist bei der Anlegung des Grundbuchs der Frage, ob die Kuhweide im
Eigentum und Besitz der Civilgemeinde stehe oder im Eigentum und Be-
sitz der Gesamtheit der Dorfgemeinden, nicht weiter nachgegangen worden,
aber auch nach der Grundbuchanlegung haben stets unangefochten und
nach allgemeiner Rechtsüberzeugung mit ausschliesslicher Berechtigung
die Viehbesitzer der Gemeinde die Kuhweide ausschliesslich benutzt
und zwar ausschliesslich als Weideland wie seit unvorfindlichen Zeiten
Ich benenne als Zeugen die älteste Leute von Obermenden
Peter Fey Gemeindevorsteher a. D. 78 Jahre alt,
Peter Fey (Rosenbaum) 87 Jahre alt,
Josef Kolvenbach 83 Jahre alt.

Durch den erstgenannten Zeugen trete ich ferner Beweis an für
den gesamten Inhalt der von ihm abgegebenen eidestättlichen Ver-
sicherung vom 26. September in den Akten betr. einstweilige Verfügung
Hunold. / Obermenden. Für den Inhalt des Gemeinde-Lagerbuchs trete ich
Beweis an durch den genannten Gemeindevorsteher a. D. Peter Fey und
durch den heutigen Gemeindevorsteher Königs mit dem Antrage, Königs
aufzugeben, bei seiner Vernehmung das Gemeinde-Lagerbuch vorzulegen.

Sieburg 5. Oktober 1922.

gez. Lachmann

Beglaubigt

[Handwritten signature]

Rechtsanwälte
Lachmann & Dr. Fuschhöller
Sieburg.

Antwortschrift

Sieburg

Klage

des Landwirts Wilhelm Hunold in Obermenden Sieburg.

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Lachmann in Sieburg.

gegen

die Civilgemeinde Obermenden Sieburg, vertreten durch den Bürgermeis-
ter v. Glar in Sieburg-Wilddorf und durch den Gemeindevorsteher
Königs in Obermenden.

Ich beantrage Terminbestimmung und werde in der Verhandlung be-
antragen,

1. die Befugte zu verurteilen, die sogenannte Kuhweide in der Gemein-
schaft Obermenden nicht zu parzellieren und nicht zu verpachten,
2. festzustellen, dass der Kläger berechtigt ist, auf der ganzen Kuhweide
in der Gemarkung Obermenden sein Vieh weiden zu lassen,
3. der Befugten die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen ein-
schliesslich des Verfahrens der einstweiligen Verfügung und das Urtheil
gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
Die Befugte ist als Eigentümerin der Parzellen der Gemarkung
Obermenden im Grundbuch eingetragen, die als Kuhweiden bezeichnet werden.

Die Kuhweide ist seit unvorfindlichen Zeiten stets ausschliesslich
von den Viehbesitzern des Ortes Obermenden als Weideland benutzt wor-
den. Im Gemeinde-Lagerbuch ist das Nutzungsrecht der Viehbesitzer be-
stimmungsgemäss eingetragen. Wenn die Gemeinde überhaupt mit Recht als Eigentümerin ein-
getragen sein sollte, besteht mindestens eine Nutzungs-Gewissung zu
Gunsten der Viehbesitzer. Der Kläger ist mit bürgerlichem Besitz und
Vieh in Obermenden ansässig. Die Gewissung ist zwar nicht im Grundbuch
eingetragen, besteht aber, weil sie vor 1900 begründet ist, auch ohne
Einschreibung im Grundbuch zu Recht. Die Kuhweide ist anscheinend ein
Rest der alten Dorf-Almende. Zu der Zeit als das Grundbuch angelegt

wurde, hatte noch fast jedes Haus in Obermenden Gross- und Klein-
 rief, die ganze Bevölkerung betriebe Ackerbau und Viehwirtschaft. Des-
 halb ist bei der Anlage des Grundbuchs der Frage, ob die Kuhweide in
 Eigentum und Besitz der Bürgergemeinde stehe oder im Eigentum und Be-
 sitz der Gesamtheit der Dorfgemeinschaft, nicht weiter nachgegangen worden
 aber auch nach der Grundbuchanlegung haben sich unangelegentlich und
 nach allgemeiner Rechtsüberzeugung mit ausschliesslicher Berechtigung
 die Viehhalter der Gemeinde die Kuhweide ausschliesslich benützt
 und zwar ausschliesslich als Weideland wie seit unvorstellbar langer
 Zeit. Ich nenne als Zeugen die älteste Leute von Obermenden
 Peter Fey Gemeindevorsteher a. D. 78 Jahre alt,
 Peter Fey (Rosenbaum) 87 Jahre alt,
 Josef Kohnenbach 83 Jahre alt.

Durch den erstgenannten Zeugen trete ich ferner Beweis an für
 den gesamten Inhalt der von ihm abgegebenen eidestätlichen Ver-
 sicherung vom 26. September in den Akten betr. einstweilige Verfügung
 des Obergerichts. Für den Inhalt des Gemeinde-Lagebuchs trete ich
 Beweis an durch den genannten Gemeindevorsteher a. D. Peter Fey und
 durch den heutigen Gemeindevorsteher Könen mit dem Antrage, Könen
 aufzugeben, bei seiner Vernehmung das Gemeinde-Lagebuch vorzulegen.

Sieburg 3. Oktober 1922.

gez. Lachmann
 Sieburg

Rheinischer Bauernverein
 Geschäftsstelle Sieburg
 Telefon 673

Sieburg, den 30. Oktober 1922.
 Bahnhofstr. 22

311 4

Briefbuch-Nr.

An das

Bürgermeisteramt,

Sieburg-Mülldorf.

Namens und im Auftrag unserer Mitglieder speziell der
 Viehhalter ^{aus} Obermenden legen wir hiermit Protest ein gegen die von Ihnen
 ausgeschriebene Verteilung und Verpachtung der Obermender Viehweide,
 da dieselbe seit urdenklichen Zeiten ein ins Lagebuch der Gemeinde ei-
 getragenes Servitut der Obermender Viehhalter ist.

Die Kreisbauernschaft hat das Bestreben, die städtische
 und nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung mit Milch zu versorgen, was
 durch Ihren Plan direkt durchkreuzt wird, indem Sie den Viehhaltern die
 Weide wegnehmen.

Rheinischer Bauern-Verein
 Bezirks-Geschäftsstelle Sieburg

König

Gn. an Herrschaften.
 L. M. 31.10.22.
 v. d. Brügge

AD

Rheinischer Bauernverein
Geschäftsstelle Siegburg

Siegburg, den 30. Oktober 1922
Bahnhofstr. 22

An das
Landratsamt

Hier

In der Anlage senden wir Ihnen einen Protest an das Bürger-
meisteramt Siegburg-Mülldorf wegen der von dort aus ausgeschrie-
benen Verpachtung der Obermendenen Viehweide, welche Specialgut
der dortigen Viehhalter seit urdenklichen Zeiten ist und worüber
der landwirtschaftsgegnerrisch zusammengesetzte Gemeinderat in
Obermenden kein Verfügungsrecht hat.

Letzte Woche wurde am hiesigen Amtsgericht für den Landwirt
Hunold von Menden ein Spruch gefällt, der unzweideutig die Special-
rechte der dortigen Viehhalter auf die dortige Weide anerkennt.
Wir bitten ganz ergebenst zu veranlassen, dass die Verteilung und
Verpachtung dieser Weide unterbleibt und erbitten darüber bald-
gefl. Mitteilung.

Rheinischer Bauern-Verein
Bezirks-Geschäftsstelle Siegburg
gez: Unterschrift.

Vorsitzende des
Preisausschusses
des Siebkreises
I Nr 5346

Siegburg, den 2. November 1922

G.R. mit 1 Anl.

dem Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf

zur gefl. Äusserung und Beifügung der Vorgänge übersandt.

gez: Strahl.

Bürgermeister

Nr 3705 I

Siegburg-Mülldorf, den 13. November 1922

K.H.

dem Herrn Landrat

Siegburg

zurückgereicht.

Der Gemeinderat von Obermenden beschloss am 13.9.1922
einstimmig, die sogenannte Kuhweide nutzbar zu machen, indem die
selbe in Parzellen eingeteilt werden sollte, um sie an einzelne
Eingesessene zu verpachten. Ich bemerke, dass, auch die im Gemein-
derate sitzenden Landwirte mit diesem Beschluss einverstanden
waren. Die Kuhweide wurde in früheren Jahren allerdings aus-
schliesslich von den Viehbesitzern genutzt. Im Laufe der Jahre
wurde viel Vieh abgeschafft und eine eigentliche Nutzbarmachung
der Weide fand nicht mehr statt. Auch wurde dieselbe nicht mehr,
wie in früheren Jahren, von den Viehbesitzern in Ordnung gehalten.
Bei dem grossen Mangel an Land, beschloss schon vor einigen Jah-
ren der Gemeinderat, einen Teil der Viehweide dem Gartenbauverei-
nen abzutreten, dies ist geschehen, ohne dass seitens der Land-
wirtschaft eine Beschwerde gekommen ist. Die Weide ist ausdrück-
lich auf den Namen der Gemeinde Obermenden im Grundbuche einge-
tragen.

9-3

Rheinischer Bauernverein
Geschäftsstelle Siegburg
Telefon 673

Siegburg, den 30. Oktober 1922
Bahnhofstr. 22

An das

Landratsamt

Bürgermeisteramt

Siegburg-Mülldorf

Namen und die Aufzählung unserer Mitglieder speziell der
Viehhalter Obermenden legen wir hiermit Protest ein gegen die von Ihnen
ausgeschriebene Verpachtung und Verpachtung der Obermendenen Viehweide
da dieselbe seit urdenklichen Zeiten ein im Grundbuch der Gemeinde
getragenes Gut der Obermendenen Viehhalter ist.

Die Kreisbauernschaft hat das Bestreben, die wirtschaft-
liche und nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung mit Milch zu versorgen, was
durch Ihren Plan direkt durchkreuzt wird, indem Sie den Viehhältern die
Weide wegnemen.

Rheinischer Bauern-Verein
Bezirks-Geschäftsstelle Siegburg

tragen. Ich selbst habe dem Gemeinderat von Obermenden die Parzellierung der Weide nach einem Plan des Baumeisters Hüringklee dringend empfohlen und stehe auch heute noch auf dem Standpunkte, dass im Interesse der Bevölkerung die Parzellierung der Weide notwendig ist. Selbst für den Fall, dass ein Weiderecht der Hausbesitzer bestanden hätte, unterliegt es keinem Zweifel, dass sich diese Einrichtung überlebt hat. Die Gemeinde hat aber nun die Pflicht, Weiden zu schaffen und das unbenutzte bzw. nicht genügend ausgenutzte Land der Kultur wieder zuzuführen. Dies geschieht am besten durch die beabsichtigte Parzellierung. Wie bereits berichtet, ist im Lagerbuch und im Grundbuch das Gelände auf die Gemeinde Obermenden eingetragen und sollten die Haus- & Viehbesitzer auch besondere Rechte haben, die noch zu beweisen sind, so haben sie lediglich Anspruch auf Entschädigung, die aus den eingehenden Pächten gezahlt werden kann. Den heutigen Zustand auf den Einspruch der Landwirten Hunold hin, der nebenbei gesagt, vor etwa 1 Jahr zugezogen und kein angesessener Obermendener ist, weiter bestehen zu lassen, wäre m.E. im höchsten Grade unsozial und nicht zu verantworten. Ich halte es für ausgeschlossen, dass gerichtlich bei Kenntnis der Sachlage der Gemeinde das Recht abgesprochen wird, ihr Eigentum nutzbringend zum allgemeinen Wohl zu verwalten und zu verwerten. Meines Erachtens könnte nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Bodenverwendung, Oedlandkultivierung die Gemeinde angehalten werden, die Parzellierung der Weide herbeizuführen, wenn sie dies nicht freiwillig tut würde. Es dürfte einfach ausgeschlossen sein, dass in der heutigen Zeit der Lebensmittel- und Kartoffelnot ein derartig fruchtbares Gelände unbenutzt liegen bleiben dürfte, weil einige Gemeindeglieder, die sich in einer bevorzugten Lage befinden, Rechte haben wollen, die noch nicht einmal von ihnen ausgenutzt werden. Dass nach dem Schreiben des Rhein. Bauernvereins vom 30.10.1922 am Amtsgericht in Siegburg ein Spruch gefällt worden sein sollte, ist mir unbekannt. Ein auf den 7. ds. Mts. angesetzter Termin, zu dem auch ich zur mündlichen Verhandlung geladener war, wurde abbestellt. Meines Wissens hat bis jetzt noch kein Termin in der Sache stattgefunden. Das Amtsgericht dürfte in der Sache auch nicht zuständig sein, da der Gegenstandes 10000 M übersteigt.

des Gegenstandes 10000 M übersteigt.
Ich bitte den Herrn Baumeister Höringkle, der
auch an Ort und Stelle über die Sachlage orientiert
einen Plan zu der beabsichtigten Parzellierung aufge-
stellt hat, zur Sache sich gutachtlich äussern zu lassen.
Ich zweifle nicht daran, dass er meine Angaben bestä-
tigt wird.

Der Landrat
I No 6284

2.)

Der Bürgermeister

J. - No

Siegburg-Mülldorf, den 21. Dezember 1922

K.H. nebst 2 Anl.u.dem Lagerbuch der Gemeinde Obermenden
dem Herrn L a n d r a t

S i e g b u r g

zurückgereicht. Es handelt sich um Gemeindegliedervermögen.
Bezugnehmend auf den Commentar von Schmidt beschliesst der
Gemeinderat uneingeschränkt über die Art der Nutzung des
Gemeindeglieder-Vermögens, sowie über die Teilnahme an den
Nutzungen, über die Verteilung der Ertragnisse pp. Schmidt
stützt sich auf O.V.G. Entscheidung Bd. XXXV S. 149. Diese dem
Gemeinderat zustehende Beschlussfassung ist im Commentar
von Schmidt ausgeführt. Hiernach dürfte es keinem Zweifel
unterliegen, dass die Gemeinde Obermenden die Art der Benut-
zung der Viehweide ändern konnte.

Nach § 19 der Landgemeinde Ordnung unterliegt die Entscheidung über die Streitigkeit im vorliegenden Falle dem Verwaltungsstreitverfahren.

Siegburg, den 3. Januar 1923

G. R.

dem Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

ergebenst mit folgendem Bemerken zurückgesandt.
Auf Beschwerden und Forderungen

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

- 1.) das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
- 2.) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindefürsorgekosten,
- 3.) die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 & 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschliesst der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

(vergl. § 13 Landgemeindeordnung f.d. Rheinprovinz § 34

(vergl. § 13 Landgemeindeordnung f. d. Rheinprovinz § 34)

§ 34 Zuständigkeitsgesetz v.1.8.83).

Jch ersuche um Mitteilung, ob dem Rheinischen Bauernverein auf seine Beschwerde vom 30.X.22 ein Bescheid erteilt worden ist und gegebenenfalls um Beifügung dieses Bescheids.
Auch wollen Sie eine Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.IX.1922 hier einreichen.

gez: Strahl

Der Bürgermeister

Siegburg_Mülldorf, den 11. Januar 1923

J.-N^o I 51

1.) Unter vorstehende Original_Verfg. ist zu setzen:

Urschr.

dem Herrn L a n d r a t

S i e g b u r g
=====

mit dem Berichte zurückgereicht, dass dem Rheinischen Bauernverein auf seine Beschwerde vom 30.10.1922 ein Bescheid nicht erteilt worden ist. Die Abschrift des in Frage kommenden Gemeinderatsbeschlusses vom 13.9.1922 ist beigelegt.

2.)

Ju der Behörde

Der Landrat
A I J.-N^o 239

G.R.

dem Herrn Bürgermeister

Siegburg, den 19. I. 1923

in Siegburg_Mülldorf
=====

ergebenst mit folgendem Bemerkung zurückgesandt. Sie wollen dem Rhein.Bauern-Verein auf seine Beschwerde vom 30.X.1922 einen Bescheid erteilen und ihm eröffnen, dass gegen diesen Beschluss Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfinden kann. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuss. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt zwei Wochen.
gez: Strahl.

Der Bürgermeister
J.-N^o P 258

K.H.

dem Herrn L a n d r a t

in S i e g b u r g
=====

mit dem Berichte zurückgereicht, dass der Rhein.Bauernverein entsprechend beschieden wurde. Abschrift des Bescheides ist beigelegt.

gez: v.Claer

Der Bürgermeister

J.-N^o 258P

An den

Siegburg_Mülldorf, den 23. Januar 1923
Rhein.Bauern-Verein, Bezirks-Geschäftsstelle
S i e g b u r g
=====

Auf Ihre Beschwerde vom 30. Oktober v.Js. gereicht Ihnen Bescheid, dass gegen den Beschluss des Gemeinderats v. Obermen den wegen Parzellierung der Viehweide die Klage im Verwaltungsstreitverfahren von Ihnen anzubringen ist. Zuständig in erster Instanz der Kreisausschuss.
gez: v. Claer

Bürgermeister

3802/1

Siegburg_Mülldorf, den 13.11.1922

1.) An das

A m t s g e r i c h t

S i e g b u r g
=====

In der Sache Hunold gegen Gemeinde Obermen den wegen Parzellierung der Viehweide halte ich das Amtsgericht nicht für zuständig, da der Kostenpunkt zweifellos 10000 M übersteigt.

Abhangen 56608/21 III 5467/22.

2.) *Ju der Vorzungen*

8
n n , den 15. Sept. 1922.

5/4.23 P 40

In Sachen

wold v. Hilgendorf. Obermenden
Iten Sie die Mitteilung, dass die Akten 5. C. 607/22
Antsgericht Siegburg hier eingegangen sind
jetzt das Aktenzeichen 4. O. 571/22 tragen.

Auf Anordnung

Mungen

Kanzlei-Angestellter.

In den Akten.
Siegburg-Bündorf, den 5/4.23
Der Bürgermeister

[Signature]

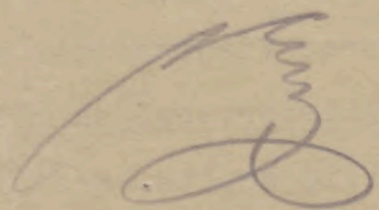
ches

ches und rechtliches Bestehen ich verneinen muss. Jedoch in den letzten Jahren liess auch das Interesse der Viehhalter an der Nutzung der Kuhweide nach, was zur Folge hatte, dass der Weide der unbedingt nötige Zusatz an Düngung durch die angeblich Nutzungsberechtigten vorenthalten blieb, die in den früheren Jahren regelmässig erfolgte. Mit Rücksicht auf die Tatsachen sah sich der Gemeinderat veranlasst, um die Kuhweide nicht ganz verkommen zu lassen, sie vielmehr für die Gemeinnutzbringend in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu verwenden, den angefochtenen Beschluss zu fassen. Die als Grund der Anfechtung bezeichnete Durchkreuzung Ihrer Absicht auf Gewährung der Möglichkeit zur Milchversorgung der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung weise ich als unbegründet zurück, abgesehen davon, dass es nicht meiner Prüfung und Beteiligung unterliegt, welchem Unternehmen, ob der Milchversorgung oder der Ueberführung jenes Geländes in Gartenland, volkswirtschaftlich der Vorzug zu geben ist; ohne Zweifel würde man auch hier zu Gunsten des Letzteren entscheiden müssen.

Aus den hier dargelegten Gründen musste die Zurückweisung Ihres als "Protest" bezeichneten Einspruches erfolgen.

Gegen diesen Beschluss steht Ihnen binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet, die Klage beim Kreisausschuss in Siegburg offen.

Der Bürgermeister



Empfangs-Bescheinigung.

10

Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit, ein Schreiben
des Gemeinderats von 10. Februar 1923
zu Siegburg, Nr. 158 P
betreffend

Nützernutzung des Kiefernlandes in Oberrhein

Siegburg, den 14. Februar 1923
heute erhalten zu haben.

Die richtige Zustellung bescheinigt

Siegburg, den 14. 2 1923
Enkel Polizeiergeant.

der Bürgermeister

de J.-Nr 258

S. Mülldorf, den 12. März 1923

Urschr.

dem Herrn Gemeindevorsteher Könsgen

O b e r m e n d e n

mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme des bis jetzt
getätigten Schriftwechsels. Der Rheinische
Bauernverein hat auf den von mir am 10. II. ds. Js.
Nr 258 erteilten abweisenden Bescheid Klage
nicht erhoben und scheint dadurch die Verwal-
tungsstreitsache ihre Erledigung gefunden zu
haben. Eine Zivilklage in derselben Angelegen-
heit schwebt noch bei dem Landgericht in Bonn.

M. Mülldorf
M. Mülldorf den 15.3.23.

Könsgen
J. F.
In den Akten
Mülldorf, den 14.3.23
F. F.
Könsgen

9-3

Landrat

A.I. 798.

Siegburg, den 16. März 1923.

Auf den Bericht vom 10. Februar 1923 J.-Nº 258 P.

Da der Rheinische Bauernverein Siegburg gegen den
Beschluß vom 10. Februar 1923 keine Klage erhoben hat,
betrachte ich die fragliche Angelegenheit als erledigt
und sende Ihnen in der Anlage das Lagerbuch der
Gemeinde Obermenden zurück.

Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Mülldorf.

J. A.

Müller

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 28. III. 1923

Der Bürgermeister

Krüger

Der Bürgermeister

Tagebuch Nr. 350

Siegburg-Mülldorf, den 12. Februar 1924

Herrn

Justizrat Schumacher II

Bonn

=====

Beifolgend überreiche ich den mir übersandten
Schriftsatz des Rechtsanwalts Dahlem daselbst vom 22.
I. 1924 nach Kenntnisnahme zurück. Eine weitere Ausse-
rung des Gemeindevorstehers Könsgen in derselben An-
gelegenheit ist im Original beigelegt. Ich bitte
dringend, darauf hinzuwirken, dass die Angelegenheit im
Verwaltungswege erledigt werden muss.

J.V.

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

och i
alter
dass
h die
in d
uf di
Kuhwe
emein
ng zu
als

Urschr. nebst Anl.

dem Bürgermeisteramt

M e n d e n, den 1. Februar 1924

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Eing. 5 FEB. 1924
J.-Nr. 350

Siegburg-Mülldorf

zurückgesandt.

Beschwerdeführender kann am wenigsten hierzu berechtigt sein, denn wenn nach altem Dorfrecht geurteilt werden soll, so müssten auch andererseits alle Bestimmungen angebracht sein, Hiernach konnte ein neu Zuziehender nur erst in den Ortsverband aufgenommen werden, nachdem die Schöffen oder Dorfältesten hierüber beschlossen hatten. An den gemeinsamen Dorfrechten konnte er nur dann Teil haben, wenn er zuvor einen gewissen Beitrag geleistet hatte.

Es ist selbstverständlich, dass die Landwirte sich geschädigt fühlen und auch protestierten, aber nachdem diese Sachanfangs vom Rhein. Bauernverein vertreten und nachher die Einsicht kam, dass diese Angelegenheit nicht zu ihren Gunsten ausfiel, fallen gelassen wurde, beruhigten sich die Landwirte hiermit, wodurch auch kein Einspruch beim Kreisausschuss erhoben wurde. Um keinem Teile ungerecht zu werden, hätte ich mit den Landwirten Hochheuser und Quadt eine diesbezügliche Besprechung beim Syndikus der Rechtsauskunftsstelle des Rhein. Bauernvereins Dr. Schwartz in Köln. Derselbe riet uns von einem Prozess ab, da keine Aussicht für die Landwirte vorhanden sei.

Betr. Verpachtung bemerke ich, dass keine Parzelle an Volllandwirte verpachtet worden ist, dies bezeugt die Pachtliste. Warum tritt Hunold hier als Pächter auf, da er doch gegen eine Verpachtung protestiert.

Durch die Verpachtung der Kuhweide ist der Rindviehbestand nicht zurückgegangen, der Rückgang hatte schon längere Zeit eingesetzt, weil die Einwohner sich mehr in der Industrie beschäftigten und eine bessere Lebenshaltung möglich wurde. Die Zeugnisabgabe des Joh. Vey ist damit zu erklären, dass bei einem Austausch von dem abgerundeten Komplex von der Kuhweide

von

von Mannstaedt ein von der Kuhweide abgelagertes minderwertigeres
 Stück eingetauscht wurde, zu Zeiten, wo der Vater des Johann Fey
 Gemeindevorsteher war und er dessen Handlung in Schutz nehmen
 will. Auch haben zu Zeiten, als der Vater des Fey Vorsteher war,
 öfters Diskussionen bei Gemeinderatssitzungen ^{beim Aufbruch der Aufspinnung} stattgefunden. Die-
 ses Problem würde auch jetzt noch nicht gelöst worden sein, wenn
 nicht in jetziger Zeit der Landhunger so akut geworden wäre.
 Betr. Ausdeutung von Ortschaft früherer Zeit und Gemeinde-
 jetziger Zeit verweise ich auf Kommentar von Schmidt (Gemeinde-
 recht) und Auskunft Dr. Schwarz Köln (Rh.B.V.)

Körschen
 Gemeindevorsteher

Gemeindekasse Menden (Sieg).

Siegburg-Müldorf, am 15. Juni 1925

H. J. Dem Herrn Bürgermeister
Hier

Zinsentgelten
An der Preussische Hausold wurde
bis heute gezahlt an:

1. H. Schmauder & Sohn 36.-M
 2. Kewitz & Krawinkel 833.30 M
 3. Geringstappe & Sohn
Landgericht Köln 315.40 M
- Zins 1184.70 M

restlos wurde von:

1. H. Kewitz & Krawinkel 200.-M
 2. Geringstappe & Sohn 104.59 M
- 3.045.9 M

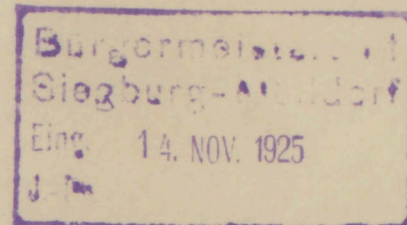
Rest in Betrag die
Zahlungskosten 880.11 M

H. Kewitz

Justizrat
Dr. Georg Schumacher II

Rechtsanwalt
BONN, Wilhelmstrasse 26.
Eingang zu den Büros auf der Rückseite
des Hauses (Kasernenstraße 9).
Fernruf Nr. 4930. Br.
Sprechstunden: Nachm. 3—6 Uhr.
Postscheck-Konto Nr. 4070, Amt Köln.

Bonn, den 12. 11. 1925



An den

Herrn Bürgermeister von Claer
Siegburg-Mülldorf.

In der Sache Hunold gebe ich Ihnen nachstehend Aufstellung der
Ihnen zustehenden Beträge:

Kosten der Rechtsanwälte Dr. Knott u. Krantz	279.-- Mk.
in Köln, von Ihnen bezahlt	10.-- "
Reisekosten	48.32 "
Kosten des Rechtsanwalts Justizrat Dr. Schumacher II;	6.-- "
von Ihnen bezahlt	
Kostenfestsetzungsgebühr	210.20 "
Gerichtskosten von Ihnen bezahlt	553.52 Mk.
	500.-- "
	53.52 Mk.

Hierauf haben Sie erhalten am 23.9.25

Hiervon gehen ab:

Gebühr für Tätigkeit im Interventionsverfahren	8.70 "
des Paul Hunold 3/10 (Obj. 500-600 Mk.)	44.82 Mk.

bleiben zu Ihren Gunsten

Diesen Betrag werde ich Ihnen auf Ihr Postscheckkonto überweisen. Die
gesamten Handakten füge ich ebenfalls bei. Den Eingang bitte ich mir
zu bestätigen.

Hochachtungsvoll !

Handwritten signature: Justizrat. (with additional illegible notes)

Schreibstube und Sprechzimmer sind an allen Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Justizrat
Georg Schumacher II
Rechtsanwalt
Bonn, Wilhelmstrasse 26.
Eingang zu den Büros auf der Rückseite
des Hauses (Kasernenstrasse 9).
Fernruf Nr. 4930.
Sprechstunden: Nachm. 3-6 Uhr.
Postcheck-Konto Nr. 4070, Amt Köln.

Bonn, den 12. 11. 1925
Eing. 1. NOV 1925
Siegburg-Müllendorf

An den
Herrn Bürgermeister von Claer
Siegburg-Müllendorf.

In der Sache Hunold gebe ich Ihnen nachstehend Aufstellung der
Innen stehenden Beträge:

Kosten der Rechtsanwälte Dr. Knott u. Krenke	279.00 Mk.
in Köln, von Innen bezahlt	10.00 "
Reisekosten	48.32 "
Kosten des Rechtsanwalts Justizrat Dr. Schumacher II:	6.00 "
von Innen bezahlt	
Kostenfestsetzungsgebühr	210.20 "
Gerichtskosten von Innen bezahlt	553.52 Mk.
Hierzu haben Sie erhalten am 23.9.25	500.00 "
Hierzu haben Sie erhalten am 23.9.25	53.52 Mk.

Hierzu gehen ab:
Gebühr für Tätigkeit im Interventionsverfahren
des Paul Hunold 3/10 (Opf. 500-600 Mk.)

bleiben zu Ihren Gunsten
Diesen Betrag werde ich Ihnen auf Ihr Postcheckkonto überweisen. Die
Gesamten Handakten füge ich ebenfalls bei. Den Eingang bitte ich mir
zu bestätigen.

Hochachtungsvoll!

Justizrat.

Fernsprecher Nr. 2930

Postcheckkonto Köln Nr. 4070

Mitteilung

Rechtsanwalt Justizrat Dr. Georg Schumacher II
Bonn, Wilhelmstraße 26, gegenüber dem Gerichtsgebäude
Eingang zu den Büros auf der Rückseite des Hauses (Kasernenstr. 9)
Sprechstunden:
Nachmittags von 3-6 Uhr
außer Samstags
Bonn, den 28.9.1925.

Herrn Bürgermeister von Claer,

Siegburg - Mülldorf,

Hierdurch teile ich Ihnen in Sachen Hunold ./. Gemeinde
Obermenden mit, dass der Gerichtsvollzieher den Betrag der bei-
den Kostenfestsetzungsbeschlüsse im Zwangswegen eingezogen hat.
Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung habe ich Ihnen den
Betrag von Mk. 500.-- auf das Postcheckkonto der Gemeindekasse

Menden überweisen.
Siegburg-Müllendorf
Eing. 29. SEP. 1925

Hochachtungsvoll!

Müller

Justizrat.

• Datensichten

НОВОРОССИЯ

- . needv'te' u. be bneM

Reviewed by: J. Blomhøj and S. J. Nielsen

Problem - 8th grade

How important are these

Bürgermeisterin

Eing. 18. MAI 1925

J.-Nr.

Dec 14/5. 25

Mr. J. C. Loring no man's land Ark

Ang. Aug. Mühler

Ich mir mein Briefverweil
 verflum, dem für den mich will
 das ist in der Regel eine große Obmannung
 Trifft sich an die gegenwärtige
 348, 32. Nach dem 3.
 nebst dem Jahr, so ist es
 das die Regierung auch mir den
 den bis zum 1. Oktober zu sein
 und würde mir schriftlich
 am 1. Oktober Mündlich vor mich
 zu lassen, als ist mir nicht
 möglich. ist die die Regierung
 auch mir den 1. Oktober
 den zu mir

Everything well

Wilhelm Hinnel

Alfred Mann

Arbeitsgemeinschaft
W. P. Siegburg-Mülldorf, 28/5.25.

H. Lorenz Kilian Knoll
in
Chernomors

Herrn Amtsraths Herrn
 H. K. v. d. M. in
 Rastatt
 wegen der
 Folgen der Pest
 in der Gemeinde
 Rastatt
 die
 Folgen der Pest
 in der Gemeinde
 Rastatt
 die
 Folgen der Pest
 in der Gemeinde
 Rastatt

27 zu dem Vorhänge.



Siegburg-Mülldorf 27.6.25.
H. C. 1925. P.

H. C. 1925. P. 27.6.25.
 H. C. 1925. P. 27.6.25.

H. C. 1925. P. 27.6.25.
 H. C. 1925. P. 27.6.25.

H. C. 1925. P. 27.6.25.
 H. C. 1925. P. 27.6.25.

H. C. 1925. P. 27.6.25.
 H. C. 1925. P. 27.6.25.

H. C. 1925. P. 27.6.25.
 H. C. 1925. P. 27.6.25.

Justizrat Dr. Schumacher II

Rechtsanwalt

Bonn, Wilhelmstrasse 28.

Kostenrechnung

in Sachen

Hunold gegen Zivilgemeinde Obermenden

4.O.511/22

I Instanz (Streitgegenstand 300.- Mk.)

Prozessgebühr	15.-- Mk.	
Verhandlungsgebühr	15.-- "	
Beweis- und fernere Verhandlungsgebühr	15.-- "	
Umsatzsteuer	0,70 "	
Porto	1,85 "	
Urteilszustellung	0,77 "	48,32 Mk
Kostenfestsetzungsgebühr		6.-- "
		54,32 Mk

Ab Vorschüsse		1.-- Mk
a) 10.9.1923	zusammen	10.-- "
b) 10.11.1923		25.-- "
c) 18.12.1923		36.-- Mk
d) 9.7.1924		18,32 Mk

bleiben zu meinen Gunsten

Aufgestellt
Bonn, den 15. Mai 1925.

Schumacher
Justizrat.

Justizrat Dr. Schumacher II
Rechtsanwalt
Bonn, Wilhelmstrasse 26
in Sachen
Hunold gegen Zivilgenossenschaft Oberwieschen
4.0.51152
I. Instanz (Streitgegenstand 300.- Mk.)

Prozessgebühr	15.-- Mk.
Verhandlungsgebühr	15.-- "
Beweis- und fernere Verhandlungsgebühr	15.-- "
Umsatzerwer	0,70 "
Porto	1,85 "
Urteilsabteilung	0,77 "
Kostenfestsetzungsgebühr	48,32 Mk.
	6.-- "
	54,32 Mk.

Ab Vorschüsse
(a) 10.9.1925
(b) 10.11.1925
(c) 18.12.1925
(d) 9.7.1926
zusammen

1.-- Mk.
10.-- "
36.-- "
18,32 Mk.

bleiben zu meinen Gunsten
Ange stellt
Bonn, den 15. Mai 1925.
Justizrat

Fernsprecher Nr. 2930

Mitteilung

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 25. JUN. 1925
J.-N. 2220
Postcheckkonto Köln Nr. 4070

Herrn Bürgermeister von Claer,
Siegburg - Mülldorf

Rechtsanwalt Justizrat Dr. Georg Schumacher II
BONN, Wilhelmstraße 26, gegenüber dem Gerichtsgebäude
Eingang zu den Büros auf der Rückseite des Hauses (Kasernenstr. 9)
Sprechstunden:
Nachmittags von 3—6 Uhr
außer Samstags

BONN, den 23.6.1925.

In Sachen gegen H u n o l d teile ich Ihnen mit, dass auf Grund der beiden Kostenbeschlüsse betr. die Anwaltskosten und betr. die Gerichtskosten bei dem Schuldner Hunold gepfändet worden ist, wie sich aus den beiden Pfändungsprotokollen ergibt. Ich bitte mit diese beiden Protokolle nach Kenntnisnahme wieder zurück zu senden, und an mich auch mit Rücksicht darauf, dass ich die Kosten für die beiden Pfändungen vorgelegt habe, einen Betrag von Mk. 30.-- zu zahlen.--

Hochachtungsvoll!
M. Schumacher

Fach an Paul Bunzel
in Mülldorf

Dr. Ludwig Wimmer. Rechenart, 25. 6. 25.
H. 2 2222 P.

ausg. Samstag
Nachmittags von 3-6 Uhr
Sprechstunden:
Bonn den 23.6.1925.
Herrn
Rechtsanwalt Justizrat Dr. Georg Schumacher II
Bonn, Wilhelmstraße 26, gegenüber dem Gerichtsgebäude
Eingang zu den Büros auf der Rückseite des Hauses (Kasernenstr. 9)

1. Thun
 2. Neudorf 27.6.25.
 3. Am Bismarckplatz

Königsberg
Jann. Hoff.

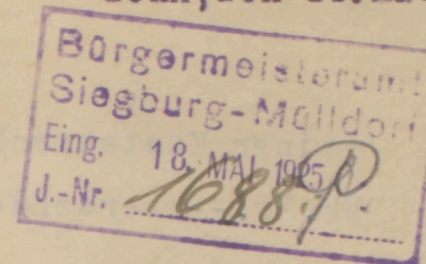
Sie haben gezahlt an Vorschüssen:

a) 10.9.1923	10 000 000.-PMk	} = zusammen rund	
b) 10.11.1923	10.000 000 000.-PMk		1.--GMk
c) 18.12.1923			10.-- "
d) 9.7.1924			25 "

Se. 36.—GMD.

Justizrat Dr. Schumacher II
Rechtsanwalt
Bonn, Wilhelmstrasse 26.

Bonn, den 14. Mai 1925.



B. Herrn

Bürgermeister von Claer,

Siegburg-Mülldorf

In der Prozesssache Hunold ./.. Obermenden hat das Gericht inzwischen die Kosten beider Instanzen durch Beschluss festgesetzt. Es hat eine sog. Korrespondenzgebühr für meine Tätigkeit in der Berufungsinstanz mit Mk. 136.50 abgesetzt. Eine Erinnerung gegen diesen Beschluss wird wohl wenig Zweck haben. Ich möchte alsdann darauf hinweisen, dass Sie mir durch Honorarschein vom September 1923 einen angemessenen ^{Honorar} mindestens ein vom Gegner nicht erstattungspflichtigen Teuerungszuschlag von 150 % zu den jeweiligen gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu zahlen, auch für den Fall dass Sie im Prozess obsiegen ein Sonderhonorar von 10, % der Streitsumme zu zahlen, ~~verpflichtet~~ ^{verpflichtet} haben.

Obwohl der Wert des Streitgegenstandes an sich in der 1. Instanz vor dem Landgericht dieselbe Bedeutung hat, wie in der 2. Instanz vor dem Oberlandesgericht, ist der Wert in beiden Instanzen verschieden festgesetzt worden. Bei dem Landgericht in Bonn hat das Gericht den Wert auf Mk. 300.-- und bei dem Oberlandesgericht in Köln hat es den Wert auf Mk. 3000.-- festgesetzt. Demgemäss beträgt die sog. Prozessgebühr beim Landgericht Mk. 15.-- während sie beim Oberlandesgericht Mk. 136.50 beträgt. Unter diesen Umständen dürfte es mit Rücksicht auf den unterschriebenen Honorarschein angemessen erscheinen, wenn Sie mir zu mei-

Sie haben gemäß den Vorschlägen:

a) 10.9.1923	10 000 000 -Pmk	1.4--Gmk
b) 10.11.1923	10 000 000 000 -Pmk	10.--
c) 18.12.1923		52.--
d) 2.7.1924		36.--Gmk

meiner Kostenrechnung einen weiteren Betrag vom
Mk.75.--übersenden würden.-

Hochachtungsvoll!

Клеменс

Justizrat.

Siegburg-Mülldorf 18.5.25.

J. J. Johnson Jr. & Co. Chemists
New York

Higham House 26.

[illegible]

2. H. v. nov. 1840

Justizrat Dr. Schumacher II

Rechtsanwalt

Bonn, Wilhelmstrasse 26.

Tageb.-Nr. P. 1688

Bonn, den 25. Mai 1925.

B. Herrn

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mulldorf
Eing. 27. MAI 1925
J.-Nr. 1688

Bürgermeister von Claer,

Siegburg-Mülldorf

In der Prozesssache Hunold ./.. Gemeinde Ober-
menden nahm ich Kenntnis von Ihrem Schreiben vom
18.Mai 1925.Soweit ich feststellen kann sind von
Ihnen an mich,

an Vorschuss gezahlt laut beifolgender
Aufstellung Mk. 36.-

Die Kosten der Rechtsanwälte
Dr. Knott & Krantz betragen Mk. 279.--

Meine Kosten für Ihre Vertretung
betragen Mk. 54.32

wovon der oben angegebene Vorschuss von Mk.36.--
abgeht. In erster Instanz vor dem Landgericht in
Bonn haben Sie offenbar, soweit ich feststellen
konnte, keine Gerichtskosten bezahlt. Dagegen geht
aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts in
Köln vom 25. Juli hervor, dass Sie einen Vorschuss
von Mk. 315.40 für das Gericht zu zahlen hätten. -

Ich werde bei Gericht feststellen ob tatsächlich dieser Betrag gezahlt worden ist. In diesem Falle muss Ihnen die Gegenpartei diese Summe zurück erstatten. Ich darf wohl darauf hinweisen, dass damals vom Oberlandesgericht der Wert des Streitgegenstandes auf Mk. 15.000.-- festgesetzt war, während später der Streitwert herunter gesetzt worden ist, und zwar auf Mk. 3000.--. Vielleicht können Sie aus Ihren Akten entsprechende Feststellungen treffen. Gleichzeitig überreiche ich Ihnen

Ihnen das Original des Honorarscheins vom 8. Sept.
1923. Den Gerichtskostenbeschluss wonach Hunold
zur Zahlung der Kosten verurteilt worden ist, habe
ich heute an das Amtsgericht in Siegburg zur Voll-
streckung gegeben.-

Hochachtungsvoll!

Justizrat.

Siegburg-Mülldorf, 29. 5. 25.

A. Hoffmannsring Dr. Hunold
ihre Pfändung vom 18. 3. 25.
für 75.- ich beauftrage
Gemeindeverwalter
Herrn von 8. September
1923 zur Prüfung von
Gegenständen.

H. Hoffmannsring
Herrn von 8. September
1923 zur Prüfung von
Gegenständen.

zur gemeinsamen Verfügung
für die Gemeindeverwalter
Herrn von 8. September
1923 zur Prüfung von
Gegenständen.

[Handwritten signature]

Justizrat
Dr. Georg Schumacher II

Rechtsanwalt

BONN, Wilhelmstrasse 26.
Eingang zu den Büros auf der Rückseite
des Hauses (Kasernenstraße 9).
Fernsprecher 4930.
Sprechstunden: Nachm. 3—6 Uhr.
Postscheck-Conto Nr. 4070, Amt Köln.

Bonn, den 8.7.1925.

Bürgermeister von Siegburg-Mülldorf
Eing. 9. JUL. 1925
J.-Nr. 2424 PD

B. Herrn

Herrn von 8. September
1923 zur Prüfung von
Gegenständen.

Siegburg-Mülldorf

In Sachen Hunold ./.. Civilgemeinde Obermende
stätige ich Ihnen mit bestem Dank die Ueberweisung
trages vom Mk. 93.32 und danke Ihnen besonders für die
weisung des Sonderhonorars von Mk. 75.-- Inzwischen ist
ein Einstellungsbeschluss des Amtsgerichts Siegburg zuge-
gen, wonach auf Antrag des Landwirts Paul Hunold die Pfändung
der gepfändeten Gegenstände einstweilen eingestellt worden
ist. Ihr Schreiben nebst Schreiben des Herrn Hunold habe
ich ebenfalls erhalten. Ich nehme an, dass vorab die Pfändung
nicht aufgehoben wird, weil der Landwirt Paul Hunold sein
Eigentum weiter nicht glaubhaft ~~glaubt~~ gemacht hat.-

Ich bemerke, dass auch bei der Vornahme der Pfän-
dung keinerlei Erklärung darüber stattgefunden hat, dass
etwa die Sachen Eigentum des Paul Hunold seien. Ich glaube
in Ihrem Interesse zu handeln, dass ich den Paul Hunold auf-
gefordert habe, einen angeblichen Anspruch einmal, wie es das
Gesetz verlangt, glaubhaft zu machen. Ich werde Ihnen dem-
nächst weiter berichten.-

Hochachtungsvoll!

[Handwritten signature]

Justizrat.

Schreibstube und Sprechzimmer sind an allen Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Rechtsanwalt Dahlen.

4 0. 511/32

An

Bonn, den 11. Juli 1923.

Rechtsanwalt Dr. Georg Schumacher II

Bonn

in Sachen

gegen

Landwirt Wilhelm Hühner in Menden, Siegburg-Kreis,

Klägers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dahlen in Bonn

gegen

die Zivilgenossenschaft Menden, Siegburg-Kreis,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Schumacher II in Menden, Siegburg-Kreis,

über die Menden, Siegburg-Kreis, im Jahre 1919/20

Wert: 50 000 M.

Beklagte,

ständig

hat das Landgericht in Menden, Siegburg-Kreis, am 11. Juli 1923

und das Landgericht in Menden, Siegburg-Kreis, am 11. Juli 1923

als Prozeßbevollmächtigter

ich die Beklagte aus dem Verfahren aus dem Verfahren

zu ziehen und mich zu dem in dem Verfahren

bestimmten Termin zu dem in dem Verfahren

Landgericht in Menden, Siegburg-Kreis, am 11. Juli 1923

an.

Für den Kläger wird die Vollmacht

beigegeben.

Dahlen: gez.

Rechtsanwalt.

Termin zur mündlichen Verhandlung am 22. Oktober 1923

vormittags 9 1/2 Uhr.

Bonn, den 3. August 1923-

Der Vorsitzende der Per. Zivilkammer.

gez: Dr. Dossmann.

Beglaubigt:

Justizrat Dr. Georg Schumacher II

Rechtsanwalt

Bonn, Wilhelmstrasse 28.
Eingang zu dem Büro auf der Rückseite
des Hauses (Kassentreppe).
Fernsprecher 4830.
Sprechstunden: Nachm. 3-5 Uhr.
Postfach Bonn Nr. 4070, Amt Köln.

B. Herrn

In Sachen Hühner v. d. Zivilgenossenschaft Menden, Siegburg-Kreis, im Jahre 1919/20
ertheile ich Ihnen mit bestem Dank die Überweisung
trages vom Mk. 93.32 und danke Ihnen besonders für die
weisung des Sonderhonorars von Mk. 75.-- inwischen
ein Einzelfallbescheid des Landgerichts Siegburg-Kreis
Gen, wonach auf Antrag des Landwirts Paul Hühner die Pflanzung
der gepflanzten Gegenstände einstweilen eingestellt worden
ist. Ihr Schreiben nebst Schreiben des Herrn Hühner habe
ich ebenfalls erhalten. Ich nehme an, dass vorab die Pflanzung
nicht aufgehoben wird, weil der Landwirt Paul Hühner sein
Eigentum weiter nicht gleichheit gemacht hat.
Ich bemerke, dass auch bei der Vornahme der Pflanzung
keinerlei Erklärung darüber stattgefunden hat, dass
etwa die Sachen Eigentum des Paul Hühner seien. Ich glaube
in Ihrem Interesse zu handeln, dass ich den Paul Hühner auf-
gefordert habe, einen angelegten Anspruch einmal, wie es das
Gesetz verlangt, gleichheit zu machen. Ich werde Ihnen dem-
nächst weiter berichten.

Hochachtungsvoll!

Justizrat.

Im Auftrage des Kaufmanns Dahlen
Boon im Auftrage der Zivilgemeinde
Obernenden, vertreten durch den Lehrer v. Claer
 heute zur Post gegeben. den 19. August 1923
Boon Lehrer v. Claer

In das

Landgericht 1. Zivilkammer

B o o n n

In Sachen

Hunold

./. Zivilgemeines Obernenden

4.0.511/22

bestelle ich mich hiermit für die Beklagte zum Anwalt

B o o n n, den 31. August 1923

Justizrat.

Rechtsanwalt Dahlem

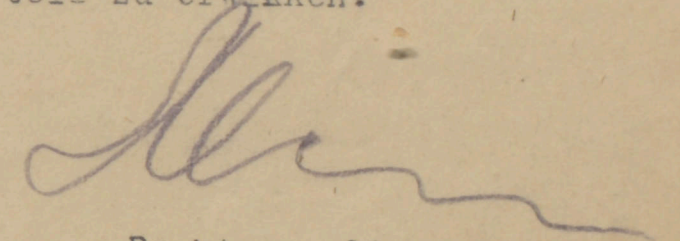
Bonn, den 24. Oktober 1923.

4. O. 511/22.

In Sachen

Harald ./. Gemeinde Obermenden

ersuche ich meinen Kollegen Herrn Justizrat Dr. Georg Schumacher II
um Bereitstellung der Sache zum Termine vom 26. November 1923,
da ich angewiesen bin, in diesem Termine auf Verhandlung zu be-
stehen, und evtl. Versäumnis Urteil zu erwirken.



Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dahlem

Bonn, den 31. Oktober 1923

Da es ausgeschlossen ist, dass der Zeuge bei Gericht erscheinen

4. O. 511/22

beantrage ich

den Zeugen in seiner Wohnung Mendener Siegburgerstrasse 67

das Landgericht 4. Zivilkammer

in

Bonn.

In Sachen

.Munster gegen Obermenden

beantrage ich als Prozessbevollmächtigter des Klägers

in Wege der Beweissicherung gemäss § 485 ff. Z.P.O.

den Peter Fey in Menden Siegburgerstrasse 67

als Zeugen darüber zu hören

dass die streitige sogenannte Kuhweide seit Menschen
gedenken -- 500 bis 600 Jahre -- stets nur in gemein-
samer Nutzung der sämtlichen Viehhalter der Gemeinde
Menden gestanden hat und zwar ununterbrochen und un-
widersprochen

dass die Kuhweide auch als solche in Lagerbuch
der Gemeinde vermerkt war.

Gründe.

Es bedarf der Beweissicherung, weil der Zeuge, in 79 Lebensjahre
und heute schon so schwach ist, dass er die Hälfte des Tages im Bett
zubringen muss, wie sich dies aus der anliegenden eidesstattlichen
Versicherung des Sohnes Johann Josef Fey vom 28. Oktober d.H. her-
vorgeht.

Der Zeuge ist lange Jahre Gemeindevorsteher gewesen und weiss über
die damaligen Verhältnisse hinsichtlich der hier in Frage kommenden
Kuhweide den besten Bescheid.

Da die Sache noch nicht bearbeitet ist, dürfte inner noch einige
Zeit vergehen, bis eine Beweisaufnahme erfolgen kann. Bei der Hin-
fälligkeit des Zeugen ist aber damit zu rechnen, dass derselbe eine
demnächstige Beweisaufnahme nicht mehr erlebt.

Der vorstehende Antrag dürfte daher begründet sein.

Bonn, den 31. Oktober 1923

Rechtsanwalt Dahlem

Da es ausgeschlossen ist, dass der Zeuge bei Gericht erscheinen kann, beantrage ich

A. O. 511/22

den Zeugen in seiner Wohnung Menden Siegburgerstrasse 67 das Landgericht Bonn zu vernommen.

in

Bonn.

In Sachen

Ilsewastchen gegen Obermenden

beantrage ich als Prozessbevollmächtigter des Klägers

im Wege der Beweissicherung gemäß § 485 ff. Z. P. O.

den Peter Fey in Menden Siegburgerstrasse 67

als Zeugen darüber zu hören

dass die streitige sogenannte Kuhweide seit Menschen-
gedenken -- 500 bis 600 Jahre -- stets nur in Gemein-
samer Nutzung der sämtlichen Viehhalter der Gemeinde
Menden gestanden hat und zwar ununterbrochen und un-

widerprochen

dass die Kuhweide auch als solche in Lagerbuch

der Gemeinde vermerkt war.

Gründe.

Es bedarf der Beweissicherung, weil der Zeuge, in 70 Lebensjahre
und heute schon so schwach ist, dass er die Hälfte des Tages im Bett
zuzubringen muss, wie sich dies aus der anliegenden eidestattlichen
Versicherung des Sohnes Johann Josef Fey vom 28. Oktober d. J. her-
vorgeht.

Der Zeuge ist lange Jahre Gemeindevorsteher gewesen und weiß über
die damaligen Verhältnisse hinsichtlich der hier in Frage kommenden
Kuhweide den besten Bescheid.

Da die Sache noch nicht bearbeitet ist, dürfte immer noch einige
Zeit vergehen, bis eine Beweisaufnahme erfolgen kann. Bei der Hin-
fälligkeit des Zeugen ist aber damit zu rechnen, dass derselbe eine
demnachstige Beweisaufnahme nicht mehr erlebt.

Der vorstehende Antrag dürfte daher begründet sein.

4. O. 511/22.

B e s c h l u s s .

In Sachen

des Landwirts Wilhelm Hanold in Obermenden (Siegburgkreis),

Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Dahlem in Bonn,

gegen die Civilgemeinde Obermenden (Siegburgkreis),

vertreten durch den Bürgermeister v. Glaes in Siegburg-Müllsdorf
und den Gemeindevorsteher Königen in Obermenden

Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schumacher II
in Bonn,

beschliesst das Landgericht, 4. Zivilkammer,

in Bonn zur Sicherung des Beweises gemäß § 485 ZPO. den Peter

Fey in Menden, Siegburgerstrasse 67, als Zeugen darüber zu hören,

dass die streitige sog. Kuhweide seit Menschengedenken -- 500 bis

600 Jahre -- stets nur in gemeinsamer Nutzung der sämtlichen Vieh-

halter der Gemeinde Menden gestanden hat, und zwar ununterbrochen

und un widersprochen, ferner darüber, dass die Kuhweide auch als

solche im Lagerbuch vermerkt war.

Um die Vernahme des Zeugen soll das Landgericht in Siegburg

ersucht werden.

Bonn, den 6. November 1923.

Landgericht, 4. Zivilkammer.

gez. Büchler, Weingarten, Hottorf,



Ausfertigt :

Lampel Kzl. Vorsteher,

als Gerichtsschreiber des Landgerichts.

Vereinfachte Zustellung

Heim
Rechtsanwalt Dr. Schwaninger

Bonn

10.11.23
Jung

4. O. 511/23
BONN

Nachschlicht: Sie wollen in dem Termin beantragen, dass der Zeuge Fey nur uneidlich vernommen wird, weil er am Ausgang des Rechtsstreits persönlich interessiert ist. Das Amtsgericht Siegburg möge die Entscheidung über die Beeidigung dem Prozessgericht in Bonn überlassen.

Mila

An das

Amtsgericht in Siegburg.

In einer Prozesssache Mühldorf gegen Ostermeyer 4. O. 511/23 hat das Landgericht, 4. Zivilkammer in Bonn einen Beschluss erlassen, wonach ein Zeuge Peter Fey in seiner Wohnung durch das Amtsgericht in Siegburg im Wege des Beweisbeschlusses vernommen werden soll. Ich bitte das Gericht so anzusetzen, dass ich rechtzeitig von dem Termin benachrichtigt werde und auch meine Partei wiederum ebenfalls rechtzeitig benachrichtigt kann.

Ich beantrage, den Zeugen nur uneidlich zu vernehmen, weil er am Ausgang des Rechtsstreits interessiert ist. Der Zeuge hat dasselbe Interesse wie der Kläger. Ich beantrage die Entscheidung über die Beeidigung dem Prozessgericht zu überlassen.

Bonn, 16. November 1923.

Justizrat.

Erklärung

Durch die vor einigen Tagen erfolgte Verpachtung der Kuhweide seitens der Gemeindevertretung von Obermenden wurde den Viehbesitzer das uralte Recht, auf dieser Weide ihr Vieh zu hüten, genommen.

Dieselben bestehen aber auf ihrem ererbten Rechte und erkläre ich hierdurch an Eidesstatt, dass den Viehbesitzer von Obermenden seit unendlichen Zeiten das Recht zusteht, ihr Vieh auf der vorgenannten Weide, jetzt ganz verpachteten Kuhweide zu hüten. Ich war etwa 34 Jahre Vorsteher der Gemeinde und bin daher mit den richtigen Verhältnissen vertraut.

Obermenden, den 30. November 1923

Peter Fey

Joh. Jos. Fey
Jos. Quadt
Joh. Ingerberg
Peter Holtorf

Landwirte

Bei allen Einträgen ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: 62A 1251/23

Termin Nr. 15

In Sachen

Hunold v. Fissibyllen in Menden

ist auf Ersuchen des

zu

Beweisbeschlusses desselben vom 6ten Oktober

zur Beweisaufnahme durch Anwesenheit des Zeugen Fey

Landgerichts

in Erledigung des

1923 Termin

auf

den 23ten Oktober 1923, Abends 10 Uhr

vor dem Amtsgericht hier das Hofgericht des Zeugen Zimmer Nr. in Menden
Präsidenten v. 64

bestimmt.

An

Siegburg, den 16ten Oktober 1923

Wolfgang Kerschke
Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

4. O. 511/22.

Amtsgericht ^{Siegburg.} ~~31.12.22/22/~~

Verhandelt zu Obermenden, Siegburgerstrasse 67,
den 23. November 1923.

In Sachen

Hunold ./.. Zivilgen. Obermenden

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine :

I. seitens der Parteien

1. für Kläger persönlich,
2. für Beklagte niemand,

II. nachbenannter Zeuge :

Nachdem der Zeuge auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war,
wurde er wie folgt vernommen :

1. Zeuge : Ich heisse Peter Fey, bin 79 Jahre alt, Gemeindevor-
steher a. d. in Obermenden, s. v.

Z. S.) Bis 1874 habe ich in Troisdorf gewohnt. Bei Ackerarbeiten
die ich damals an der Sieg, Gemarkung Obermenden, verrichtete,
habe ich das Vieh der Bauern von Menden immer auf der fraglichen
Kuhweide $\frac{1}{2}$ weiden sehen. Als ich nach Menden übersiedelte, haben
mir auch damals alte Leute, versichert, das die fragliche Weide
seit ihrem Gedenken, stets in gemeinsamer Nutzung der sämtlicher
Viehhalter der Gemeinde Obermenden gestanden hat. Gegen eine sol-
che Benutzung ist meines Wissens ^{nur} ein von irgend einer Seite Ein-
spruch erhoben worden. Soweit ich mich aus meiner Amtszeit als G-
meindenvorsteher erinnern , ist auch die Kuhweide, als solche im
Lagerbuch vermerkt.

Der frühere Bürgermeister Heuser riet mir, als ich einige $\frac{1}{2}$ Jahre
Gemeindenvorsteher war, mich nicht als solcher um die Kuhweide
zu kümmern, sondern die Sorge dafür dem „ Interessenten “, $\frac{1}{2}$
den Viehhaltern von Obermenden zu überlassen .

v. g.

Der Zeuge wurde besidet.

gez. Gerhards, H Velder.

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Schürmann

4. O. 21/22.

Amtsgericht Sankt Augustin

Verhandlung zu Obermenden, Stegungswegstrasse 62,
den 22. November 1922.

In Sachen

Harold v. Zivillgen. Obermenden

ersuchen in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine:

- I. seitens der Parteien
1. für Kläger persönlich,
2. für Beklagte niemand,
- II. nachbenannter Zeuge:

Nachdem der Zeuge auf die Bedeutung des Fides hingewiesen war,
wurde er wie folgt vernommen:

1. Zeuge: Ich habe Peter Fey, bin 73 Jahre alt, Gemeindevor-
steher a. d. in Obermenden, a. v.

2. (Bis 1874 habe ich in Tordorf gewohnt. Bei Lokalisieren
die ich damals an der Steg, Gemarkung Obermenden, verlebte,
habe ich das Vieh der Bauern von Menden immer auf der frischen
Kuhweide & weiden sehen. Als ich nach Menden überlebte, haben
mir auch damals alte Leute, verabschiedet, das die frische Weide
seit ihrem Gedenken, stets in gemeinsamer Nutzung der sämtlicher
Viehhalter der Gemeinde Obermenden gestanden hat. Gegen eine sol-
che Benutzung ist meines Wissens seit von irgend einer Seite ein-
spruch erhoben worden. Soweit ich mich aus meiner Amtszeit als G-
meindenvorsteher erinnern, ist auch die Kuhweide, als solche im
Lagerbuch vermerkt.

Der frühere Bürgermeister Kessner rief mir, als ich einige 7 Jahre
Gemeindenvorsteher war, mich nicht als solcher an die Kuhweide
zu kümmern, sondern die Sorge dafür dem „Interessanten“, &
den Viehhaltern von Obermenden zu überlassen.

V. G.

Der Zeuge wurde befragt.

H. Gerhardt, H. Veldner.

Herrn

Beisitzer

Geschäftsnummer:
4 O 11/22.

Beschluss

in Sachen Harold v. Zivillgen. Obermenden

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 300 (dreihundert) Mark
Billionen Mark
festgesetzt.

Bonn, den 3. Dez. 1922.

Landgericht 4. Zivilkammer

Gieckeler, Heringarten, Rotharp.

Ausgefertigt.

Lampert Hgl. Hoffmann.

als Gerichtsschreiber des Landgerichts.

PREUSS. LANDGERICHT
BONN

L. G. I 64. Beschluss des Landgerichts auf Festsetzung des
Streitwertes — Ausfertigung —

Abj.: Gerichtschreiberei-Abt.

des Landgerichts

Bonn

H. O. 1122

Vereinigte Zust.

10. Dez. 1923

An

Herrn

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Schumacher II

in

Bonn

Rechtsanwalt Dahlem

Bonn, den 5. Dezember 1923

In Sachen

Hunold gegen Zivilgemeinde Obermeden

ersuche ich meinen K^llegen Herrn Justizrat Dr. Schumacher II
um baldgefl. Mitteilung der Klagebeantwortung, da ich angewiesen
bin, in dem Termine vom 31. Dezember c. auf Verhandlung zu
bestehen und evtl. Versäumnisurteil zu erwirken.

[Signature]
Rechtsanwalt.

geschickwand. sollte man solcher Kulturen nicht als
 Cereale liegen lassen, wie in dieser landwirthschaftl.
 bewirtschaften Zeit. In dieser Verhältnisse und Zeiten
 sind Grundbesitzer, jetzt sind wir ein großer Anzahl
 Zinsnehmer in der Fam. früher war ein jeder Zinsnehmer.
 Auf halb der Kinnar und ein großfristmässiger Person
 wie in dieser Zeit, ein jeder wird ein Zinsnehmer sein.
 In der Folge wird man die Erde, seine Tugend,
 und schließlich glückliche wissen sie ein ander, so, dass er
 ein zinniger Vater war. Also alle Menschenkinder, die
 sich in letzter Zeit finden und in der so sehr bewohnten Land
 zu besserer Zeit in der Fam. wird die Verfassung eine neue
 besser und schließlich die Zeit der Zeit zu werden.
 Nach dem Kommando von Heinrich, heißt die erste der Fam.
 der Reich der Verfassung und der neuen Verhältnisse zu
 einer neuen großen Verfassung werden sollen.
 Auf diese ist ein, dass die Menschen sind eine Fortentwicklung
 der Menschheit und die Menschheit.

Kreisgen
Lam. Zepher.

Der Bürgermeister

З. н. 3737.

Stadburg, Mühlendorf,
von 22. 11. 23.

M. from Jettysat R. Georg Schumacher II
Kauai St

Power

mit Bezugnahme auf das obige Schreiben vom
Dezember 1913 überandt.

4. Dezember 1923 in Frankfurt.
Lebhaft: Pappe, Hunsdorf, Hermannsdorf.

1. 2.

Gewissheit

Pa

An Das Landgericht,

4. Civilkammer

B O N N .

3x

In Sachen

Hunold gegen Gemeinde Obermenden

4 O 511 / 22

21.12.22

wird für Beklagte beantragt :

Landgericht wolle die Klage kostenfällig abweisen,

wolle event. der Beklagten nachlassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuweisen Gründe.

Es wird in erster Linie die processhindernde Einrede erhoben, dass der Rechtsweg unzulässig ist.

Die Verhandlung zur Hauptsache wird verweigert.

Das Gericht hat übrigens von Amtswegen die Zulässigkeit des Rechtsweges zu prüfen.

Die nachfolgenden Ausführungen werden zur Begründung der erhobenen Einrede gemacht.

Die Beklagte hat am 13. September 1922 durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss beschlossen, die sogen. Kuhweide nutzbar zu machen, indem sie in Parzellen eingeteilt werden sollte, um diese an einzelne Eingesessene der Gemeinde zu verpachten.

Auch die im Gemeinderat sitzenden Landwirte der Gemeinde stimmten mit und für die Verpachtung usw.

Es ist richtig und wird nicht bestritten, dass in früheren Zeiten die Kuhweide von den Viehbesitzern der Gemeinde genutzt wurde. Seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse der Gemeinde sehr geändert; die Zahl der Viehbesitzer ist erheblich geringer geworden, und die Gemeinde kann heute nicht mehr wie früher als eine Viehwirtschaftsbetreibende angesehen werden.

Auch wurde die Weide nicht mehr wie früher von den Viehbesitzern in Ordnung gehalten. Viel Vieh wurde ab-

abgeschafft, und eine eigentliche Nutzbarmachung der Weide fand nicht mehr statt. Nur einzelne wenige Viehbesitzer machten teilweise von der Weide Gebrauch.

Bei dem grossen Mangel an Land beschloss der Gemeinderat schon vor einigen Jahren, einen Teil der Viehweide dem Gartenbauverein Menden abzutreten. Hiergegen ist von keiner Seite Einspruch oder Beschwerde erhoben worden.

Die Kuhweide ist im Lagebuch der Gemeinde und im Grundbuch auf den Namen der Gemeinde eingetragen. Wenn auch im Lagebuch das Recht der Nutzung der Weide den Viehbesitzern zugesagt ist, so ist das zweifellos darauf zurückzuführen, dass, -wie schon oben ausgeführt- zur damaligen Zeit alle Ortseingesessene Viehbesitzer waren, wodurch sich das sog. Gemeindgliedervermögen mit dem sog. Interessentenvermögen deckte.

Der Bürgermeister der Gemeinde Siegburg Mülldorf, der auch gestzlicher Vertreter der Beklagten ist, (er ist zur Zeit ausgewiesen) und der die Verhältnisse dort seit langen Jahren kennt, hatte selbst dem Gemeinderat der Beklagten den dringenden Rat gegeben, die Weide zu parzellieren und an die Eingesessenen zu verpachten, und zwar nach einem Plan des sachkundigen Baumeisters Höringklees.

Der Beschluss des Gemeinderates baute sich auf der Erwägung auf, dass die Gemeinde die Pflicht hat, Werte zu schaffen, und das unbenutzt bzw. nicht genügend benutzte Land der Kultur wieder zuzuführen.

Die Gemeinde könnte sogar nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen betr. Bodenverwertung, Oedlandkultivierung usw. angehalten werden, das zu tun, was sie im Interesse der Volksernährung freiwillige und einstimmig beschlossen hat. Dass dieses soziale Verständnis dem Kläger abgeht, ist vielleicht darauf zu-

zurückzuführen, dass er selbst erst vor stark einem Jahre zugezogen ist und überhaupt kein angesessener Obermendener ist.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss hat namens des klägers und anderer Viehhüter der Gemeinde der Geschäftsführer des Rheinischen Bauern-Vereins in Siegburg Einspruch erhoben, welcher durch Beschluss vom 10.

Februar 1923 von dem Gemeindevorstand zurückgewiesen worden ist. Dieser Beschluss ist dem Bevollmächtigten Geschäftsführer am 14. Februar 1923 zugestellt worden. Gegen diesen Beschluss stand dem Bevollmächtigten die binnen zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuss in Siegburg zu. Diese Klage ist nicht erhoben worden.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen ergeben sich aus §34 des sog. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.

B o n n , den 27. Dezember 1923,

Müncke
Justizrat.

Justizrat

17. Dezember 1923

An das

Landgericht 4. Zivilkammer in B O N N

In Sachen

Hunold gegen Gemeinde Obermenden

4.O.511/23

wird für Beklagte beantragt:

Landgericht wolle die Klage kostenfällig abweisen, wolle
evt. der Beklagten nachlassen, die Zwangsvollstreckung ge-
gen Sicherheitsleistung abzuweisen.

G r ü n d e

Es wird in erster Linie die prozesshindernde Eihrede erhoben, dass
der Rechtsweg unzulässig ist.

Die Verhandlung zu Hauptsache wird verweigert

Das Gericht hat übrigens von Amtswegen die Zulässigkeit des Rechts-
weges zu prüfen.

Die nachfolgenden Ausführungen werden zur Begründung der erhobenen
Eihrede gemacht.

Die Beklagte hat ¹³ am/September 1922 durch einen einstimmigen Ge-
meinderatsbeschluss geschlossen, die sogen. Kuhweide nutzbar zu mach-
en, indem ~~die~~ die Parzellen eingeteilt werden sollten, um diese an
einzelne Eingessessene der Gemeinde zu verpachten.

Auch die im Gemeinderat sitzenden Landwirte der Gemeinde stimmten
mit und für die Verpachtung usw.

Es ist richtig, und wird nicht bestritten, dass in früheren Zeiten
die Kuhweide von den Viehbesitzern der Gemeinde genutzt wurde. Seit
jener Zeit haben sich die Verhältnisse der Gemeinde sehr geändert;
Die Zahl der Viehbesitzer ist erheblich geringer geworden, und die
Gemeinde kann heute nicht mehr wie früher als eine Viehwirtschaft
betreibende angesehen werden.

Auch wurde die Weide nicht mehr wie früher von den Viehbesitzern
in Ordnung gehalten. Viel Vieh wurde abgeschafft, und eine eigentl.
Butzbarmachung der Weide fand nicht mehr statt. Nur einzelne wenige
Viehbesitzer machten teilweise von der Weide gebrauch.

Bei dem grossen Mangel an Land beschloss der Gemeinderat schon

schon vor einigen Jahren, einen Teil der Viehweide dem Gartenbauverein Menden abzutreten. Hiergegen ist von keiner Seite Einspruch oder Beschwerde erhoben worden.

Die Kuhweide ist im Lagebuch der Gemeinde und im Grundbuch auf Namen der Gemeinde eingetragen. Wenn auch im Lagebuch das Recht der Nutzung der weide den Viehbesitzern zugesagt ist, so ist das zweifellos darauf zurückzuführen, dass wie schon oben ausgeführt zur damaligen Zeit alle Ortseingesessene Viehbesitzer waren, wodurch sich das sogenannte Gemeindgliedervermögen mit den sogen. Interessentenvermögen deckte.

Der Bürgermeister der Gemeinde Siegburg - Mülldorf der auch gesetzlicher Vertreter der Beklagten ist, (er ist zur Zeit ausgewiesen und der die Verhältnisse dort kennt, hatte selbst dem Gemeinderat der Beklagten den dringenden Rat gegeben, die Weide zu parzellieren und an dieingesessenen zu verpachten, und zwar nach einem Plan des sachkundigen Baumeisters Höringkee.

Der Beschluss des Gemeinderates baute sich auf der Erwägung auf, dass die Gemeinde die Pflicht hat, Werte zu schaffen und das unbenutzt bzw. nicht genügend benutzte Land der Kultur wieder zuzuführen. Die Gemeinde könnte sogar nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen betr. Bodenverwertung, Oellandkultivierung usw. gehalten werden, das zu tun, was sich im Interesse der Volksernährung freiwillige und einstimmig beschlossen hat. Dass dieses soziale Verständnis dem Kläger abgeht, ist vielleicht darauf zurückzuführen dass er selbst erst vor Stark einen Jahre zugezogen ist, und überhaupt kein angesessener Obermendener ist.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss ist namens des Klägers und anderer Viehhalter der Gemeinde der Geschäftsführer des Rheinischen Bauern-Vereins in Siegburg Einspruch erhoben, welcher durch Beschluss vom 10. Februar 1923 von dem Gemeindevorstand zurückgewiesen worden ist. Dieser Beschluss ist dem Bevollmächtigten Geschäftsführer am 14. Februar 1923 zugestellt worden. Gegen diesen Beschluss stand dem Bevollmächtigten binnen 2 Wochen die Klage beim Kreisausschuss in Siegburg zu. Diese Klage ist nicht erhoben worden.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen ergeben sich aus § 34 des sog. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

vom 1. August 1883.

Weitere Ausführungen werden vorbehalten.

Bonn, den 27. Dezember 1923

gez. Justizrat Dr. Schumacher II

beglaubigt:

Justizrat.

Rechtsanwalt Dahlem

Bonn, den 22. Januar 1924.

4. O. 511/22.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Eing. 29. JAN. 1924

J.-Nr. 250

An

das Landgericht, 4. Zivilkammer

B o n n

In Sachen

Hunold ./. Obermenden

wird auf die Klagebeantwortung für den Kläger erwiedert:

Die Ausführungen der Beklagten werden bestritten, soweit sie von dem diesseitigen Vorbringen abweichen.

Der Rechtsweg ist zweifellos gegeben. Wenn auch der Kläger seiner Zeit im Verwaltungswege gegen den Gemeinderatsbeschluss hätte vorgehen können, so ist damit der Rechtsweg für den hier geltend gemachten Anspruch nicht ausgeschlossen. Im öffentlichen Recht findet sich keine Bestimmung, wonach die ordentliche ausschliessende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsbehörden gegeben sein soll.

Es ist eine völlige Entstellung der Tatsachen, wenn die Beklagte die Sache so darzustellen sucht, als ob der erst kürzlich zugezogene Kläger der einzige sei, der sich über die ungerechte Massnahme der Beklagten beschwert fühlte.

In Wirklichkeit ist der betreffende Gemeinderatsbeschluss nicht einstimmig zustande gekommen, vielmehr haben die ihm angehörigen Landwirte widersprochen.

Beweis: Zeugnis des Peter F e y, in Obermenden, Siegburgstrasse,

Auch haben die sämtlichen Landwirte von Obermenden bei Bekanntwerden des Beschlusses in einer sofort einberufenen öffentlichen Versammlung gegen den Beschluss protestiert und eine schriftliche gefasste Resolution an die Vertretungen der landwirtschaftlichen Interessen abgesandt. Eine Urschrift dieser Resolution war in der einstweiligen Verfügungssache beigelegt.

Beweis: Akten des Amtsgerichts Siegburg 5. G. 67/22

deren Beiziehung beantragt wird,

evtl. kann auch ein Exemplar vorgelegt werden.

Dass der gegenwärtige Prozess von dem Kläger allein geführt wer-

hängt nur mit der bekannten Furcht der Landwirte von Prozessen zusammen und genügt es jedem der Landwirte von Obermenden, dass der Kläger vorgeht. Kläger hat sein in der Gemeinde Obermenden belegenes Landwirtschaftliches Anwesen bereits im Jahre 1920 erworben.

Beweis: Auskunft des Grundbuchamtes in Siegburg.

Wenn die Beklagte hier von einer sozialen Massnahme spricht, so ist das lediglich eine Stimmungsmache. Die einzelnen Parzellen der Kuhweide sind doch wieder von Landwirten gepachtet und hatte die ganze Massnahme den einzigen Zweck der Gemeinde eine neue Steuerquelle zu erschliessen wenn auch unter Verletzung wohl-erworbener Rechte eines einzelnen Standes.

Wenn allerdings stets Steuern, die andere, besonders ein einzelner Stand zu zahlen hat, soziale Wirkungen auslösen, dann hat die Beklagte eine soziale Massnahme vorgenommen. Jedenfalls hat die Beklagte das Recht der Viehalter der Gemeinde Obermenden mit dieser Massnahme verletzt und müssen dieshiergegen in Schutz genommen werden.

Wenn die Beklagte darauf hinweist, dass der Rindviehbestand gegen früher erheblich zurückgegangen ~~ist~~ sei, und dass sich aus diesem Grunde die Massnahme schon wirtschaftlich gerechtfertigt habe, so ist dies unrichtig. Richtig ist nur, dass in Folge der sozialen Massnahme der Beklagten und Entziehung der Kuhweide der Viehbestand in Obermenden ganz erheblich und zwar zum Schaden der Gesamtbevölkerung zurückgegangen ist.

Beweis: Zeugnis des Landwirts Johann F e y in Obermenden.

Wenn vor Jahren einmal ein kleineres Stück der Kuhweide ohne Widerspruch eingezogen wurde, so handelte es sich damals nur um ein kleines Stück, eine sogenannte Spitze, deren Benutzung als Weide, die anliegenden ~~Rückzuck~~ Ackerparzellen durch das Uebertreten des Viehs gefährdete. Es war dies eine Massnahme, die durchaus im Gesamtinteresse der Landwirtschaft lag, und die Interessen der Kuhweidenbesitzer nicht nennenswert beeinträchtigt. Jedenfalls war dies eine Massnahme, der sich die Landwirte billiger Weise überhaupt nicht widersetzen konnten.

Wenn seinerzeit der Eintragung der Kuhweide auf den Namen der Gemeinde im Grundbuch nicht widersprochen wurde, so lag das daran, dass damals fast jeder Bürger von Obermenden Viehalter war, so dass ein anderer Berechtigter als die Gemeinde nicht in Frage kam. Entsprechende Erwägungen sind auch damals in der Gemeindevertretung angestellt worden.

Beweis: Johann F e y, vorgenannt.

Jedenfalls ist eine Rechtsänderung durch diese Eintragung in keiner Weise erfolgt.

Jedenfalls war im sogenannten Lagerbuch der Gemeinde ausdrücklich eingetragen. Die Kuhweide gehört den Rindviehbesitzer der Ortschaft (also nicht der heutigen Gemeinde) Obermenden. Es war also auch feststehende Tatsache, dass nur die Rindviehbesitzer das Recht hatten, nicht z. B. die Besitzer von Ziegen. Die Beklagte mag das Lagerbuch vorlegen.

Evtl. wird der Beklagten der Eid darüber zugeschoben, dass ihr bekannt ist, dass sich diese Eintragung im Lagerbuch befindet.

Evtl. wird für die Richtigkeit dieser Behauptung Beweis durch das Zeugnis des Johann Fey angetreten vor schon benannt. Im übrigen wird das frühere Vorbringen wiederholt.

Abschrift erhalten:

- 1) das Gericht,
- 2) Herr Coll. Justizrat
Dr. Schumacher II

Heu

An das

Landgericht 4. Zivilkammer

B o n n

In Sachen

Hunold

././ Obermenden

4.0.511/22

wird auf den gegnerischen Schriftsatz vom 22. I. 1924 dessen Inhalt ebenso wie ~~da~~ aller früheren Schriftsätze, soweit er nicht ausdrücklich zugestanden wird, bestritten ~~wird~~, im Anschluß an das diesseitige Vorbringen insbesondere auf den ~~diesseitigen~~ Schriftsatz vom 27. 12. ~~im~~ 1923 folgendes ausgeführt.

Die Behauptung des Klägers, im öffentlichen Recht ~~sich~~ keine Bestimmung, wonach die ordentliche ausschliessende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bzw. Behörde gegeben sein soll, wird bestritten.

Zunächst sei ausgeführt, dass es an sich einer solchen Bestimmung garnicht bedurft hätte, selbst wenn Sie nicht bestehen würden. Es handelt sich vorliegend zweifellos um ein Rechtsverhältnis öffentlich rechtlicher Natur, das als solches vor der Verwaltungsbehörde, und Gerichte gehört. Schon der Streit zweier Gemeindeglieder miteinander bezüglich des Rechts der gemeinsamen Benutzung wäre als öffentlich rechtlicher Streit ~~anzusehen~~ anzusehen gewesen, wieviel mehr der Streit der einzelnen Genossen mit der Gesamtheit der Genossen der Gemeinde. (vgl. hierzu die Ausführungen bei Hatschek Verwaltungsrecht II auflage 8. 15)

Im übrigen ergibt sich aus § 34 Zust. Ges. der schon angezogen ist, dass gegen einen Beschluss des Gemeindevorstandes der das Recht zur Mitbenutzung bzw. Teilnahme an Nutzungen des Gemeindevermögens betrifft, Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. § 160 Zust. Ges. besagt dann ausdrücklich, in den Fällen der §§ 34... ist die Zuständigkeit des Kreis Ausschusses u. s. w. auch insoweit begründet, als ~~bisher~~ bisher durch § 79 Tit. 14 Teil II All. Landrechts oder sonst bestehenden Vorschriften des ordentlichen Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Dass es sich vorliegend um ein Rechtsverhältnis, das aus der Un

Unterordnung des einen Teils unter die Gewalt des andern mag dieser auch ^{die Kommune oder} der Staat sein, handelt, geht aus dem ganzen Tatbestand, insbesondere aber auch aus § 34 Just Gesetz, indem ^{der} ausdrücklich bestimmt wird, einwandfrei hervor.

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist sonach durchaus begründet zumals auch der Kläger nicht umhin kann zuzugeben, dass er im Verwaltungswege gegen den Gemeinderats beschluss hätte vorgehen können, ^{vielleicht} diesseits wird eben die Ansicht vertreten, dass er sogar im Verwaltungswege vorgehen muss.

Im übrigen sei noch ausgeführt:

Der Kläger ist am allerwenigsten zur Beschwerden bzw. Klage berechtigt, denn wenn er das alte Dorfrecht zu seinen Gunsten vorbringen will, muss er es auch zu seinen Ungunsten gelten lassen. Nach alten Dorfrecht konnte ein neu Zuziehender erst dann in der Ortsverband aufgenommen werden, bzw. an den Rechten des Dorfmitgliedes teilnehmen, wenn die Schöffen oder Dorfältesten über die Aufnahme entschieden hatten. Eine Aufnahme fand aber erst, nach dem ein gewisser Beitrag geleistet war, statt.

Es ist verständlich, dass die Landwirte der Gemeinde sich geschädigt fühlten. Sie protestierten ja auch gegen den Beschluss ~~und zwar durch den Rhein Bauernverein~~ und zwar durch den Rhein Bauernverein. Der Rhein-Bauernverein sah die Sache als aussichtslos an und infolge dessen beruhigten sich die Landwirte und erhoben keine Klage beim Kreisausschuss. Der Ortsvorsteher Köns gen hatte auch um beiden Teilen gerecht zu werden, eine Beaprechung mit den Landwirten Hochhausen und Quardt und dem Leiter der Rechtsauskunftsstelle des Bauernvereins Köln Dr. Schwarz eine Unterredung, in der Dr. Schwarz die Sache ebenfalls für aussichtslos erklärte und von einem Prozess abriet.

Dass der Rindviehbestand infolge der Verpachtung der Viehweide zurückgegangen sei, wird bestritten. Auch das Auskommen großer Industriekongresse ^{in nächster Nähe Troisdorf} in nächster Nähe Troisdorf, Friedrich Wilhelm hütte, Kalk, Siegburg musste sich die Bevölkerung naturgemäss von der reinen Landwirtschaft abwenden. Die Aussage des Zeugen Fey ist vorsichtig aufzunehmen, da Fey offenbar die Handlungen

die Handlungen seinen Waters, der ebenfalls Ortsvorsteher war, in Schutz nehmen will.

Die eigentlichen Ausführungen zur Hauptsache, sowie die Erwiderungen auf die gegnerischen Schriftsätze, soweit sie die Hauptsache ^{betreffen} bleiben zunächst vorbehalten, bis über die Zulässigkeit des Rechtsweges entschieden ist.

Bonn, den 6. März 1924

gez. Justizrat Dr. Schumacher II

beglaubigt:

Mumme

Justizrat

Justizrat
Dr. Georg Schumacher II
Bonn

Eingetragen 2/22
Dr. R. Nr. 2/22
Krauter, Orientationszeichen

4.0.511/22.

Verkündet am 2. Mai 1924,

Gez. Refr. Oster als Gerichtsschreiber

Im Namen des Volkes

In Sachen
des Landwirts Wilhelm Huhold in Obermenden, Siebkreis,
Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dahlen in Bonn,

gegen die Zivilgemeinde Obermenden, Siebkreis, vertreten durch den
Bürgermeister v. Claer in Sieburg-Müllendorf und den Gemeindevor-

steher Könsen in Obermenden,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schumacher II. in
Bonn.

Morgen Gross, in der Gemerkung Obermenden nicht anparzellieren
wegen Ueberlassung und Feststellung hat die 4. Zivilkammer des Land-

gerichts in Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 1924

unter Mitwirkung der Landgerichtsräte Bücheler und Wingarten und

des Landrichters Freitzheim

für Recht erkannt:

Der Rechtsweg für den von Kläger geltend gemachten Anspruch ist

zulässig.

Tatbestand.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte sei als Eigentümerin der mit "Kuhweise" bezeichneten

Parzellen der Gemerkung Obermenden im Grundbuch eingetragen.

Diese Kuhweise sei seit unverdenklichen Zeiten von den Viehbesit-

zern der Gemeinde Obermenden als Weideland widerspruchlos be-

nutzt worden. Im Stammbuch sei auch das Nutzungsrecht der

Viehbesitzer eingetragen.

Die Zivilgemeinde Obermenden greife durch Parzellierung und Ver-
pachtung der genannten Parzellen unberechtigt in seine Rechte ein.

Bei Anlegung des Grundbuches und Eintragung der Gemeinde als Eigen-

tümerin habe sich niemand darum gekümmert, ob diese Parzellen wirk-

lich Eigentum der Zivilgemeinde oder Eigentum der Gesamtheit der

Dorfbewohner gewesen sei. Da zu der damaligen Zeit alle Dorfbewohner

gleichzeitig auch Viehbesitzer gewesen seien, sei ihre Rechtstellung

Dr. Georg Schumacher II
f. am.

Rechtsstellung durch die Grundbucheintragung zunächst nicht be-
rührt worden, weil sie nach wie vor die Kuhweide ausschliesslich und
ungehindert als Weideland genutzt hätten.

Sollte immerhin die Gemeinde zu Recht als Alleineigentümerin im
Grundbuch eingetragen sein, so habe er doch jedenfalls eine Servitut
oder ein servitutähnliches Recht an den fraglichen Parzellen.

Eine Eintragung dieses Rechtes in dem Grundbuch sei zwar nicht er-
folgt. Doch es bestehe, weil es vor 1900 begründet sei. Die "Kuhweide"
sei anscheinend ein Rest der alten Dorf-Almende, und darauf beruhe

ursprünglich das Recht der Dorfgemeinschaften an ihm.

Gestützt auf dieses Vorbringen hat der Kläger beantragt;

1) die Beklagte zu verurteilen, die sogenannte Kuhweise, etwa 100

Morgen gross, in der Gemarkung Obermenden nicht zu parzellieren
und nicht zu verpachten;

2) festzustellen, dass der Kläger berechtigt sei, auf der ganzen

Kuhweide in der Gemarkung Obermenden sein Vieh weiden zu lassen,

3) der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen,
einschliesslich des Verfahrens der einstweiligen Verfügung und das
Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu
erklären.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage kostenfällig abzuweisen, evtl.
der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicher-
heit abzuwenden.

In erster Linie erhebt die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit
des Rechtsweges und verweigert die Einlassung zur Hauptsache.

Zur Begründung dieser Einrede führt sie aus, der Gemeinderat von
Obermenden habe am 13. September 1922 einstimmig die Nutzbarmachung
der Kuhweise durch Parzellierung und Verpachtung beschlossen.

Die im Gemeinderat sitzenden Landwirte hätten dem Beschluss auch
zugestimmt, die von der Gemeinde ergriffene Massnahme sei einmal
durch das Zurückgehen der Viehzucht in Obermenden begründet.

Es seien nicht mehr wie früher alle Gemeindemitglieder gleichzeitig
Viehbesitzer. Diese hätten die Weide auch nicht mehr in Ordnung ge-
halten wie früher, das üblich gewesen sei. Dann sei die Nutzbarmachung
dieses Landes auch soziale Pflicht der Gemeinde gewesen.

Nach den

Nach den Bestimmungen über Bodenverwertung und Oedlandkultivierung
hätte die Gemeinde zu der Massnahme angehalten werden können, die
der Gemeinderat einstimmig und freiwillig beschlossen habe.
Namens des Klägers und anderer Landwirte habe der Geschäftsführer
des Rheinischen Bauernvereins in Siegburg Einspruch gegen den
Gemeinderatsbeschluss erhoben. Der Gemeinderat habe diesen Einspruch
durch Beschluss vom 10. Februar 1923 zurückgewiesen.
Von der ihm dieser Zurückweisung gegenüber zustehenden Klage beim
Kreisausschuss habe der Bevollmächtigte keinen Gebrauch gemacht.
Die Unzulässigkeit des Rechtsweges ergehe sich aus § 34 des Zuständig-
keitsgesetzes vom 1. August 1883.

Erwidernd bestreitet der Kläger die Ausführungen der Beklagten
und führt folgendes aus:

Der ordentliche Rechtsweg sei für den geltend gemachten Anspruch
gegeben.

Daneben hätte der Kläger gegen den Gemeinderatsbeschluss im Ver-
waltungswege vorgehen können. Der Gemeinderatsbeschluss sei auch
nicht einstimmig, sondern unter Widerspruch der im Gemeinderat

sitzenden Landwirte zustande gekommen. Alle Landwirte, nicht nur der
Kläger, hätten sich durch die Massnahme der Gemeinde beschwert ge-
fühl. In einer Versammlung hätten die Landwirte auch gegen diese
Parzellierung und der Verpachtung der Kuhweise protestiert und
eine entsprechende Resolution gefasst.

Von einer sozialen Massnahme der Gemeinde könne keine Rede sein.

Die geltend gemachte Einrede der Beklagten finde in den Bestimmungen
des öffentlichen Rechts keine Stütze.

Auf den im Wege der Beweissicherung erlassenen Beweisbeschluss vom
6. November 1923, Bl. 20. d. Akt., und das Protokoll vom 23. November
1923, Bl. 27. R. d. Akt. wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges
ist die Natur des durch die Klage geltend gemachten Anspruchs.
Der Kläger stützt seinen Anspruch auf mehrere Klagegründe.
Einmal erkennt er das Eigentum der Beklagten an der Kuhweise,
nicht an. Vielmehr ist aus seinem Vorbringen zu ersehen, dass er die

Nach den Bestimmungen über Bodenverwertung und Bodenkultivierung
die Frage offen lässt, ob die Gemeindemitglieder nicht Miteigen-
tümer der fraglichen Parzellen sind. Bestimmt aber stützt er seine
Klage auf eine Servitut oder ein servitutähnliches Nutzungsrecht.
Endlich erwähnt er noch die Möglichkeit, dass aus der Almende
selbst ihm Ansprüche gegen die Beklagte zustehen könnten.
Der ordentliche Rechtsweg ist aber schon gegeben, wenn das Vor-
bringen des Klägers geeignet ist, die Möglichkeit zu begründen,
dass das beanspruchte Recht privatrechtlicher Art sein könnte.
Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Kläger selbst sein Recht
ein Privatrecht nennt oder ob sonstwie erhellt, dass er ein solches
verfolgen will (Urteil vom 28.12.1900 Gruchot Bd. 45, S. 643). Umsomehr
ist der ordentliche Rechtsweg vorliegend gegeben, da der Kläger
durch sein Vorbringen klar zu erkennen gibt, dass er einen privat-
rechtlichen Anspruch, eine Servitut nämlich geltend machen will.
Ob diese Ansprüche des Privatrechts gegen eine Kommune gerichtet
sind, ist auf die Zulässigkeit des Rechtsweges ohne Einfluss, es sei
denn, dass besondere Vorschriften bestanden, die den ordentlichen
Rechtsweg ausschließen. Dies ist aber nicht der Fall.
Der Prüfung, ob der Anspruch aus der Almende ein öffentlich-recht-
licher ist, ist das Gericht zur Zeit überhoben, da die Klage aus den
angeführten privatrechtlichen Klagegründen im ordentlichen Rechts-
weg zulässig ist. (vergl. Hölz. der Rechtsweg und Kompetenzkonflikt
1901 S. 23).

Der Rechtsweg war daher für zulässig zu erklären.
Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

gez. Büchleler, Weingarten, Froitzheim.
Ausgefertigt,
Kanzleiasistent,
als Gerichtsschreiber des Landgerichts.



Entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges
ist die Natur des durch die Klage geltend gemachten Anspruchs.
Der Kläger stützt seinen Anspruch auf mehrere Klagegründe.
Hinsel erkennt er das Eigentum der Beklagten an der Kuhweide,
nicht an. Vielmehr ist aus seinem Vorbringen zu ersehen, dass er

5. 9. 1902
A. Schuster
Verichtsvollzieher
BONN

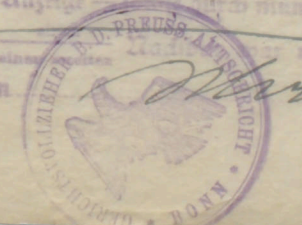
Getätigt:
Verpflichtung
Schlichtung
Schlichtung
Schlichtung

27. 9. 1902

27. 9. 1902

Befestigungsurkunde.

Beglaubigte Abschrift des Urteils — Zahlungsbevollmächtigung —
befehl — Klage mit Terminbestimmung — Rechnung
nebst beglaubigter Abschrift dieser Befestigungsurkunde habe ich heute hier im 27. 9. 1902
Präsident Dr. Schumacher 27. 9. 1902
zum Zwecke der Befestigung an Verpflichtung Dr. Schumacher
Dr. Schumacher
den bezahlten Empfänger selbst in der Wohnung — dem Geschäftsführer — übergeben.
Da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung — dem Geschäftsführer nicht ange-
troffen habe, den zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen,
der in der Familie dienenden erwachsenen Hausgenossen,
de..... Sowarbochsch — Schülken —
in der Wohnung — dem Geschäftsführer —
dean... Bureauvorsteher — dem Geschäftsführer — übergeben.
Da die Befestigung an einen erwachsenen Hausgenossen, der eine in der Familie dienende Person nicht
möglich war, de... in demselben Hause wohnen, demnach — dem Geschäftsführer —
Da der Empfänger die Befestigungsurkunde so habe... dem Geschäftsführer — übergeben.
Da die Befestigung weder an einen erwachsenen Hausgenossen, noch an einen erwachsenen Person, noch an den Hausgenossen oder
dem Geschäftsführer, noch an der... dem Geschäftsführer —
Die Befestigung ist bekannt gemacht, durch eine an der Thür der Wohnung des bezeichneten
Empfängers befestigte schriftliche Mitteilung, durch mündliche Mitteilung an Nachbarn.
Die Befestigung an Dr. Schumacher
Bonn, den 27. 9. 1902
Dr. Schumacher



Cöln , den 14. Juni 1924

An das

Oberlandesgericht 4. Zivilsenat

C ö l n

In Sachen

Zivilgemeinde Obermenden gegen Hunold

wiederholt die Beklagte zur Begründung der Berufung ihr Vorbringen erster Instanz .

Mit der Klage verfolgt der Kläger , wie sich aus seinem eigenem Vorbringen ergibt , ein Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegaststätten oder zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens . Ueber ein solches Recht hat aber gemäss § 34 Ziffer 1 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1.8.83 der Gemeindevorstand zu beschliessen . Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt . Der Umstand , dass der Kläger sein Recht als ein Recht privatrechtlicher Natur hinstellt , kann ihm den Rechtsweg nicht eröffnen ; vielmehr muss ein Rechtsverhältnis dargelegt werden das sich nach richtiger Rechtlicher Beurteilung als ein privatrechtliches darstellt . verg. R.G. im "Recht " 11 Nr. 3562 . Die Zulässigkeit des Rechtsweges hängt nicht , wie der Vorderrichter meint davon ab , ob ein Anspruch vermögensrechtlicher Art erhoben ist , sondern davon , ob das Rechtsverhältnis , aus welchem der Anspruch hergeleitet wird , dem öffentlichen oder Privatrecht angehört . Verg. R.G. Bd. 76 S. 121, Jur. Woch. 1912 S. 647 , Recht Bd. S. 102 S. 534 und S. 743 . Das Rechtsverhältnis , aus welchem in vorliegenden Falle der Anspruch hergeleitet wird , ist

Bürgermeister

A. Schnater
Bürgermeister

Stempel
1924

1924

Stempel
1924

Coln, den 14. Juni 1924

An das

Oberlandesgericht 4. Zivilsenat

O 3 I n

In Sachen

Zivilgemeinde Oberanden gegen Hunsold

wiederholt die Reklame zur Begründung der Berufung ihr

Vorbringen erster Instanz.

Mit der Klage verfolgt der Kläger, wie sich aus seinem

eigenem Vorbringen ergibt, ein Recht zur Mitbestimmung der

öffentlichen Gemeindegewalt oder zur Teilnahme an den

Nutzungen und Entlastungen des Gemeindevermögens. Über ein

solches Recht hat aber Kommissar § 84 Abs. 1 und 3 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1.8.23 der Gemeindevorstand

zu beschließen. Gegen den Beschluss findet die Klage

im Verwaltungsverfahren statt. Der Umstand, dass

der Kläger sein Recht als ein Recht privatrechtlicher

Natur hinstellt, kann ihm den Rechtsweg nicht eröffnen;

vielmehr muss ein Rechtsverhältnis dargestellt werden das

sich nach richtiger richtiger Beurteilung als ein pri-

vatistisches darstellt, vgl. R.G. im "Recht" 11 Nr.

3662. Die Zulässigkeit des Rechtsweges hängt nicht

von der Vorrichtung der Sache ab, ob ein Anspruch

vermögensrechtlicher Art erhoben ist, sondern davon, ob

das Rechtsverhältnis, aus welchem der Anspruch hergeleitet

wird, dem öffentlichen oder Privatrecht angehört. Vgl.

R.G. Bd. 78 S. 121, Jur. Woch. 1912 2647, Recht Bd. 2, 102

S. 584 und S. 743. Das Rechtsverhältnis, aus welchem in

vorliegenden Falle der Anspruch hergeleitet wird, ist

= 2 =

wird, ist aber die Beteiligung des Klägers als Ge-
meindemitglied oder Angehöriger einer bestimmten
Klasse der Gemeindeangehörigen am Gemeindevermögen.
Dieses Rechtsverhältnis gehört dem öffentlichen Recht
an.

Die Rechtsanwälte Dr. Knott & Krantz

durch : gez. Dr. Knott

Beglaubigt :

Rechtsanwalt .

Cöln , den 14. Juni 1924

An das

Oberlandesgericht 4. Zivilsenat

C ö l n

In Sachen

Zivilgemeinde Obermenden gegen Hunold

wiederholt die Beklagte zur Begründung der Berufung ihr Vorbringen erster Instanz .

Mit der Klage verfolgt der Kläger ,wie sich aus seinem eigenem Vorbringen ergibt , ein Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegaststätten oder zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens .Ueber ein solches Recht hat aber gemäss § 34 Ziffer 1 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1.8.83 der Gemeindevorstand zu beschliessen . Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt .Der Umstand ,dass der Kläger sein Recht als ein Recht privatrechtlicher Natur hinstellt ,kann ihm den Rechtsweg nicht eröffnen ; vielmehr muss ein Rechtsverhältnis dargelegt werden das sich nach richtiger Rechtlicher Beurteilung als ein privatrechtliches darstellt .verg. R.G.im "Recht " 11 Nr. 3562 . Die Zulässigkeit des Rechtsweges hängt nicht , wie der Vorderrichter meint davon ab ,ob ein Anspruch vermögensrechtlicher Art erhoben ist ,sondern davon ,ob das Rechtsverhältnis ,aus welchem der Anspruch hergeleitet wird ,dem öffentlichen oder Privatrecht angehört .Verg. R.G.Bd.76 S. 121, Jur. Woch. 1912 S647 , Recht Bd.S. 102 S. 534 und S. 743 . Das Rechtsverhältnis ,aus welchem in vorliegenden Falle der Anspruch hergeleitet wird ,ist

= 2 =
wird , ist aber die Beteiligung des Klägers als Ge-
meindegaststätte oder Angehöriger einer bestimmten
Klasse der Gemeindegaststätten am Gemeindevermögen .
Dieses Rechtsverhältnis gehört dem öffentlichen Recht

Die Rechtsanwalte Dr. Knott & Knott

durch : von Dr. Knott

Befandigt :

Rechtsanwalt

Coln , den 14. Juni 1924

An das

Oberlandesgericht 4. Zivilsenat

G 8 I n

In Sachen

Zivilgemeinde Obermerden gegen Hunsold

wiederholt die Beklagte zur Begründung der Berufung ihr

Vorbringen erster Instanz.

Mit der Klage verfolgt der Kläger, wie sich aus seinem

eigenem Vorbringen ergibt, ein Recht zur Mitbenutzung der

öffentlichen Gemeindegärten oder zur Teilnahme an den

Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens. Ueber ein

solches Recht hat aber gemäß § 84 Ziffer I und 3 des

Ausstellungsgesetzes vom 1.8.88 der Gemeindevorstand

zu beschließen. Gegen den Beschluss findet die Klage

im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Umstand, dass

der Kläger sein Recht als ein Recht privatrechtlicher

Natur hinstellt, kann ihm den Rechtsweg nicht eröffnen;

vielmehr muss ein Rechtsverhältnis darzulegen werden das

sich nach richtiger rechtlicher Beurteilung als ein pri-

vatrechtliches darstellt. verg. R.G. im "Recht" II Nr.

3882. Die Zulässigkeit des Rechtsweges hängt nicht

wie der Vorbericht meint davon ab, ob ein Anspruch

vermögensrechtlicher Art erhoben ist, sondern davon, ob

das Rechtsverhältnis, aus welchem der Anspruch hergeleitet

wird, dem öffentlichen oder Privatrecht angehört. Verg.

R.G. Bd. 76 S. 181, Jur. Woch. 1912 2847, Recht Bd. 8. 102

S. 534 und S. 743. Das Rechtsverhältnis, aus welchem in

vorliegenden Falle der Anspruch hergeleitet wird, ist

= 2 =

wird, ist aber die Beteiligung des Klägers als Ge-

meindemitglied oder Angehöriger einer bestimmten

Klasse der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen.

Dieses Rechtsverhältnis gehört dem öffentlichen Recht

an.

Die Rechtsanwälte Dr. Knott & Krantz

durch : gez Dr. Knott

Beglaubigt :

Rechtsanwalt .

Dr. Knott und Krantz
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht
Köln.

Köln, den 14. Juni 1924

An das Oberlandesgericht,
Zivilsenat,

KÖLN.

Berufungsschrift.

In Sachen

der Zivilgemeinde Obermenden, Namens der Beklagte
Siegkreis, vertreten durch den legen wir gegen das Urteil des Landgerichts
Bürgermeister v. Claer in Sieg= Bonn, 4. Zivilkammer
burg -Mülldorf und den Gemeinde= vom 2. Mai 1924
vorsteher Köngen in Obermenden, zugestellt am 27. Mai 1924

=Beklagte & Berufungsklägerin= das Rechtsmittel der Berufung ein.

Wir werden beantragen, unter

=Prozessbevollmächtigte: Rechts=

Abänderung

anwälte Dr. Knott & Krantz in des angefochtenen Urteils nach den diesseitigen
Köln, Schlussanträgen erster Instanz zu erkennen, im Fall
einer Verurteilung dem Berufungskläger nachzulassen,
die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung
abzuwenden.

gegen

den Landwirt Wilhelm Hunold in Sollte dem Berufungsbeklagten die Abwendung
Obermenden, Siegkreis, der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung
nachgelassen werden, so erbietet sich der Berufungs-
kläger als Gläubiger zur Sicherheitsleistung im Sinne
des § 713 Abs. 2 C. P. O.

=Kläger & Berufungsbeklagter:

=Prozessbevollmächtigter:
I. Instanz :

Rechtsanwalt Dahlem in Bonn
Wilhelmstraße

4.0511/22

Aktenzeichen: I. Instanz:

II. Instanz:

Die Rechtsanwälte
Dr. Knott und Krantz
durch:

Rechtsanwalt.

Köln, den 14. Juni 1924

Dr. Knott und Krantz
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht
Köln.

An das Oberlandesgericht,
Zivilsenat.

Berufungsschrift

KÖLN.

In Sachen

Namens der Beklagte
der Zivilgemeinde Obermenden,
Stiehkreis, vertreten durch den
Bürgermeister v. Glar in Stiehkreis,
Bonn, 4. Zivilkammer

gegen
Kläger - Wulff und den Gemeinde-
vorsteher Könen in Obermenden,
zugestellt am 27. Mai 1924

=Beklagte & Berufungsklägerin = das Rechtsmittel der Berufung ein.
Wir werden beantragen, unter

Abänderung
anwalte Dr. Knott & Krantz in des angeführten Urteils nach den diesseitigen
Schlussanträgen erster Instanz zu erkennen, im Fall
einer Verurteilung dem Berufungskläger nachzulassen,
die Zwangsvollstreckung durch Sicherstellung
abzuwenden.

Sollte dem Berufungskläger die Abwendung
der Zwangsvollstreckung durch Sicherstellung
nachgelassen werden, so erhebt sich der Berufungs-
kläger als Gläubiger zur Sicherstellung im Sinne
des § 719 Abs. 2 C.P.O.

Die Rechtsanwalte
Dr. Knott und Krantz

Rechtsanwalt Dahm in Bonn
Wilhelmstrasse
4.0751/22

Rechtsanwalt.

Oberlandesgericht
4. Zivilsenat

Köln den 24. Juni 1924.

4. 21. 9/24

In Sachen
Obermenden. *Ronald*

th. unsere. gre. erstwertete. sep. edag. u. d. w.

Auf Anordnung :

Gim

Kanzlei-inspektor

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Knott

Köln.

Köln, den 12. Juli 24.

An das

Oberlandesgericht
4. Zivilsenat

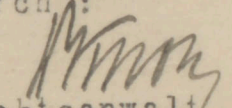
4.U. 219/24

Köln

In Sachen
Zivilgemeinde Obermenden gegen Hunold
beziffert der Bürgermeister den Streitwert auf 15000.--
bis 18000.-- Goldmark.

Die Rechtsanwälte Dr. Knott und Krantz

Durch:


Rechtsanwalt

Köln, den 12. Juli 24.

An das

Oberlandesgericht
4. Zivilsenat

Köln

4. U. 219/24

In Sachen
Gemeinde Obermerden. / Humold
hat der Vorsitzende bestimmt, daß der Berufungskläger bis
zum 20. 8. 1924 einschl. den Nachweis zu erbringen hat, daß die
Prozessgebühr in Höhe von 315,- Goldmark nach einem Streit-
wert von 15000,- Goldmark (Postgebühr 0,40 GM.) gezahlt ist.
Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist wird die Beruf-
ung durch Beschluß als unzulässig verworfen.
Rechnung ist der Partei zugesandt.

Rechtsanwalt
M. Knott & Krantz

Oberlandesgericht 4 Zivilsenat.

Köln, den 22. Juli 1924.

4 U 219/24

In Sachen

Gemeinde Obermerden. / Humold

hat der Vorsitzende bestimmt, daß der Berufungskläger bis
zum 20. 8. 1924 einschl. den Nachweis zu erbringen hat, daß die
Prozessgebühr in Höhe von 315,- Goldmark nach einem Streit-
wert von 15000,- Goldmark (Postgebühr 0,40 GM.) gezahlt ist.

Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist wird die Beruf-
ung durch Beschluß als unzulässig verworfen.

Rechnung ist der Partei zugesandt.

An

Herrn Rechtsanwälte

M. Knott & Krantz

Köln.

Auf Anordnung!

Kienmann

Kanzleisekretär

Platz & Partei benachrichtigt
am 25. 7. 24.
durch M.

Justizrat Professor Dr. Gammersbach
u. Dr. jur. Bauer
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht
in Köln.

An das

Oberlandesgericht

4. Zivilsenat

Köln

Aktenzeichen: 4.U. 219/24.

Anwaltsbestellung
und
Antrag.

In Sachen

der Zivilgemeinde Obermenden, Siegkreis vertreten durch den
Bürgermeister v. Clair in Siegburg-Mülldorf und den Gemeinde=
vorsteher Köngen in Obermenden,

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. Knott und Krantz in Köln--

gegen

den Landwirt Wilhelm H u n o l d in Obermenden; Siegkreis,
Kläger und Berufungsbeklagten,

bestellen wir uns für d en Kläger und Berufungsbeklagten

zu Prozeßbevollmächtigten und beantragen:

Oberlandesgericht wolle die Berufung kostenfällig zurückweisen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar
erklären; wolle ferner im Falle einer Verurteilung de m Kläger
nachlassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

Abschrift erhalten:

1. das Gericht

2. d ie Herrn College n Dr. Knott und Krantz in Köln--

Köln, den 1.8.24 Kl.

Die Rechtsanwälte:

Justizrat Professor Dr. Gammersbach u. Dr. jur. Bauer

durch:

A. Gammersbach

Institut Professor Dr. Gammersbach
u. Dr. jur. Bauer
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht
in Köln.

Am das

Oberlandesgericht

4. Zivilsenat

Köln

Unterabteilung

und

Unterricht

In Sachen

der Zivilgemeinde Obermenden, Siebkreis vertreten durch den
Bürgermeister v. Clair in Sieburg-Wildorf und den Gemeindevorsteher
König in Obermenden,
Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessvollstreckung: Rechtsanwalt Dr. Knott und Krentz in Köln

gegen

den Landwirt Wilhelm H u n o l d in Obermenden, Siebkreis,
Kläger und Berufungskläger

bestellen wir uns für 6 an Kläger und Berufungskläger

in Prozessvollstreckung und beauftragen:
Oberlandesgericht wolle die Berufung vollständig zurückweisen und das Urteil für vollstehend
erklären; wolle ferner im Falle einer Zurückweisung des Klägers
nachstellen die Vollstreckung durch Sicherstellung oder Hinterlegung abweisen.

Zurückgefordert:

1. das Urteil

2. die Kosten des Rechtsverfahrens

Köln, den 1.8.24

Die Rechtsanwältin:

Institut Professor Dr. Gammersbach u. Dr. jur. Bauer

durch:

Jurazrat Prof. Dr. Gammersbach

Dr. jur. Bauer

Rechtsanwälte beim
Oberlandesgericht Köln
Werderstrasse 28
Fernsprecher A. 2700

T. Köln, den 4. August
1924.

4. U. 212/24.

An das

Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat

K ö l n .

I n S a c h e n

Obermenden

gegen

H u n o l d

wird auf die Berufungsbegründung unter Wiederholung des
diesseitigen Vorbringens aus erster Instanz erwidert:

Die Rechtsausführungen der Gegenseite im Schriftsatz
vom 14. Juni treffen nicht. Nach § 34 des Zuständigkeits=
gesetzes wird der ordentliche Rechtsweg nur ausgeschlossen, ~~xx~~
wenn das Vorbringen des Klägers nach tatsächlicher und recht=
licher Seite hin ohne Weiteres zweifelsfrei ergibt, dass das
beanspruchte Recht dem Bereiche der öffentlich = rechtlichen
Gemeinde = Berechtigung angehört, so lange aber die Möglich=
keit besteht, dass ein privatrechtliches Rechtsverhältnis in
Frage kommt, ist der Rechtsweg eröffnet. (R.G. in Recht. 1911
Nr. 3563 und 3662; B.G. in Gruchot 33,440.) Diese Frage ist ~~xx~~
aber vom Gericht erster Instanz vollkommen zu Recht bejaht
worden.

Das vom Kläger geltend gemachte Weidenutzungsrecht
besteht zwar seiner Substanz nach an einem Grundstück, dessen
Eigentum die Gemeinde in Anspruch nimmt; daraus folgt aber
keineswegs, dass es sich um ein Recht öffentlich rechtlicher
Art handelt. Massgebend kann auch nicht die Frage sein, ob wie
die Gegenseite behauptet, das Bestehen und die Ausübung des
beanspruchten Nutzungsrechts davon abhängt, dass der berechtig=
te Gemeindeangehörige

T. Köln, den 4. August
1924.

Prof. Dr. Gammersbach
Dr. jur. Bauer
Justizrat
Köln
Bergstrasse 28
Telephon A. 2700

An das
Oberlandesgericht, A. Zivilsenat
Köln.

In Sachen
gegen

Opernanden
wird auf die Berufungsbegründung unter Wiederholung des
besseren Vorbringens aus erster Instanz erwidert:

Die Rechtsausführungen der Gegenseite im Schriftsatz
vom 14. Juni treffen nicht. Nach § 34 des Zuständigkeits-
gesetzes wird der ordentliche Rechtsweg nur ausgeschlossen, wenn
das Vorbringen des Klägers nach tatsächlicher und recht-
licher Seite hin ohne Weiteres zweifelsfrei ergibt, dass das
beanspruchte Recht dem Bereiche der öffentlich = rechtlichen
Gemeinde = Berechtigung angehört, so lange aber die Möglich-
keit besteht, dass ein privatrechtliches Rechtsverhältnis in
Frage kommt, ist der Rechtsweg eröffnet. (R.G. in Recht. 1911
Nr. 3563 und 3662; R.G. in Gruchot 33, 440.) Diese Frage ist
aber vom Gericht erster Instanz vollkommen zu Recht bejaht
worden.

Das vom Kläger geltend gemachte Weidenutzungsrecht
besteht zwar seiner Substanz nach an einem Grundstück, dessen
Eigentum die Gemeinde in Anspruch nimmt; daraus folgt aber
keineswegs, dass es sich um ein öffentlich rechtliches
Angelegenheit handelt. Massgebend kann auch nicht die Frage sein, ob wie
die Gegenseite behauptet, das Bestehen und die Ausübung des
beanspruchten Nutzungsrechts davon abhängt, dass der Berechtig-
te Gemeindegewaltiger

-- 2 --

ist, oder nicht; denn auch ein privates Nutzungsrecht kann
sehr wohl dergestalt an die Gemeinde = Angehörigkeit geknüpft
werden sein, dass das Vorhandensein dieser Eigenschaft nur
ein tatsächliches Erfordernis für Bestehen und Ausübung des
Rechtes bildet.

(Gierke Deutsche Privatrecht, 112, 45)
" " Genossenschaftstheorie 202, 2).

Entscheidend für die Zuständigkeit der ordentlichen
Gerichte ist, dass das vom Kläger beanspruchte Recht aus einem
privatrechtlichen Titel herrührt. Es handelt sich um eine
Servitut, die seit unvorordentlicher Zeit besteht und durch die
Ausübung seit unvorordentlicher Zeit entstanden ist, und die
nicht etwa ihre Entstehung aus einem öffentlich = rechtlichen
Verhältnis, d.h. dem Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen
Körperschaft herleitet. Tatsächliche Voraussetzung der Aus-
übung ist lediglich, dass der Berechtigte, Rindviehbesitzer
der Gemeinde ist. Zudem steht das beanspruchte Weiderecht in
gar keinem Zusammenhang mit dem Eigentum der Gemeinde, da es
ein Sonderrecht einzelner Gemeinde-Angehöriger ist, das längst
vor dem angeblichen Eigentum der Gemeinde begründet und erwor-
ben wurde; ein etwaiges Eigentum der Gemeinde kann erst bedeu-
tend später begründet worden sein; auch hieraus ergibt sich,
dass ein öffentlich = rechtlicher Anspruch nicht in Frage kommt
und daher der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. (Vergl. R.G.
in Recht 1911, 642 ff).

Abschriftlich : 1. Dem 4. Senat,
2. Den Herren Kollegen Dr. Knott & Krantz

Die Rechtsanwälte
Justizrat Professor Dr. Gammersbach & Dr. Bauer
durch : gez. Dr. Bauer
B e g l a u b i g t :

Bauer

Prof. Dr. Pammersbach
Dr. jur. Bauer
Rechtsanwälte beim
Oberlandesgericht Köln
Werderstrasse 28
Fernsprecher A. 2700

PF. Köln, den 23. Oktober 1924

An das

Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat

K ö l n

4 U 219/24

I n S a c h e n

O b e r m e n d e n gegen H u n o l d

Die Stellungnahme der Beklagten ist unverständlich. Um die Frage, ob die von dem Kläger beanspruchte Servitut zu recht besteht oder nicht, handelt es sich bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht.

Vielmehr ist zu entscheiden, ob derjenige, der an einem einer Gemeinde zugehörigen Grundstücke eine Servitut in Anspruch nimmt, sich für die Beurteilung dieses Anspruchs der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterwerfen muss, Gierke (Grundzüge des deutschen privatrechts in der Enzyklopadie Kohler- Holzendorff) sagt:

„ Nach der Rezeption gingen viele anders gear-
tete Weiderechte in Servituten über; so die
Weiderechte auf der Allmende in Servituten
am Gemeinlande.“

Eine Servitut ist aber auch nach richtiger rechtlicher Beurteilung ein privatrechtliches Recht, das im Verwaltungsstreitverfahren weder zu- noch aberkannt werden kann. Mit der Angehörigkeit zur Gemeinde hat das Recht nichts zu tun, da nicht jeder Gemeindeangehörige, sondern nur der in der Dorfschaft Obermenden (mit der Zivilgemeinde nicht identisch) Ansässige und auch nicht jeder dort Ansässige, sondern nur der Grundbesitzer dieses Recht hat. Gerade mit Rücksicht auf dieses Recht hat der Kläger seinem Rechts-
vorgänger einen hohen Preis für das Anwesen bezahlen müssen.

Ein Weiderecht, wie es hier in Frage steht, ist nicht etwa etwas besonderes, vielmehr eine Einrichtung, wie sie im deutschen privatrecht gang und gäbe war. Es ist auch nichts besonderes, dass das streitige Weiderecht als

" genossenschaftliches Hütungsrecht " (jus compascu)
 seit unvordenklicher Zeit einen bestimmten Personenkreis
 der Dorfschaft Obermenden als Sonderrecht zusteht; nur der
 Genosse, der Rindviehbesitzer in der Dorfschaft ist. Inso-
 weit das Weiderecht ausser dem Rindviehbesitz auch an die
 Dorfschaftsmitgliedschaft (gemeindemitgliedschaft) ge-
 bunden ist, liegt hierin eine Besonderheit ihres Titels
 und eine Voraussetzung, die nur die Bedeutung einer Aus-
 übungsbedingung hat. Es ist allgemein anerkannt, dass
 derartige Weidgemeinschaften seit unvordenklicher Zeit
 bestehen und von einem bestimmten Kreis von Personen seit
 unvordenklicher Zeit als Gerechtsame an der früheren Allmende in Anspruch ge-
 nommen werden durchaus auf privatrechtlicher Grundlage beruhen.
 Dem Gemeindecusschluss und der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 sind diese Gerechtsame vollständig entrückt. Es handelt
 sich um " reine Privatrechte ". Daher steht der Rechtsweg
 offen. Das Eigentum an der Allmende gebührt der Gemeinde,
 es ist aber durch dingliche Rechte anderer beschränkt.

Abschrift:

1. Dem 4. Zivilsenat
2. den Herren Kollegen Dr. Knott und Krantz

Die Rechtsanwälte

Justizrat Prof. Dr. Gammersbach und Dr. Bauer

gez. durch: Dr. Bauer

beglaubigt:

Rechtsanwalt

17. Köln, den 23. Oktober 1924

An das

Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat

Köln

4 U 219/24

In Sachen

Gegen

H. H. H. H.

Die Stellungnahme der Beklagten ist unverständlich. Um die
 Frage, ob die von dem Kläger beanspruchte Servitut zu Recht
 besteht oder nicht, handelt es sich bei der Prüfung der
 Zulässigkeit des Rechtsweges nicht.

Vielmehr ist zu entscheiden, ob derjenige, der
 an einer Gemeinde zugehörigen Grundstücke eine Servi-
 tut in Anspruch nimmt, sich für die Beurteilung dieses
 Anspruchs der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterwerfen muss,
 oder (Grundzüge des deutschen Privatrechts in der Enzy-
 clopädie Kohler-Holzendorff) sagt:

" Nach der Rezeption gingen viele andere Ger-
 ichte Weidrechte in Servituten über; so die
 Weidrechte auf der Allmende in Servituten
 an die Gemeinde. "

Eine Servitut ist aber nach richtiger rechtlicher Be-
 urteilung ein privatrechtliches Recht, das im Verwaltungs-
 streitverfahren weder zu- noch aberkannt werden kann. Mit
 der Angehörigkeit zur Gemeinde hat das Recht nichts zu tun,
 da nicht jeder Gemeindeangehörige, sondern nur der in der
 Dorfschaft Obermenden (mit der Zivilgemeinde nicht iden-
 tisch) Angehörige und auch nicht jeder dort Angehörige, son-
 dern nur der Rindviehbesitzer dieses Recht hat. Gerade mit
 Rücksicht auf dieses Recht hat der Kläger seinen Rechts-
 vorgänger einen hohen Preis für das Anwesen bezahlen müssen.
 Ein Weidrecht, wie es hier in Frage steht,

ist nicht etwas Besonderes, vielmehr eine Einrichtung,
 wie sie im deutschen Privatrecht gang und gäbe war. Es ist
 auch nichts Besonderes, dass das streitige Weidrecht als

- 2 -

" Genossenschaftliches Nutzungsrecht " (ius compascuum)
 seit unvorbestimmter Zeit einen bestimmten Personenkreis
 der Dorfschaft Obermenden als Sonderrecht zusteht; nur der
 Genosse, der Rindviehbesitzer in der Dorfschaft ist. Inso-
 weit das Weiderecht ausser dem Rindviehbesitz auch an die
 Dorfschaftsmitgliedschaft (Gemeindemitgliedschaft) ge-
 bunden ist, liegt hierin eine Besonderheit ihres Titels
 und eine Voraussetzung, die nur die Bedeutung einer Aus-
übungsbedingung hat. Es ist allgemein anerkannt, dass
 derartige Weideregeln die seit unvorbestimmter Zeit
 Genossenschaftsähnlicher Grundlage bestehen und von einem
 bestimmten Kreis von Personen seit unvorbestimmter Zeit
 als Gerechtsame an der früheren Allmende in Anspruch genom-
 men werden durchaus auf privatrechtlicher Grundlage beruhen.
 Dem Gemeindebeschluss und der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 sind diese Gerechtsame vollständig entzogen. Es handelt
 sich um " reine Privatrechte ". Daher steht der Rechtsweg
 offen. Das Eigentum an der Allmende gehört der Gemeinde,
 es ist aber durch gleiche Rechte anderer beschränkt.
 Abschrift:

1. Dem 4. Zivilsenat
 2. Den Herren Kollegen Dr. Knott und Krantz
- Die Rechtsanwälte
 Justizrat Prof. Dr. Garmersbach und Dr. Bauer
 gez. durch: Dr. Bauer
 beglaubigt:
 Rechtsanwalt:

Dr. Knott u. Krantz

Rechtsanwälte
 beim Oberlandesgericht
 Köln a. Rh.
 Breitestraße 92-98
 Agrippinahauss
 Telefon Anno 8257.

Schriftsatz (Umschrift) nebst
 den Gemeindeakten erhalten,
 Köln, den 9. September 1924.

Köln, den 8. September 24.

4. U. 219/24

Oberlandesgericht
 4. Senat

Köln

An das

In Saachen

Zivilgemeinde
 Obermenden gegen Hnold

und nentritted ersäglä des klägers bestritten und
 erwidert:

Der Gemeinderat von Obermenden hat in seiner Sitzung
 vom 13.9.22 einstimmig auf Grund des § 24 des Zuständig-
 keitsgesetzes beschlossen, die Mitbenutzung der Gemeinde
stehende sogenannte Kuhweide der Gemeinde wirtschaftlich
licher, wie bisher, zu erhalten, indem sie in
Parzellen eingeteilt, an Ortseingesessene verpachtet
werden sollte. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats
 erhob der Kläger mit Schreiben des Rechtsanwaltes Lack-
 mann vom 29. September 1922 Einspruch, indem er sich darauf
 berief, dass ausschliesslich die Einwohner der Gemeinde,
die Vieh besitzen, zur Benutzung der "Kuhweide"
berechtigt seien. Ausser dem Kläger hatte auch der Bauern-
 verein Einspruch erhoben. Durch Verfügung des Landrats
 in Siegburg vom 3.1.1923 wurde das Recht der Gemeinde-
 vorstandes über diese Einsprüche zu entscheiden, bestä-
 tigt, da sie das Recht der Mitbenutzung der öffent-
 lichen Gemeindegüter sowie zur Teilnahme an den
 Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens zum

K. Ö. I. n.

U.S. 810/85

Zivilgemeinde
Oberwenden

: 1701170

-2-

zum Gegenstand haben. Der Rheinische Bauernverein, dem hierauf ein Beschluss des Gemeindevorstandes mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugestellt wurde, hat sich mit diesem Bescheid zufrieden gegeben, während der Kläger den Versuch macht, den Beschluss des Gemeindevorstandes, durch welchen über die Gemeindegewässer in einer dem Kläger nicht zusagenden Weise verfügt wird, durch Klage umzustossen. Demgemäss ist auch der Klageantrag dahin gefasst, dass der Beklagten untersagt werden soll, die Gewässer zu parzellieren oder zu verpachten und dem Kläger das Recht zuerkannt werden, auf der ganzen Gewässer in der Gemarkung Obermenden sein Vieh weiden zu lassen. Dieses Recht nimmt der Kläger ausweislich der Klage und seines jetzigen Vorbringens in Anspruch in seiner Eigenschaft als Viehbesitzer der Gemeinde Obermenden, die von ihm selbst in seiner Eingabe vom 28. September 1922 als "Gemeindegewässer" bezeichnete Parzelle zu benutzen. Er beruft sich in der Klageschrift darauf, dass das Nutzungsrecht der Viehbesitzer im Gemeindegewässerbuch beurkundet sei, mithin "mindestens ein Weidenutzungs-Servitut der Viehbesitzer" bestehe und er von diesem Recht Gebrauch machen könne, weil er mit bäuerlichem Besitz und Vieh in Obermenden ansässig sei." Hinzugefügt wird dann noch, dass die Gewässer anscheinend ein Rest der alten Dorf-Almende sei. Bei dieser Sachlage kann nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, dass der Kläger als Angehöriger einer einzelnen Klage der Gemeindeangehörigen im Sinne des § 34 Ziffer 3 des Zuständigkeitsgesetzes,

-2-

zum Gegenstand haben. Der Rheinische Bauernverein, dem
hierauf ein Beschluss des Gemeindevorstandes mit dem
Hinweis auf die Zulässigkeit der Klage im Verwaltungsstreit-
verfahren zugestimmt wurde, hat sich mit diesem Bescheid
zufrieden gegeben, während der Kläger den Versuch macht,
den Beschluss des Gemeindevorstandes, durch welchen über
die Gemeindegewässer in einer dem Kläger nicht zugehenden
Weise verfügt wird, durch Klage umzusetzen. Demgemäß
ist auch der Antrag dahin gefasst, dass der Beklagte
untersagt werden soll, die Kuhweide zu parzellieren oder
zu verpachten und dem Kläger das Recht zuerkennen zu lassen,
auf der ganzen Kuhweide in der Gemarkung Obermenden sein
Vieh weiden zu lassen. Dieser Recht nimmt der Kläger ausweis-
lich der Klage und seines jetzigen Vorbringens in Anspruch
in seiner Eigenschaft als Viehbesitzer der Gemeinde Ober-
menden, die von ihm selbst in seiner Eingabe vom 28. Sep-
tember 1921 als "Gemeindegewässer" bezeichnete Parzelle
zu besitzen. Er beruft sich in der Klageschrift darauf,
dass das Nutzungsrecht der Viehbesitzer im Gemeindegewässer-
bereich herkömmlich sei, nämlich "mindestens ein Weidenrecht
besitzt der Viehbesitzer" bestünde und er von diesem
Recht Gebrauch machen könne, weil er mit bürgerlichem Recht
und Vieh in Obermenden ansässig sei. Hingegen wird
dann noch, dass die Kuhweide anscheinend ein Rest der ei-
gen Dorf-Almende sei. Bei dieser Sachlage kann nicht der
geringste Zweifel darüber bestehen, dass der Kläger als
Angehöriger einer einzelnen Kasse der Gemeindegewässrigen
im Sinne des § 84 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes,

-3-

nämlich der Viehbesitzer, besondere Rechte am Gemeinde-
vermögen, nämlich das Weiderecht an der im Eigentum der
Gemeinde stehenden Kuhweide in Anspruch nimmt. Für eine
derartige Klage ist aber nach den klaren gesetzlichen Be-
stimmungen der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Rechtsstreit
dreht sich allein um die Frage, ob dem Kläger als in der
beklagten Gemeinde Obermenden ansässigen Viehhalter das
Weiderecht an einer der Gemeinde gehörigen Wiese zusteht.
Der Kläger hat in keiner Weise dargelegt, dass ihm
ausserhalb seiner Eigenschaft als Gemeindegewässrigen seit
"unvordenklicher" Zeit ein persönliches Recht an der
Gemeindegewässer zustehe. Das kann er auch umso weniger, als
er erst im Jahre 1921 in die Gemeinde zugezogen ist, also
die Benutzung der Kuhweide seit unvordenklicher Zeit
nicht durch ihn, sondern nur durch die Viehbesitzer des
Ortes Obermenden - wie auch in der Klageschrift behauptet
wird - erfolgt sein kann. Vor unvordenklicher Zeit waren
übrigens alle Gemeindegewässrigen Kuhbesitzer. Es handelt sich,
wie alle diese Erwägungen zeigen, um nichts anderes als
um die Geltendmachung eines Rechtes, welches der Kläger als
Gemeindegewässriger in Anspruch nimmt.

Es geht nicht an, für dieses Recht auf dem Umwege,
wie das Landgericht versucht, den ordentlichen Rechtsweg
für zulässig zu erklären.

Die Gemeindeakten überreichen wir in der Anlage.
Die Rechtsanwälte Dr. Anott und Krantz

Durch:
gez. Dr. Anott
Beglaubigt:

Rechtsanwalt

-8-

Dr. Knott u. Krantz

Rechtsanwälte
beim Oberlandesgericht
Köln a. Rh.
Breitstraße 92-98
Agrippinhaus
Telefon Anno 8257.

Köln, den 27.10.24

An das

Oberlandesgericht
4. Zivilsenat

4.U. 219/24

Köln

In Sachen

Obernenden gegen Hunold

wird erwidert:

Die Ausführungen des Schriftsatzes vom 23. Oktober 1924 vermögen die Tatsache nicht zu widerlegen, dass der Kläger das Weiderecht an der Gemeinde -Kuhweide in Anspruch nimmt, weil er Gemeindegensosse sei, indem er behauptet, ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Dorfgemeinde stehe, wie jedem Dorfgensossen, der Vieh hält, das Recht der Benutzung der in Frage stehenden Parzelle als Gemeinde -Kuhweide zu. Damit ist der Fall des § 34 des Zuständigkeitsgesetzes gegeben. Jrgend - welche ihm als Privatperson auf Grund privatrecht - licher Titel zustehende Rechte behauptet der Kläger ausweislich der Klageschrift nicht. Er kann derartige Rechte auch nicht ernstlich behaupten.

Die Rechtsanwälte Dr. Knott und Krantz

Durch:
gez. Dr. Knott
Beglaubigt:

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Dr. KNOTT und KRANTZ

In Sachen *Hirvelgemeinde* gegen *Hunold*
Obernenden

habe ich die - **Anwaltsbestellung** - **Aufforderung** - 2 Abschriften

des Schriftsatzes vom *8. 9. 24* 19... heute erhalten

und als zugestellt angenommen.

Köln, den *9. 9.* 1924

Rechtsanwalt.

Köln, den 27.10.24

Dr. Knott u. Krantz

Rechtsanwälte
beim Oberlandesgericht
Köln a. Rh.
Breitestraße 92-98
Telefon 2201

An das

Oberlandesgericht
4. Zivilsenat

K 81 n

4. U. 219/24

In Sachen

Obermenden gegen Hunold

wird erwidert:

Die Ausführungen des Schriftsatzes vom 23. Oktober 1924 vermögen die Tatsache nicht zu widerlegen, dass der Kläger das Weiberecht an der Gemeinde-Kühweide in Anspruch nimmt, weil er Gemeindegemeiner sei, indem der Beklagte eine Person als Mitglied der

Rechtsanwälte Dr. KNOTT und KRANTZ

In Sachen Obermenden gegen Hunold

habe ich die - ~~Anwaltsbestellung~~ - Aufforderung - 2 Abschriften
des Schriftsatzes vom 27. 10. 1924 heute erhalten

und als zugestellt angenommen.

Köln, den 27. 10. 1924

Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt

Köln, den 10. Februar 1925.

Gerichtsschreiberei 4
Oberlandesgericht Köln.

4. U. 219/24

In Sachen Obermenden gegen Hunold

wurde heute folgende Entscheidung verkündet:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn vom 2. Mai 1924 abgeändert: Der Rechtsweg wird für zulässig erklärt und demgemäß die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch wird dem Kläger nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1000 G.M. abzuwenden
Streitwert: 15000 G.M.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Knott
Köln.

Auf Anordnung:

Gim
Kanzleiinspektor.

4. U. 219/24

Verkündet am 10. Februar 1925.

gez. Wappler als Gerichtsschreiber.

Im Namen des Volkes !

In Sachen

der Zivilgemeinde Obermenden, Siegkreis, vertre-
ten durch den Bürgermeister v. Cläer in Siegburg-
Mülldorf und den Gemeindevorsteher Köngen in Ober-
menden,

Beklagten und Berufungsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Knott und
Krantz in Köln,

gegen

den Landwirt Wilhelm H u n o l d in Obermenden,
Siegkreis,

Kläger und Berufungsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat
Prof. Dr. Gammersbach und Dr. Bauer in Köln

hat der vierte Zivilsenat des Oberlandesgerichts
in Köln auf die mündliche Verhandlung vom 3. Fe-
bruar 1925 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Geh. Oberjustizrats Stein und der Oberlandesge-
richtsräte Geh. Justizrats Weyers und Dudenhau-
sen

für Recht erkannt :

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn vom

An 2. Mai 1924 abgeändert :

Herren Rechtsanwälte Der Rechtsweg wird für unzulässig erklärt
Dr. Knott & Krantz und demgemäß die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Klä-
ger

hier

ger zur Last.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch wird dem Kläger nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1000 G.Mk. abzuwenden.

Tatbestand.

Gegen das vorbezeichnete landgerichtliche Urteil, welches von den Parteien vorgetragen ist, hat die Beklagte frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach ihren erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen, im Falle einer Verurteilung aber ihr nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Der Kläger hat beantragt, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen evtl. ihm die Befugnis aus § 713 Abs. 2 Z.P.O. zu gewähren.

Zur Begründung ihrer Berufung hat die Beklagte den Inhalt ihrer Schriftsätze vom 18. Juni 1924, 8. September 1924 und 27. Oktober 1924 vorgetragen. Der Kläger hat nach Maßgabe seiner Schriftsätze vom 4. August 1924 und 23. Oktober 1924 verhandelt.

Entscheidungsgründe.

Der frist- und formgerecht eingelegten Berufung war der Erfolg nicht zu versagen. Der Kläger nimmt mit der Klage ein Weiderecht an der im Eigentum der Beklagten stehenden und daher zu deren Vermögen gehörenden Gemeindegeweihe in Anspruch und gründet auf dieses beanspruchte Weiderecht seine weiteren Klagenansprüche. Er hat das behauptete Recht damit begründet, daß ein solches Weiderecht an der streitigen Gemeindegeweihe allen Viehbesitzern der beklagten Gemeinde seit unvordenklichen Zeiten zustehe; und, da er viehbesitzender Gemeindeangehöriger sei, so stehe auch ihm dasselbe zu. Er stützt somit das behauptete Recht nicht auf einen privatrechtlichen Titel,

wie

- 3 -

wie vertragliche Einräumung, Ersitzung u. s. w., sondern auf ein Rechtsverhältnis, was öffentlich rechtlicher Natur ist. Indem der Kläger ein so geartetes Weiderecht an der Gemeindegeweihe der Beklagten geltend macht, nimmt er damit ein besonderes Recht einer einzelnen Klasse der Gemeindeangehörigen, nämlich der Viehbesitzer, an der Nutzung des Gemeindevermögens in Anspruch. Für die Geltendmachung eines solchen Rechts ist aber der Rechtsweg nicht gegeben, vielmehr beschließt gemäß § 34 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 auf Beschwerden und Einsprüche betr. solcher Rechte der Gemeindevorstand, gegen dessen Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Danach ist nach dem Vorgesagten im vorliegenden Falle, entgegen der Auffassung des Vorderrichters der Rechtsweg nicht zulässig und war demgemäß unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung gemäß § 91 Z.P.O.; die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 708 Nr. 7, 713 Abs. 2 Z.P.O.

gez. Stein, Weyers, Dudenhausen.

Rechtsanwälte Dr. KNOTT und KRANTZ

4 U 219/24.

Zivilgemeinde
Oberwerden

Hunold

In Sachen

gegen

beglaubigte

Urteilsabschrift

habe ich die

Anwaltsbestellung

Aufforderung 2 Abschriften

des Schriftsatzes vom 10. Februar

1925 heute erhalten

von Anwalt zu Anwalt

und als zugestellt angenommen.

Köln, den 16. Februar 1925.

Rechtsanwalt.

Entscheidungsgründe

Der Frist & Formgerecht eingelegten Berufung war der Erfolg nicht zu versagen. Der Kläger nimmt mit der Klage ein Weiderecht an der im Eigentum der Beklagten stehenden und daher zu deren Vermögen gehörenden Gemeindegewässer in Anspruch und gründet auf dieses beanspruchte Weiderecht seine weiteren Klageansprüche. Er hat das behauptete Recht damit begründet, dass ein solches Weiderecht an der streitigen Gemeindegewässer allen Viehbesitzern der Beklagten Gemeinde seit unvordenklichen Zeiten zustünde; und da er viehbesitzender Gemeindeangehöriger sei, so stehe auch ihm dasselbe zu. Er stützt somit das behauptete Recht nicht auf einen privatrechtlichen Titel, wie vertragliche Einräumung, Ererbung, u. s. w. sondern auf ein Rechtsverhältnis, was öffentlich rechtlicher Natur ist. In dem der Kläger ein so geartetes Weiderecht an der Gemeindegewässer der Beklagten geltend macht, nimmt er damit ein besonderes Recht einer einzelnen Klasse der Gemeindeangehörigen, nämlich der Viehbesitzer, an der Nutzung des Gemeindevermögens in Anspruch. Für die Geltendmachung eines solchen Rechts ist aber der Rechtsweg nicht gegeben, vielmehr beschließt gemäß § 34 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 auf Beschwerden und Einsprüche betr. solcher Rechte der Gemeindevorstand, gegen dessen Beschluss die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Danach ist nach dem vorgesagten im vorliegenden Falle, entgegen der Auffassung des Vorderrichters der Rechtsweg nicht zulässig und war



war demgemäss unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung regelt § 91 ZPO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 708 Nr. 7. 713

Abs. 2 Z. P. O.

gez: Stein,

Weyers,

Dudenhausen

4 U 219/24.

B e s c h l u s s .

In Sachen der Zivilgemeinde Obermenden, Siegkreis, vertreten durch den Bürgermeister v. Claer in Siegburg - Mülldorf und den Gemeindevorsteher Köngen in Obermenden, Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hr. Knott und Krantz in Köln, -

gegen

den Landwirt Wilhelm H u n o l d in Obermenden, Siegkreis, Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Prof. Dr. Gammersbach und Dr. Bauer in Köln, -

wird unter Abänderung der Wertfestsetzung unter dem Urteile vom 10. Februar 1925 der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 3000 Goldmark festgesetzt.

K ö l n , den 24. Februar 1925.

Das Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat.

gez. Stein,

gez. Durdenhausen.

Ausgefertigt !



als Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts.

en Rechtsanwalt

Dr. Knott u. Krantz

K ö l n .

Oberlandesgericht Köln.

Geschäftsnummer 42 219/24

An

Hierbei ein Formular zur
Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung:

den Rechtsanwalt Herrn

Dr. Knott u. Krantz

in



Köln

Zugestellt am 28. 2. 25

Postbote zu Carls

Limburger. 92-98

Dr. Knott u. Krantz

B. An das

Landgericht, 4. Zivilkammer,

B o n n

Hunold

In Sachen

./.

Gemeinde Obermenden

4.0.511/22.

scheint mit dem Kostenbeschluss vom 7. Mai 1925 eine Festsetzung von früher seitens der Beklagten gezahlten Gerichtskosten nicht erfolgt zu sein. Ich hatte in meinem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 5. Mai 1925 ausdrücklich gebeten, Gerichtskosten zuzusetzen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass nach Inhalt meiner Akten am 22. Juli 1924 die Beklagte aufgefordert ist, einen Gerichtskostenvorschuss von Mk. 315.40 zu zahlen. Ich nehme auch an, dass Partei diesen Betrag gezahlt hat. Ob etwa der Beklagten später ein Teil dieses Gerichtskostenvorschusses zurück gezahlt worden ist, weil der Wert des Streitgegenstandes von Mk. 15.000.-- auf Mk. 3000.-- herab gesetzt worden ist, ist mir nicht bekannt. Ich bitte gegebenenfalls die Kosten entsprechend nachträglich festzusetzen.

Bonn, den 25. Mai 1925.

gez: Dr. Schumacher II

Beglaubigt;

Justizrat.

EINGEGANGEN

15 JUN 1925

DE. SCHUMACHER II

Handschrift

Gebührenberechnung.

Wertgegenstand *349. 52* Mf.

Zustellung (§ 2)	Mf.	Pf.
Schreibgebühren (E. ten) (§ 17)	"	"
Gebührenkosten	"	"
Zahlung (§ 16)	"	"
Zahlung (§ 13)	"	"
Pfändung (§ 3 Abs. 1) (E. id.)	"	50 "
Erfolgslose Pfändung (§ 3 Abs. 3)	"	"
Anschluß-Pfändung (§ 3)	"	"
Abwendung der Pfändung (§ 6)	"	"
Postgebühr für Zustellung	"	"
Postgebühren (8 E.) (§ 17)	"	60 "
Reisekosten 10 km. (§ 20)	"	50 "

Vare Auslagen:

Transportkosten (§ 16)	"	"
Zeugen- und Sachverständigen-	"	"
bühren (§ 16)	"	"
Schlofferlohn	"	"
Porto für Ueberf. der Abschrift	"	10 "
Porto für Ueberf. der Nachricht	"	"
Porto für die Geldzuwendung	"	"
Formularkosten	"	05 "
Ea.	4	45 "
Nachnahmegebühr	"	45 "
Ea.	8	20 "

Vermerk.

Auftraggeber — Gläubiger ist
 — Nachricht über den Ausfall der Zwangsvollstreckung
 — Mitteilung vom Verkaufstermine
 — die beantragte Abschrift nebststehenden Protokolls
 — mit dem Schuldtitel u. Wechsel unter Erhebung der Kosten
 überhandt.
 Abschrift des Protokolls ist an den Schuldner abgesandt.

Obergerichtsvollzieher.

Bezirk *I* D.-R. II Nr. *593/25*

Wiedemann & Gommann, Adin
 Form. Nr. 100

Obernurden den *9. Juni 1925*

Uhr vorm. — nachm.

In Sachen der *Gemeinde Obernuden*
sig vertreten durch ihren
Hingewin in
Leg. Melch. Gläubiger
 vertreten durch Rechtsanwalt *Herr Dr. Schumacher*
 in *Bonn*

wider den *Landwirt Hilf. Kuntz*
 in *Obernuden*
Hilfsfr.

Schuldner
 bin ich beauftragt auf Grund des dem Vexteren bereits zuge-
 stellten vollstreckbaren Urteils — Kostenfestsetzungsbeschluss — Ver-
 gleichs — Vollstreckungsbeschluss — Notariellen Urkunde —
 Arrestbefehls — einstweilige Verfügung des Amtes — Land-
 Gerichts *Bonn*

vom *7. Mai* 1925 Aktenzeichen *5051/22*

sowie des Haftbefehls des Amtsgerichts

vom 192 Aktenzeichen

und der bereits zugestellten Urkunde über die den Gläubiger

obliegende Sicherheitsleistung vom 192

§ 2 über Mf.

a) Hauptforderung M. Pf.

nebst v. S. Zinsen v.

v. M. v. bis

" " " "

" " " "

b) Wechselunkosten " "

nebst v. S. Zinsen. " "

c) Kosten des Mahnverfahrens " "

d) festgesetzte Kosten *343 32*

e) Kosten einer früh. Zwangsvollstreckung " "

f) sonst. Zwangsvollstreckungsk. d. Gläub. *6 20*

g) Anwaltskosten für den Auftrag " "

h) Zustellung des Titels " "

i) Umsatzsteuer " "

k) Auslagen " "

zusammen *349 M. 52 Pf.*

Nachträglich zugelegt " "

Zinsen vom bis " "

" " " "

im ganzen " "

im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen.

Zwecks Durchführung der Vollstreckung, begab ich mich in die Wohnung — Geschäftslokale — des Schuldners und traf den Schuldner selbst — nicht — an

wohl der 11. en Ehefrau *Joseph Maria*

Ich machte diese mit dem Zwecke meines Erscheinens bekannt und forderte sie — sie — bei Vermeidung sofortiger Pfändung — Verhaftung — zur Zahlung der vorberechneten Beträge als Hauptsumme, Zinsen, Kosten und der jetzigen Gebühren, auf, worauf dieselbe

die umstehenden Beträge

sowie meine Gebühren

an mich zahlte. Schuldtitel und Quittung sind übergeben

Obergerichtsvollzieher in Köln.

erklärte hierzu außer Stande zu sein. Nunmehr fordere ich die Gesprochene auf, mir zum Zwecke der Pfändung — seine — ihre die beweglichen Mobilien und Effekten des Schuldners und namentlich die ihm am ehesten entbehrlichen Stücke vorzuzeigen und zu dem Ende die Räumlichkeiten und Verhältnisse, als Zimmer, Keller, Boden, und das übrige Ge- laß, sowie die darin befindlichen Schränke und dergleichen soweit erforderlich zu öffnen.

Sodann habe ich gepfändet, indem ich in meinen Besitz nahm, was folgt:

Ungefährer Wert

Nr.	Obj.	Wert	W.
1.	<i>Zur der Hofnung</i>		
2.	<i>1 Kissenkissen</i>		
3.	<i>1 Sofa</i>		
4.	<i>1 Zimmerkissen</i>		
5.	<i>1 Arm Stuhl</i>		
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			

Hierauf habe ich bei Durchsuchung der schuldnereischen Räume bestehend aus Zimmer und Küche weitere — gefällig — pfändbare Gegenstände nicht vor- gefunden. Es fanden sich insbesondere ferner nur vor: die notwendigen Kleidungsstücke und Wäsche, Bett- Tisch Stühle, Kleiderschrank, Heizofen, Kochofen, Küchengeräte, Schrank, Spiegel, Uhr, Kommode, Wäsche- Nähmaschine, Schlafsofa und kleinere min- derwertige Gegenstände.

Diese Gegenstände sind für den Schuldner und seine Familie aus Personen besteht, nötig und zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes (§ 811 Z. 3. B. O.) unentbehrlich. Soweit sie überflüssig erscheinen, ist aus ihrer Verwertung ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten, oder nur ein Erlös zu erzielen, der zu dem Werte außer allem Verhältnisse steht, weshalb die betreffenden Sachen nach Maßgabe der §§ 803, 812 der Zivilprozessordnung von der Pfändung frei bleiben müssen.

Die Pfändung mußte daher unterbleiben und ist die Zwangsvollstreckung somit fruchtlos ausgefallen.

Der Schuldner wird erklärt, daß ich die, wie erwähnt gepfändeten Gegenstände zur Sicherung der Forderung meines heutigen Auftraggeber weiter pfände. Dem erspfindenden Gerichtsvollzieher soll Abschrift dieses Protokolls zugeteilt werden. Ein Verzeichnis der Pfandstücke wird diesem Protokolle beigelegt.

Zur öffentlichen Versteigerung der Pfand- stücke habe ich Termin auf den 4. ten Juli 1925, um mittags

12 Uhr in der Wohnung, dem Geschäftslokale des Schuldners im Pfandlokal *Wirtshaus Brachhof, Kuppelst* anberaumt.

wozu die Abholung der Pfandstücke am zweiten Werktag vorher erfolgen wird. Eine eventl. Erledigung hat vorher bei mir zu geschehen. — Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt auch evtl. unter der Lage und wird Gläubiger besonders darauf hingewiesen, in dem Termine seine Interessen zu ver- treten.

Die Pfandstücke habe ich gemäß § 808 Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Gewahrsam des Schuldners belassen, weil hierdurch die Forderung der Gläubiger nicht gefährdet wird.

Der Schuldner wurde von der fruchtlosen — Anschließ — Pfändung mündlich in Kenntnis gesetzt. Soll von der fruchtlosen Anschließ — Pfändung durch Ueber- sendung einer Abschrift dieses Protokolls durch die Post in Kenntnis gesetzt werden.

Die Pfändung ist ersichtlich gemacht durch Anheftung einer Pfandmarke an jedem der Pfandstücke zu Nr. 1-3 durch eine angeheftete, mit meiner Unterschrift und meinem Dienstsiegel versehene Pfändungsanzeige, in welcher die Pfandstücke zu Nr. 4 einzeln benannt und als durch mich gepfändet bezeichnet sind, erkennbar gemacht.

Der Schuldner wird erklärt, daß der Besitz der Pfandstücke auf mich, den erspfindenden Gerichtsvollzieher übergegangen sei und deshalb bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jede diesen Besitz beeinträchtigende Hand- lung wie die Veräußerung, die Wegschaffung oder den Ver- brauch der gepfändeten Sachen, ingleichen auch jede Beschädi- gung oder Zerstörung der angelegten Pfandzeichen zu unter- lassen habe.

wenden!

Zwecks Durchführung der Vollstreckung, begab ich mich in die Wohnung — ~~Geschäftstotal~~ — de Schuldner und traf den Schuldner selbst — nicht — an

wahlte den ~~Geschäftstotal~~

Ich machte diese mit dem Zwecke meines Erscheinens bekannt und forderte ihn — ~~zu~~ — bei Vermeidung sofortiger Pfändung — ~~Verhaftung~~ — zur Zahlung der vorberechneten Beträge als Hauptsumme, Zinsen, Kosten und der jetzigen Gebühren, auf, worauf d ~~er~~ selbe

die umstehenden Beträge

Mt. Pf.

sowie meine Gebühren

Ca. Mt. Pf.

an mich zahlte. Schuldtitel und Quittung sind übergeben

Obergerichtsvollzieher in Köln.

erklärte hierzu außer Stande zu sein. Nunmehr fordern ich d ~~en~~ ~~Geschäftstotal~~ auf, mir zum Zwecke der Pfändung — seine — ~~ihre~~ die beweglichen Mobilien und Effekten de Schuldner und namentlich die ihm am ehesten entbehrlichen Stücke vorzuzeigen und zu dem Ende die Räumlichkeiten und Verhältnisse, als Zimmer, Keller, Boden, und das übrige Ge- laß, sowie die darin befindlichen Schränke und dergleichen soweit erforderlich zu öffnen.

Sodann habe ich gepfändet, indem ich in meinen Be- nahm, was folgt:

Ungefährer Wert

Mt. Pf.

Nr.		Mt.	Pf.
1.	1 Kirschkirsch		
2.	1 Kofa		
3.	1 Zimmerkirsch		
4.	2. 1. Kirsch		
5.	und zwar unpfändbar mangels		
6.	unverrentigten Pfandstückes		
7.	die obengenannten Pfandstücke		
8.	sind bereits am 9. Juni 1925 für		
9.	meine vorgenannte Gläubiger		
10.	vorgeschrieben für eine Kirschkirsch		
11.	von 349.52 Mk.		
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			

Hierauf habe ich bei Durchsuchung der schuldn- ischen Räume bestehend aus Zimmer und Küche weitere — gefällig — pfändbare Gegenstände nicht vor- gefunden. Es fanden sich insbesondere ferner nur vor: die notwendigen Kleidungsstücke und Wäsche, Bett Tisch Stühle, Kleiderschrank, Kochofen, Küchengeräte, Schrank, Heizofen, Uhr, Kommode, Wäsche- schrank, Nähmaschine, Schlafsofa und kleinere min- derwertige Gegenstände.

Diese Gegenstände sind für d Schuldner de en Familie aus Personen besteht, nötig und zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes (§ 811 Z.-P.-O.) unentbehrlich. Soweit sie überflüssig erscheinen, ist aus ihrer Verwertung ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten, oder nur ein Erlös zu erzielen, der zu dem Werte außer allem Verhältnisse steht, weshalb die betreffenden Sachen nach Maßgabe der §§ 803, 812 der Zivilprozeßordnung von der Pfändung frei bleiben müssen.

Die Pfändung mußte daher unterbleiben und ist die Zwangsvollstreckung somit fruchtlos ausgefallen.

Dem Schuldner ~~erklärt~~, daß ich die, wie erwähnt gepfändeten Gegenstände zur Sicherung der Forderung meine r heutigen Auftraggeber ~~zu~~ weiter pfände. Dem ersupfändenden Gerichtsvollzieher soll Abschrift dieses Protokolls ~~zugelegt~~ werden. Ein Verzeichnis der Pfandstücke wird diesem Protokolle beigelegt.

Zur öffentlichen Versteigerung de Pfand- stücke habe ich Termin auf den ~~1ten~~ 1925, ~~um~~ mittags

1 Uhr in der Wohnung, dem Geschäftstotal de Schuldner ~~im~~ Pfandlokale ~~zu~~ Oberrunden anberaumt.

wozu die Abholung der Pfandstücke am zweiten Werktag vorher erfolgen wird. Eine eventl. Erledigung hat vorher bei mir zu geschehen. — Der Zuschlag an den Meistbietenden er- folgt auch evtl. unter der Taxe und wird Gläubiger besonders darauf hingewiesen, in dem Termine seine Interessen zu ver- treten.

Die Pfandstücke habe ich gemäß § 808 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung im Gewahrsam d ~~er~~ Schuldner belassen, weil hierdurch die Forderung de ~~r~~ Gläubiger ~~in~~ nicht gefährdet wird.

Der Schuldner wurde von der fruchtlosen — Anschluß — Pfändung mündlich in Kenntnis gesetzt. soll von der fruchtlosen Anschluß — Pfändung durch Ueber- sendung einer Abschrift dieses Protokolls durch die Post in Kenntnis gesetzt werden.

Die Pfändung ist ersichtlich gemacht durch Anheftung einer Pfandmarke an jedem der Pfandstücke zu Nr. 1-3 ~~in~~ durch eine angeheftete, mit meiner Unterschrift und meinem Dienststempel versehene Pfändungsanzeige, in welcher die Pfandstücke zu Nr. ~~4~~ einzeln benannt und als durch mich gepfändet bezeichnet sind, erkennbar gemacht.

Dem Schuldner ~~erklärt~~, daß der Besitz der Pfandstücke auf mich, den ersupfändenden Gerichtsvollzieher übergegangen sei und ~~er~~ deshalb bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jede diesen Besitz beeinträchtigende Hand- lung wie die Veräußerung, die Wegschaffung oder den Ver- brauch der gepfändeten Sachen, ingleichen auch jede Beschädi- gung oder Zerstörung der angelegten Pfandzeichen zu unter- lassen habe.

wenden!

ergab sich nun, daß Schuldner keinen eigenen Haus-
stand hat, sondern im Haushalt

wohnt — eine möblierte Wohnung — Zimmer — inne hat —
und darin nur nötige Kleider und Leibwäsche

Die Pfändung mußte daher unterbleiben und ist die
Zwangsvollstreckung somit fruchtlos ausgefallen.
D. Gesprochene erklärte, d. gepfändete
und alle übrigen vorhandenen Gegenstände seien nicht sein
— ihr Eigentum des Schuldners, sondern Eigentum

D. selben wurde bedeutet, daß er — sie — d.
angebliche Eigentümer sich zur Geltendmachung seines —
ihres Anspruchs an den Auftraggeber bezw. das Gericht zu
verwenden hätte und daß bis zu dessen Entscheidung dem
Vollstreckungsverfahren Fortgang gegeben werden müßte
Vorgelesen — Zur Durchsicht vorgelegt — genehmigt
und unterschrieben.

g. H. K. K. K.
Horn
Obergerichtsvollzieher in *Liegung*
Schuldner beantragte Abschrift des Pfändungsprotokolls

192
Schuldner zahlte heute die erst-
zeitig berechnete Forderung . . . M. Pf.
ferner:

sowie die vom Auftraggeber erhobene
Zwangsvollstreckungs-Kosten . . . " "
So. " "
und die heutigen unten berechneten
Kosten . . . " "

Pfändung aufgehoben. Schuldbittel ausgehändigt.

Berechnung der Gebühren und Auslagen.

(Objekt)	Mt.	Pfg.	
Gebühr für die Leistung (§ 13)	Mt.	Pfg.	
Reisekosten km (§ 20)	"	"	
anteilige Insertionskosten (§ 16)	"	"	
Transportkosten (§ 16)	"	"	
Porto f. d. Geldsendung (§ 16)	"	"	
Porto f. Rückf. d. Titels	"	"	
Summa	Mt.	Pfg.	

D.-R. II Nr. _____

Bei allen Eingaben ist die
nachstehende Geschäfts-
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

5 M 318/25

EINGEGANGEN
4. JUL. 1925
DR. SCHUMACHER II.

Einstellungsbeschuß

in der Zwangsvollstreckungssache

der Civilgemeinde Obermenden (Sieg) vertreten durch
ihren Bürgermeister in Siegb.- Mülldorf

Gläubiger

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.R. Dr. Schumacher in Bonn
gegen den Landwirt Wilhelm Hunold in Obermenden, Mittelstr.

Schuldner

Prozeßbevollmächtigter: ./.

Gegen die auf Grund des Urteils des Langerichts Bonn
vom 7. ten Mai 1925.
in der Prozeßsache der Gläubiger in gegen den Schuldner
durch den Gerichtsvollzieher Horn
am 9. ten Juni 1925
vorgenommene Zwangsvollstreckung hat der Landwirt Paul Hunold
aus Obermenden, Mittelstr. 211

~~Widerspruch~~ — Widerspruch — erhoben. Zur
Begründung ist geltend gemacht, daß — die — folgende
— gepfändete Gegenstände — sein Eigentum seien.

Z. P.
Nr. 50. Beschluß des Vollstreckungsgerichts über Einstellung der
Zwangsvollstreckung §§ 769, 771 bis 774 Z.P.O.). +

Diese Behauptungen sind durch eidesstattliche Versicherung

sowie die Dringlichkeit des Falles durch die Nähe des Verkaufstermins

glaubhaft gemacht.

Auf Antrag des Paul Hunold
wird daher angeordnet:

1. Die Zwangsvollstreckung — ~~in den bezeichneten Gegenständen~~ —
ist einstweilen einzustellen — ~~nachdem~~ ^{infolge einer Ballprüfung} ~~infolge einer~~ ^{unregelmäßig}
~~sind aufgehoben~~ —

— ihrem den dem Beschäftigten
in der Leistung ihren Treuepflicht von v m v m v m v r e z m v m M v n i u m Buchstaben
Art m v m v Pfennig

2. Der Paul Hunold hat binnen einer Frist von drei Wochen — von heute ab gerechnet — dem Gerichtsvollzieher eine Entscheidung des Prozeßgerichts über weitere Einstellung der Zwangsvollstreckung vorzulegen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist darf die Zwangsvollstreckung fortgesetzt werden.

Siegburg, den 15. Juli 1925.

Amtsgericht.

gez: Haefeker, Justizinspektor a.
Rechtspfleger.

Ausgefertigt:



- Angestellter.